

Az.: 4 A 1119/18
2 K 2622/14 VG Chemnitz



**BEGLAUBIGTE
ABSCHRIFT**

**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des N..... e. V.,
vertreten durch

– Kläger –
– Berufungskläger –

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch Landesdirektion Sachsen,
09105 Chemnitz

– Beklagter –
– Berufungsbeklagter –

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

wasserrechtlicher Planfeststellung; Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens
Oberbobritzsch an der Bobritzsch
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Präsidentin des Obergerverwaltungsgerichtes Dahlke-Piel, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Mittag und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Engelke auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 1. März 2024

für Recht erkannt:

Die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 29. März 2018 - 2 K 2622/14 - wird zurückgewiesen. Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 16. Oktober 2014 in seiner letztmalig durch den Planänderungsbeschluss vom 4. Oktober 2021 geänderten Gestalt wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich gegen den Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 16. Oktober 2014 für das Vorhaben „Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) Oberbobritzsch in Bobritzsch“ in der Fassung, die er zuletzt durch den Planänderungsbeschluss vom 4. Oktober 2021 - 2. Planänderung - gefunden hat.
- 2 Der Kläger ist eine im Freistaat Sachsen anerkannte Naturschutzvereinigung und Eigentümer von Grundstücken, deren - teilweise dauerhafte, teilweise vorübergehende - Inanspruchnahme der Planfeststellungsbeschluss vorsieht. Es handelt sich um die Grundstücke mit den Flurstück-Nummern F1... und F2. der Gemarkung Oberbobritzsch und F3... und F4... der Gemarkung K..... Die Grundstücke in Oberbobritzsch erwarb der Kläger im Jahr 1993 mit dem Ziel, die Bobritzsch ökologisch aufzuwerten. Im Jahr 1998 erarbeitete der Kläger ein Renaturierungskonzept, an dessen Umsetzung er seither arbeitet.
- 3 Die angegriffene Maßnahme ist Teil eines Gesamtvorhabens zur Hochwasserprävention im Bereich der Bobritzsch und der F..... Danach sollen zwei Hochwasserrückhaltebecken - das Becken Oberbobritzsch an der Bobritzsch (der hier betroffene Teil) und das Becken M.... am C.....bach - errichtet werden. Orte unterhalb der beiden Becken und im weiteren Verlauf der Flüsse sollen, jedenfalls nach den ursprünglichen Planungen, vor einem sog. hundertjährigen Hochwasser (im Folgenden: HQ₁₀₀) geschützt werden. Der Planfeststellungsbeschluss stellt fest, dass jedes Becken für sich geeignet ist, den bisherigen Zustand des Hochwasserschutzes zu verbessern; für die Städte R..... und D..... wird das Schutzziel danach indes nur im Zusammenspiel beider Maßnahmen erreicht.

- 4 Das Rückhaltebecken soll mit seiner Sperrstelle etwa 0,4 km oberhalb der Ortslage Oberbobritzsch als „gesteuertes Trockenbecken“ („grünes Becken“), d. h. ohne Dauerstau, ausgeführt werden. Bei Vollstau soll es bis zu 4,86 Mio. m³ Wasser aufnehmen können. Das Absperrbauwerk wird durch einen 550 m langen und bis zu 17 m hohen, begrünten Steinschüttdamm mit Asphaltinnendichtung gebildet. Der Damm liegt quer zum Flusslauf und soll durch die Bobritzsch durchflossen werden. Der Durchfluss soll durch einen sog. Öko-Durchlass im Damm gewährleistet werden.
- 5 Zur Reduzierung der Baulänge des Öko-Durchlasses soll die Bobritzsch vor dem Damm so verlegt werden, dass der Bach die Dammachse rechtwinklig quert. Insgesamt sind auf einem 264 m langen Abschnitt bauliche Eingriffe in den Gewässerlauf vorgesehen. Der eigentliche Bauabschnitt für den Öko-Durchlass ist 53 m lang, in diesem Bereich soll das Gewässerprofil mit Wasserbaupflaster befestigt werden. An weiteren baulichen Anlagen ist im Wesentlichen geplant: die Anlage von Zufahrts- und Wirtschaftswegen zu Kontroll- und Unterhaltungszwecken, die Errichtung eines Hochwasserschutzwalls am östlichen Beckenende, um ein sich dort befindliches Gehöft auch bei einem Vollstau zu schützen, der grundlegende Ausbau und die Verbreiterung der S1.. auf einer Länge von 767 m und ihre Verlegung nach außerhalb des künftigen Staubeckens, die Verlegung einer durch das künftige Becken führenden Rohrwasserleitung, die von der Talsperre L..... zur Talsperre Kl..... führt, und die Herstellung diverser neuer Wege.
- 6 Das künftige Rückhaltebecken Oberbobritzsch liegt im FFH-Gebiet „Bobritzschtal“, dessen nationaler Schutz durch die Gemeinsame Verordnung der Landesdirektionen Chemnitz und Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Bobritzschtal“ vom 2. Februar 2011 (SächsABl. SDr. S. S 338) (im Folgenden: Grundschutzverordnung) bewirkt wurde. Die Meldung des FFH-Gebiets an die Kommission erfolgte bereits im Jahr 2002. Das FFH-Gebiet hat eine Größe von etwa 621 ha und umfasst das Tal der Bobritzsch.
- 7 Die Vorhabenträgerin, die Landestalsperrenverwaltung, beantragte bei der Landesdirektion Chemnitz die Planfeststellung am 22. Dezember 2009. Nach Vervollständigung der Unterlagen fand im Sommer 2011 das Anhörungsverfahren statt. Der Kläger erhob in diesem Verfahren bereits umfangreiche Einwendungen. Im Juli 2013 beantragte die Vorhabenträgerin infolge einer Überarbeitung zum Ausbau der S1.. eine Planänderung, diese Unterlagen wurden im August 2013 ausgelegt.
- 8 Mit Beschluss vom 16. Oktober 2014, dem Kläger zugestellt am 9. November 2014, stellte die Landesdirektion Sachsen den Plan fest. Auf Antrag der Landestalsperrenverwaltung änderte

die Landesdirektion ohne weiteres Planfeststellungsverfahren den Planfeststellungsbeschluss mit Bescheid vom 17. März 2016 - 1. Planänderung -. Die Planänderung betrifft die Durchführung einer Ersatzmaßnahme.

- 9 Der Kläger hat am 4. Dezember 2014 vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz Klage erhoben. Der Planfeststellungsbeschluss sei formell und materiell rechtswidrig. Unzulässigerweise sei die Änderung der S1.. nicht auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft worden. Zielabweichungsentscheidungen der Raumordnungsbehörden seien rechtswidrig. Die FFH-Verträglichkeit sei im Verfahren nicht eigenständig geprüft worden, vielmehr habe man die Angaben der Vorhabenträgerin unkritisch übernommen. Im Hinblick auf die Trassenführung des Radwegs Meißen-Osterzgebirge sei das Vorhaben mit dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Bobritzsch unvereinbar. Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Schutz des Oberflächenwassers sei fehlerhaft geprüft worden, weil die Planfeststellungsbehörde das Verschlechterungsverbot missverstanden habe. Die (Umwelt-) Bestandsaufnahmen für die Umweltverträglichkeitsprüfung (im Folgenden: UVP), die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, die FFH-Verträglichkeitsprüfung und die artenschutzrechtliche Prüfung seien fehlerhaft, das Vorhaben sei unzureichend dokumentiert. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung sei überdies deshalb fehlerhaft, weil das FFH-Gebiet falsch abgegrenzt worden sei: Flächen, die von der Verordnung nicht erfasst seien, seien als potentielle FFH-Gebiete zu betrachten. Auch die Annahme, es handele sich um ein Gesamtvorhaben zur Hochwasserprävention im Bereich der Bobritzsch und der F....., das abschnittsweise verwirklicht werden könne, sei fehlerhaft. Es handele sich um selbständige Gewässerausbauvorhaben, sodass die auf die Gesamtplanung bezogene Variantenprüfung fehlerhaft sei.
- 10 Bereits während des erstinstanzlichen Verfahrens hat die Vorhabenträgerin die dem Planfeststellungsbeschluss zugrundeliegenden Kartierungen einer weiteren Prüfung unterzogen und Nachkartierungen vorgenommen sowie weitere Unterlagen - die Umweltverträglichkeitsstudie, den Landschaftspflegerischen Begleitplan, die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, einen FFH-Ausnahmeantrag, den Speziellen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, einen Ausnahmeantrag zum Artenschutz - aktualisiert und erstmals einen Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie vorgelegt. Unter dem 30. Januar 2018 hat die Vorhabenträgerin die Planfeststellung der überarbeiteten Unterlagen beantragt. Die geänderte Planung hat vom 28. Februar 2018 bis zum 27. März 2018 ausgelegen. Außerdem sind im Februar und März 2018 die Träger öffentlicher Belange und Behörden beteiligt worden.

- 11 In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz am 20. und 21. März 2018 hat der Beklagte folgende Erklärungen zu Protokoll gegeben:

Die Nebenbestimmung A.II.2.8 des Planfeststellungsbeschlusses vom 16. Oktober 2014 wird aufgehoben.

Der Planfeststellungsbeschluss wird unter A.IV. um eine weitere Nebenbestimmung zur gezielten Abwirtschaftung dahin ergänzt, dass die Wildbettafgabe während des HRB-Aufstaus von 5 auf 10 m³/s erhöht wird, wenn bestimmte Parameter erfüllt sind.

Der Planfeststellungsbeschluss wird unter A.IV. als Nummer 16 um eine weitere Nebenbestimmung ergänzt, nach der an einem bestimmten Punkt ein „Gesindebedepot“ errichtet wird.

Die Kompensationsmaßnahme A 2 (Komplexmaßnahme Massenentnahme) wird aufgehoben.

Der Kläger hat sodann beantragt,

den Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 16. Oktober 2014 in Gestalt des Änderungsbescheids vom 17. März 2016 und der Protokollerklärungen vom 21. März 2018 aufzuheben,

hilfsweise, festzustellen, dass der Planfeststellungsbeschluss rechtswidrig und - mit Ausnahme des Ausbaus der bestehenden S1.. - nicht vollziehbar ist,

weiter hilfsweise, den Beklagten zu verpflichten, weitere Maßnahmen zur Gewährleistung eines vollständigen Kohärenzausgleichs für die Beeinträchtigung der im FFH-Gebiet Bobritzschtal geschützten Lebensraumtypen 3260, 3150, 6430 und 6510 sowie der geschützten Fischarten Groppe und Bachneunauge sowie weitere Maßnahmen zum vollständigen Ausgleich und/oder Ersatz für die anlage-, bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts festzusetzen.

Der Beklagte hat den angegriffenen Planfeststellungsbeschluss verteidigt und beantragt,

die Klage abzuweisen.

- 12 Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat mit Urteil vom 29. März 2018 festgestellt, dass der Planfeststellungsbeschluss rechtswidrig und - mit Ausnahme des Ausbaus der bestehenden S1.. - nicht vollziehbar ist und im Übrigen die Klage abgewiesen.
- 13 Die zulässige Klage sei überwiegend begründet. Der Planfeststellungsbeschluss verstoße gegen entscheidungserhebliche Vorschriften. Diese Verstöße führten nicht zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, sondern zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit, soweit nicht der Ausbau der Staatsstraße betroffen sei. Rechtsgrundlage des Planfeststellungsbeschlusses sei § 68 Abs. 1 WHG. Es handele sich um eine wesentliche Umgestaltung eines oberirdischen Gewässers, sodass das Vorhaben planfeststellungsbedürftig sei.

- 14 Der Planfeststellungsbeschluss sei nicht deswegen rechtswidrig, weil auch für die Änderung der S1.. eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich gewesen wäre. Gegenstand der Planfeststellung seien hier zwei rechtlich selbständige Vorhaben im Sinne des Planungsrechts: einmal die Neuanlage des Hochwasserrückhaltebeckens, zum anderen die Änderung der Staatsstraße. Für den Bau des Absperrwerkes habe eine Umweltverträglichkeitsprüfung stattgefunden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung der Staatsstraße sei hingegen nicht erforderlich gewesen. Ein formeller Fehler des Planfeststellungsverfahrens liege aber darin, dass im UVP-rechtlichen Beteiligungsverfahren die Bekanntmachung fehlerhaft gewesen sei. Denn die mit der ortsüblichen Bekanntmachung durchzuführende Bekanntmachung der gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise sei fehlerhaft gewesen. Ob dieser Fehler beachtlich i. S. v. § 4 Abs. 1a UmwRG i. V. m. § 46 VwVfG sei, lasse die Kammer offen. Eine Klärung dieser Frage sei nicht erforderlich, weil der Planfeststellungsbeschluss aus anderen Gründen rechtswidrig und nicht vollziehbar sei.
- 15 Hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfung habe die Vorhabenträgerin den betroffenen Naturraum vollständig neu kartieren lassen. Es sei nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichts, diese neuen Untersuchungen zu würdigen, dies bleibe in einem ergänzenden Verfahren zunächst der Planfeststellungsbehörde vorbehalten. Wegen der anderweitigen Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses müsse die Umweltverträglichkeit des Vorhabens im gerichtlichen Verfahren nicht abschließend geklärt werden.
- 16 Die artenschutzrechtliche Prüfung setze eine ausreichende Bestandsaufnahme der sich im Wirkungsbereich des Vorhabens befindlichen Arten voraus. Weil die Vorhabenträgerin nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses den betroffenen Naturraum neu kartieren lassen und weil der Planfeststellungsbeschluss aus anderen Gründen rechtswidrig sei, müsse diese Frage hier nicht weiter geprüft werden. Entsprechendes gelte für die Frage, ob das FFH-Gebiet fehlerhaft zu klein abgegrenzt sei und welche Schutzanforderungen gegebenenfalls an die ausgesparten Flächen zu stellen seien. Denn auch diese Fragen seien von der aktualisierten Bestandsaufnahme abhängig. Keine Fehler seien jedenfalls im Hinblick auf die Folgen der künstlichen Stoffeinbringung (also das Aufschütten des Damms) festzustellen, da der Baugrund auf schädliche Bodenveränderungen untersucht worden sei.
- 17 Jedenfalls verstoße der Planfeststellungsbeschluss gegen § 27 WHG. Oberirdische Gewässer seien nach § 27 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass - gemessen an den Bewirtschaftungszielen nach der Wasserrahmenrichtlinie - eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustands vermieden werde (Verschlechterungsverbot) und ein guter Erhaltungszustand erhalten oder erreicht werde (Verbesserungsgebot). Die Prüfung des Verschlechterungsverbots sei bereits deshalb fehlerhaft, weil die Planfeststellungsbehörde

dem Begriff der Verschlechterung ein unzutreffendes Verständnis zugrunde gelegt habe. Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Verschlechterungsverbot könne das Verwaltungsgericht selbst nicht feststellen, denn der Planfeststellungsbehörde stehe für die Prüfung eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu. Auch das Verbesserungsgebot sei unzureichend geprüft worden. Diese Fehler führten zur Feststellung der Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses.

- 18 Ein Verstoß gegen Ziele der Raumordnung sei hingegen nicht festzustellen. Der Regionalplan Chemnitz/Erzgebirge vom 15. Oktober 1999 sei unwirksam, weil er an einem Ausfertigungsmangel leide, wie die Kammer in einem früheren Verfahren rechtskräftig festgestellt habe. Infolgedessen sei auch die Teilfortschreibung von Plansätzen unwirksam. Daher fehle es bereits an einer Zielbeachtungspflicht. Dass der Planfeststellungsbeschluss die Ziele der Raumordnung ungeachtet der Unwirksamkeit des Regionalplans in die Abwägung einbezogen habe, erweise sich lediglich als überflüssig.
- 19 Der Planfeststellungsbeschluss verstoße aber gegen die Grundsätze zur Bildung planerischer Abschnitte. Rechtliche Voraussetzung für die Bildung von Abschnitten sei, dass ein Vorhaben tatsächlich aufgespalten werden könne und dass der Planfeststellungsbeschluss auch ohne die abgetrennten Teile eine selbständige und vom Planungsträger gewollte Planung zum Inhalt habe. Hier handele es sich bereits schon nicht um solche Abschnitte, das hier zu realisierende Becken und das Becken M.... seien nicht Teil eines Gesamtausbauvorhabens. Die Becken stünden nicht in einer kommunizierenden Verbindung miteinander. Außerdem sei das hier geplante Becken schon aufgrund seiner Größe für sich genommen geeignet, einen effektiven Hochwasserschutz zu bewirken. Fehle es an einem Gesamtgewässerausbauvorhaben mit dem streitbefangenen Planfeststellungsbeschluss als Teilmaßnahme, so erweise sich die auf die Gesamtplanung bezogene Gesamtabwägung sowie die Alternativenprüfung als fehlerhaft.
- 20 Die Abwägung sei auch im Übrigen zu beanstanden. Nicht tragfähig sei die Erwägung des Planfeststellungsbeschlusses, kleine Becken seien aus ökologischer Sicht keine Alternative. Diese Annahme sei durch nichts untersetzt, gerade die Lage im FFH-Gebiet hätte aber zu einer Bewertung drängen müssen. Auch die - im Planfeststellungsbeschluss behauptete - fehlende Steuerbarkeit kleinerer Becken sei nicht begründet worden. Diese Abwägungsmängel seien offensichtlich und für das Abwägungsergebnis erheblich, sie könnten in einem ergänzenden Verfahren behoben werden.
- 21 Hingegen seien die Einwände gegen die Bemessung des Rückhalteraums unbegründet. Gleiches gelte für die Einwände, die zeitliche Verteilung des Niederschlags sei fehlerhaft

gewesen und der frühe Einstau berge die Gefahr, dass ein Hochwasserereignis auf ein zumindest teilweise gefülltes Becken treffe.

- 22 Mit seiner vom Senat zugelassenen Berufung verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.
- 23 Im Ergebnis des Anhörungsverfahrens zur 2. Planänderung hat die Vorhabenträgerin die naturschutzfachliche Planung noch einmal überarbeitet und im Dezember 2020 der Planfeststellungsbehörde vorgelegt (1. Tektur zur 2. Planänderung). Im Januar 2021 sind von der Tektur Betroffene und Naturschutzvereinigungen hierzu individuell angehört worden. Eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung fand nicht statt.
- 24 Mit Planänderungsbeschluss vom 4. Oktober 2021 - 2. Planänderung - hat die Landesdirektion Sachsen den Planfeststellungsbeschluss vom 16. Oktober 2014 in der Fassung des Planänderungsbescheides vom 17. März 2016 sowie der Protokollerklärungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz vom 21. März 2018 geändert. Dem Planänderungsbeschluss liegt die von der Vorhabenträgerin beigebrachte neue naturschutzfachliche Planung zugrunde. Zur Vermeidung baubedingter Tötungen ist nunmehr insbesondere das vollständige Abfangen und die Umsiedlung des - im Rahmen der Nachplanung erstmals kartierten - Kammmolchs vorgesehen.
- 25 Der Planänderungsbeschluss wurde dem Kläger am 24. November 2021 zugestellt. Mit Schriftsatz vom 6. Januar 2022 hat der Kläger den Planänderungsbeschluss zum Gegenstand des Berufungsverfahrens gemacht. Er verfolgt seine Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss in der Fassung des Planänderungsbeschlusses mit folgenden Einwendungen weiter:
- 26 Die das Grundgerüst der die behördliche Abwägung betreffenden Mängel des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses hätten im Planänderungsverfahren nicht behoben werden können. Die ergänzende UVP sei nicht beanstandungsfrei durchgeführt worden. Auch wenn der vom Verwaltungsgericht festgestellte Mangel der fehlerhaften Auslegungsbekanntmachung zwischenzeitlich behoben worden sein möge, sei die Öffentlichkeit nicht hinreichend zum ergänzenden Planungsverfahren beteiligt worden, und zwar insbesondere zu den im Dezember 2020 geänderten Planunterlagen der 1. Tektur zur 2. Planänderung.
- 27 Die UVP in ihrer nunmehr ergänzten Gestalt werde den Anforderungen des UVP-Gesetzes nicht gerecht. So orientiere sich die zusammenfassende Darstellung ausschließlich an den Angaben der Vorhabenträgerin. Die begründete Bewertung der vorhabenbezogenen

Umweltauswirkungen sei unzulänglich, Defizite seien insbesondere in Bezug auf die Grüne Keiljungfer, den Fischotter und verschiedene Vogelarten (v. a. Neuntöter, Braunkehlchen, Wachtel, Goldammer) festzustellen, und zwar im Hinblick auf die bauzeitlichen Störungen. Hinsichtlich der Feldlerche werde zu Unrecht von einer unerheblichen Beeinträchtigung ausgegangen, was sich schon darin zeige, dass Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen seien. Der Planänderungsbeschluss lasse auch außer Acht, dass Beeinträchtigungen nicht nur dann erheblich seien, wenn Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes erfüllt seien, sondern schon dann, wenn Integritätsinteressen des Naturschutzes in abwägungserheblicher Weise beeinträchtigt würden.

- 28 Auch die Planrechtfertigung sei - gemessen an der Inanspruchnahme der Grundstücke des Klägers und des damit verbundenen Eingriffs - zweifelhaft. Die zur Planrechtfertigung angebrachten Gründe - Vermeidung von HQ₁₀₀ - seien nur vordergründig plausibel. Das Schutzziel sei nach den aktualisierten hydrologischen Kenndaten lediglich in Ansehung der Ortschaften entlang der Bobritzsch, nicht aber im Hinblick auf den überregionalen Hochwasserschutz in D..... und R..... erreichbar. Selbst im Zusammenwirken der Maßnahmen (beider Hochwasserrückhaltebecken) könne nur der Schutz vor einem Hochwasserereignis mit einer Jährlichkeit von 50-60 erreicht werden. Das Schutzkonzept für die überörtliche und die örtliche Ebene passten also nicht zusammen. Es gehe der Vorhabenträgerin mithin nicht um effektiven Vorhabenschutz, sondern darum, das Verfahren nun endlich zu Ende zu bringen. Das Vorhaben sei außerdem mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar. Auch wenn der Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge für den Standort des HRB Oberbobritzsch ein Vorranggebiet ausweise, sei das im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge bislang nicht erfolgt. Der Planänderungsbeschluss enthalte daher zwar eine Zielabweichungsentscheidung, die einer rechtlichen Überprüfung am Maßstab des § 6 Abs. 2 ROG allerdings nicht standhalte.
- 29 Habitatschutzrechtliche Mängel seien durch den Planänderungsbeschluss nicht hinreichend behoben worden. Zunächst werde nach wie vor der unionsrechtliche Schutz potentieller FFH-Gebiete außer Acht gelassen: Das FFH-Gebiet Bobritzschtal sei fehlerhaft abgegrenzt. Den FFH-Schutz genössen sämtliche Gebiete, die aus fachlicher Sicht zwingend in den Schutz mit hätten einbezogen werden müssen. Es gebe keine Vermutung für die Richtigkeit der FFH-Gebietsausweisung. Die Fehlerhaftigkeit der Gebietsabgrenzung zeige sich zunächst in Anbetracht des geschützten Lebensraumtyps der „Mageren Flachlandwiesen“, die sich dies- und jenseits der Gebietsgrenzen fänden. Entsprechendes gelte für den Lebensraumtyp „Feuchte Hochstaudenfluren“. Außerdem liege das Stillgewässer am alten Bahndamm nur mit seinem nördlichen, nicht aber mit seinem südlichen Teilbereich im FFH-Gebiet, obwohl es sich insgesamt um den Lebensraumtyp „Eutrophe Stillgewässer“ handle. Insbesondere mit Blick auf den Kammmolch, der seinen Lebensraum in und an diesem Stillgewässer habe, sei diese

Abgrenzung fehlerhaft. Der Lebensraum der Groppe befinde sich nicht nur in der Bobritzsch, der Fisch komme vielmehr auch im einmündenden S..... vor, woraus ebenfalls folge, dass die Grenze des FFH-Gebiets fehlerhaft gezogen worden sei. Den sich daraus ergebenden Schutzanforderungen werde der Planänderungsbeschluss nicht gerecht.

- 30 Auch die in Ansehung des FFH-Gebiets neuerlich durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung sei fehlerhaft. Sie beruhe nicht auf einer sorgfältigen, vollständigen und hinreichend aktuellen Erfassung der von den gebietsbezogen verfolgten Schutz- und Erhaltungszielen erfassten Lebensraumtypen und Arten. Insbesondere hätten sich die Gebiete in den letzten Jahren fortschreitend ökologisch verbessert, was sich im Planänderungsbeschluss nicht widerspiegele. Auf eine aktuelle Bestandserfassung habe vor diesem Hintergrund nicht verzichtet werden dürfen. Ferner bleibe unklar, welche Lebensraumtypen oder Arten bei welcher Art von Hochwasser im Hinblick auf die Jährlichkeit welchen Belastungen ausgesetzt würden. Schon die Ermittlung der Jährlichkeit der sich im Becken ergebenden Staustufen sei defizitär.
- 31 Die Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets seien auch erheblich, sodass die Verbotsfolge des § 34 Abs. 2 BNatSchG eintrete. Erschwerend komme hinzu, dass durch die fortschreitende Verbesserung des ökologischen Gewässerzustands vormalige Entwicklungsflächen den Status vollwertiger Lebensraumtypen schon erreicht hätten. Anders als der Planänderungsbeschluss meine, würden auch Schadensvermeidungsmaßnahmen hier nicht helfen. Denn diese könnten nur berücksichtigt werden, wenn sie sicherstellten, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert würden, was hier nicht der Fall sei.
- 32 Erhebliche Beeinträchtigungen seien im Übrigen auch in Ansehung der in Anhang II FFH-RL genannten Tierarten zu gewärtigen. Eingeräumt werde im Planänderungsbeschluss lediglich eine erhebliche Beeinträchtigung der Groppe und des Bachneunauges im Stauraum. Unterhalb des Absperrbauwerks werde die ökologische Qualität aber gleichfalls in Mitleidenschaft gezogen, was die Verbotsfolge des § 34 Abs. 2 BNatSchG nach sich ziehe. Erheblich beeinträchtigt seien ferner die Arten Kammmolch, Grüne Keiljungfer und Fischotter.
- 33 Der Planfeststellungsbeschluss habe auch in seiner aktuellen Gestalt nur unter Inanspruchnahme einer Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG ergehen dürfen. Die Abweichungsentscheidung des Planänderungsbeschlusses beziehe sich lediglich auf die Groppe und das Bachneunauge, nicht aber auf die Arten Kammmolch, Grüne Keiljungfer und Fischotter. Dessen ungeachtet sei auch die zur Groppe und zum Bachneunauge getroffene Abweichungsentscheidung fehlerhaft. Der Planänderungsbeschluss verkenne die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG.

Eine Prüfung der Alternativen habe trotz der entsprechenden Beanstandungen durch das Verwaltungsgericht nicht stattgefunden. Geprüft worden seien nicht nur keine räumlichen Alternativen, sondern auch keine Ausführungsvarianten. Wenn keine vernünftigen Alternativen geprüft würden, könne sich die Abweichung auch nicht auf zwingende Gründe i. S. d. § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG stützen. Der Rückbau des Ho..... in K..... sei schließlich nicht als Kohärenzmaßnahme i. S. d. § 34 Abs. 5 BNatSchG anzusehen, und zwar schon deshalb, weil der Beklagte insoweit auch keine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt habe.

- 34 Der Planfeststellungsbeschluss halte auch in seiner geänderten Form einer Überprüfung am Maßstab der Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzrechts nicht stand. Soweit nach nationalem Recht besonders geschützte Arten betroffen seien - hier: Schwanz- und Froschlurche, Bachneunauge, Waldeidechse, Libellen- und Tagfalterarten -, habe die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, die Betroffenheit unter artenschutzrechtlichen Aspekten zu würdigen. Unzutreffend sei die Behörde insoweit davon ausgegangen, dass eine Bewertung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausreiche. Das Vorhaben hätte allenfalls unter Inanspruchnahme einer sich auf § 45 Abs. 7 BNatSchG gründenden Ausnahme gestützt werden können, was aber nicht geschehen sei. Was die unionsrechtlich geschützten Arten Braunkehlchen, Goldammer, Wachtel und Neuntöter betreffe, räume der Planänderungsbeschluss zwar nun ein, dass das Hochwasserrückhaltebecken das Tötungsrisiko signifikant erhöhe, doch würden die artenschutzrechtlichen Konfliktlagen damit nicht hinreichend erfasst. So sei die Datengrundlage für die Beurteilung nicht hinreichend aktuell. Davon unabhängig verkenne die Behörde die Reichweite der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende Arten: Kammolch, Feldlerche, Röhrichtrüter (Sumpfrohrsänger, Rohrammer, Feldschwirl), Neuntöter, Blaumeise/Star/Buntspecht/Kleiber, Fischotter, Bekassine und Wachtelkönig. Die von der Behörde in Anspruch genommene artenschutzrechtliche Ausnahme gestatte die Außerachtlassung der Zugriffsverbote nur bei wenigen Arten und lasse im Übrigen unberücksichtigt, dass bei diesen Arten zugleich das Störungsverbot einschlägig sei. Hinsichtlich aller anderen Arten sei eine artenschutzrechtliche Ausnahme nicht erteilt worden. Die vom Planfeststellungsbeschluss erteilten Ausnahmen hielten rechtlicher Prüfung ebenfalls nicht stand. § 45 Abs. 7 BNatSchG lasse die Erteilung von Ausnahmen nur im Einzelfall zu, keinesfalls aber pauschale Ausnahmen, wie der Planänderungsbeschluss annehme. Im Übrigen seien auch die Voraussetzungen für die Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen nicht erfüllt.
- 35 Auch in seiner geänderten Gestalt verstoße der Planfeststellungsbeschluss gegen die Regelungen zum gesetzlichen Biotopschutz des § 30 Abs. 2 BNatSchG. So seien die Biotope unzureichend ermittelt worden. Unterhalb des Bauwerks befindliche Biotope würden erheblich

beeinträchtigt. Die mit dem Planänderungsbeschluss erteilten Befreiungsentscheidungen erfüllten die gesetzlichen Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG nicht.

- 36 Der Planänderungsbeschluss werde darüber hinaus den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der §§ 14 und 15 BNatSchG nicht gerecht. Der Verursacher eines Eingriffs sei in erster Linie verpflichtet, vermeidbare Eingriffe zu unterlassen, dem trage der Planänderungsbeschluss nicht hinreichend Rechnung. Die im Planänderungsbeschluss vorgesehenen Kompensationsleistungen entsprächen ebenfalls nicht den Anforderungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG. So leide bereits die Ermittlung des Kompensationsbedarfs an Mängeln, unzulänglich sei auch die Kompensationsleistung.
- 37 Schließlich verstoße der Planfeststellungsbeschluss auch in seiner geänderten Form gegen das Abwägungsgebot. Die Prüfung der Alternativen sei fehlerhaft. Belange des Hochwasserschutzes seien fehlengewichtet worden, so sei die Bedeutung des Hochwasserrückhaltebeckens für den Hochwasserschutz deutlich überschätzt worden. Der Planänderungsbeschluss stelle zu Unrecht darauf ab, dass das Hochwasserrückhaltebecken „zum überregionalen Hochwasserschutz ganz erheblich zur Verhinderung von Schäden“ beitrage. Auch die Integritätsinteressen des Naturschutzes seien fehlengewichtet worden. Diese Abwägungsmängel seien i. S. d. § 75 Abs. 1a VwVfG erheblich, weil sie offensichtlich von Einfluss auf das Abwägungsergebnis waren. Die Mängel seien auch offensichtlich.

Der Kläger beantragt,

1. unter Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 29. März 2018 - 2 K 2622/14 - den Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 16. Oktober 2014 in seiner letztmalig durch den Planänderungsbeschluss vom 4. Oktober 2021 geänderten Gestalt aufzuheben,
2. hilfsweise, unter Änderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 29. März 2018 - 2 K 2622/14 - den Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 16. Oktober 2014 in seiner letztmalig durch den Planänderungsbeschluss vom 4. Oktober 2021 geänderten Gestalt für rechtswidrig und nicht vollziehbar zu erklären,
3. äußerst hilfsweise, unter Änderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 29. März 2018 - 2 K 2622/14 - den Beklagten zu verpflichten, weitere Maßnahmen zum vollständigen Ausgleich und/oder Ersatz für die anlage-, bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts festzusetzen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen und die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 16. Oktober 2014 in seiner letztmalig durch den Planänderungsbeschluss vom 4. Oktober 2021 geänderten Gestalt abzuweisen.

- 38 Er verteidigt den angegriffenen Planfeststellungsbeschluss in Gestalt des Planänderungsbeschlusses.
- 39 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte (5 Bände) und die Verwaltungsakte (62 Ordner und zwei Heftungen zum Planfeststellungsbeschluss vom 16. Oktober 2014 sowie 39 Ordner, eine Heftung, eine Bindung und 11347 Blatt elektronische Verwaltungsakte zum Planänderungsbeschluss vom 4. Oktober 2021) verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

- 40 Die zulässige Berufung des Klägers hat keinen Erfolg. Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 16. Oktober 2014 in seiner letztmalig durch den Planänderungsbeschluss vom 4. Oktober 2021 geänderten Gestalt ist zulässig, aber unbegründet.
- 41 I. Gegenstand des Berufungsverfahrens ist der Planfeststellungsbeschluss vom 16. Oktober 2014 in seiner letztmalig durch den Planänderungsbeschluss vom 4. Oktober 2021 geänderten Gestalt. Der ursprüngliche Planfeststellungsbeschluss und die Planänderungen verschmelzen zu einem Plan in der durch den Änderungsbeschluss bewirkten Gestalt (vgl. BVerwG, Urt. v. 18. März 2009 - 9 A 31.07 -, juris Rn. 23 m. w. N.; BayVGh, Urt. v. 29. November 2019 - 8 A 18.40003 -, juris Rn. 25; Kupfer, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand 11/2023, § 75 VwVfG Rn. 65). Inhaltlich handelt es sich um eine einheitliche Planungsentscheidung (BVerwG, Beschl. v. 20. Dezember 1991 - 4 C 25.90 -, juris Rn. 17; Urt. v. 18. März 2009 - 9 A 31.07 -, juris Rn. 23; Nolte, jurisPR-BVerwG 25/2009 Anm. 1). Gegen den ursprünglichen Plan kann der Kläger dann nicht mehr vorgehen (BVerwG, Urt. v. 18. März 2009 - 9 A 31.07 -, juris Rn. 23), vielmehr muss er - wenn er das Verfahren nicht für erledigt erklärt - die neu entstandene Planungsentscheidung zum Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung machen. Die Klagefrist des § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO gilt in diesen Fällen nicht (BVerwG, Urt. v. 18. März 2009 - 9 A 31.07 -, juris Rn. 21 ff. Wysk, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 22. Aufl. 2021, § 76 Rn. 39).
- 42 Der Kläger hat den Planänderungsbeschluss vom 4. Oktober 2021 ausdrücklich zum Gegenstand des Verfahrens gemacht. Es kann dahinstehen, ob sich die Einbeziehung in das Verfahren - wie der Kläger meint - ohne weiteres aus der Existenz des Planänderungsbeschlusses und dem Weiterverfolgen der Klage ergibt oder ob dies als Folge

einer Klageänderung gemäß §§ 125 Abs. 1, 91 Abs. 1 VwGO anzunehmen ist (so wohl BVerwG, Beschl. v. 20. Dezember 1991 - 4 C 25.90 -, juris Rn. 17). Denn eine Klageänderung ist jedenfalls zulässig. Die Einbeziehung des Änderungsbeschlusses in das Verfahren ist in jedem Fall sachdienlich; im Übrigen hat sich der Beklagte in seinen Schriftsätzen nach der Einbeziehung des Planänderungsbeschlusses auf die Änderung eingelassen, sodass auch von seiner Einwilligung auszugehen ist, § 91 Abs. 2 VwGO.

- 43 Im Grundsatz erschöpft sich nach erfolgter Planänderung der Umfang der gerichtlichen Prüfung auf die Änderungswirkung (Wysk, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 22. Aufl. 2021, § 76 Rn. 40). Eine Planänderung unterliegt danach nur insoweit der Anfechtung, als eine erstmalige oder zusätzliche Beeinträchtigung vorliegt. Dies gilt allerdings nicht bei der Planänderung während eines laufenden gerichtlichen Verfahrens: In diesem Fall - und so auch hier - ist Gegenstand der Prüfung der Planfeststellungsbeschluss in der durch den Änderungsbeschluss erreichten Gestalt (Wysk a. a. O.).
- 44 II. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung der Rechtmäßigkeit von Planfeststellungsbeschlüssen ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage bei ihrem Erlass (BVerwG, Urt. v. 9. Februar 2017 - 7 A 2.15 -, juris Rn. 20 m. w. N.; SächsOVG, Urt. v. 27. November 2019 - 4 C 18/18 -, juris Rn. 25; Urt. v. 12. Januar 2022 - 4 C 19/09 -, juris Rn. 31). Wird der ursprüngliche Planfeststellungsbeschluss geändert oder ergänzt, ist im Grundsatz für die Prüfung der Rechtmäßigkeit auf den Zeitpunkt der Planänderung abzustellen (BVerwG, Urt. v. 11. Oktober 2017 - 9 A 14.16 -, juris Rn. 20). Anders ist dies nur, wenn sich die Änderung oder Ergänzung darauf beschränkt, den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss in einem punktuellen Fehler zu heilen; in einem solchen Fall bleibt der Zeitpunkt des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses maßgeblich (BayVGH, Urt. v. 29. November 2019 - 8 A 18.40003 -, juris Rn. 30). Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor. Auszugehen ist daher im Grundsatz - zur Ausnahme nach § 74 UVPG siehe unter V. 1. a) aa) - vom Stichtag 4. Oktober 2021, an dem der Planänderungsbeschluss zur 2. Planänderung erlassen wurde.
- 45 III. Rechtsgrundlage für den Planfeststellungsbeschluss ist § 68 Abs. 1 WHG. Danach bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung. § 68 Abs. 1 WHG wird hier allerdings modifiziert durch § 83 Abs. 1 Nr. 7 SächsWG. Nach dieser Vorschrift ist der Planfeststellungsbeschluss zu erteilen, wenn der Errichtung und dem Betrieb einer öffentlichen Hochwasserschutzanlage keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. § 83 Abs. 1 Nr. 7 SächsWG führt, da hier die Errichtung einer öffentlichen Hochwasserschutzanlage i. S. d. § 78 Abs. 1 Satz 1 SächsWG in Rede steht, dazu, dass keine planerische Abwägungsentscheidung zu treffen ist.

- 46 1. Im Grundsatz sind Planungsentscheidungen dadurch gekennzeichnet, dass der planenden Behörde durch ein Gesetz die Befugnis übertragen wird, für ein bestimmtes Vorhaben, das dem Wohle der Allgemeinheit dient, private und öffentliche Belange in einem Akt planender Gestaltung durch Abwägung zum Ausgleich zu bringen und erforderlichenfalls zu überwinden (BVerwG, Urt. v. 11. April 1986 - 4 C 51.83 -, juris Rn. 38, ständige Rechtsprechung). § 70 Abs. 1 WHG verweist auf den gesamten Bestand der Planungsvorschriften der §§ 72 ff. VwVfG. Das Erfordernis planerischer Abwägung gilt auch im Wasserrecht (SächsOVG, Beschl. v. 2. November 2018 - 4 A 447/16 -, juris Rn. 8; Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 68 Rn. 13; Schenk, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG/AbwAG, § 68 WHG Rn. 28; Hofmann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand 09/2023, § 68 WHG Rn. 57). Ein planerischer Gestaltungsspielraum besteht im Grundsatz auch dann, wenn er im Fachplanungsrecht nicht besonders erwähnt ist, er wird dann vorausgesetzt (Wysk, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 22. Aufl. 2021, § 76 Rn. 39 m. w. N.).
- 47 Das Erfordernis planerischer Abwägung steht aber unter dem Vorbehalt einer abweichenden gesetzlichen Regelung (Kupfer, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand 11/2023, Vorb. § 72 VwVfG Rn. 14).
- 48 2. Eine solche abweichende gesetzliche Regelung, die einen planerischen Spielraum ausschließt, liegt hier in § 83 Abs. 1 Nr. 7 SächsWG. Die Vorschrift wurde mit der Neufassung des Sächsischen Wassergesetzes durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) erlassen. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung enthält dazu folgende Begründung (LT-Drs. 5/10658, S. 49 f.): „Absatz 1 Nr. 1 bis 4, 6 und 7 greift die Regelungen des § 109 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19.02.2010 auf, Nr. 5 die Regelung des § 55 des Bundesberggesetzes (BBergG) und des § 9b des Atomgesetzes (AtG). Das Bundesverwaltungsgericht hat den Ausfall der planerischen Abwägung weder bei § 55 BBergG noch bei § 9b AtG in Frage gestellt, sondern als gesetzgeberische Entscheidung ausdrücklich akzeptiert.“ Konkret zu Absatz 1 Nummer 7 heißt es: „Die Regelung entspricht § 55 BBergG, wonach ein Betriebsplan unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen ist, ohne dass es einer Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange bedarf.“ Aus der Kombination des Gesetzeswortlauts („ist“) mit der zitierten Gesetzesbegründung wird deutlich, dass hier eine gebundene Entscheidung ohne planerischen Spielraum zu treffen ist (Dallhammer, in: ders./Dammert/Faßbender, SächsWG, 2019, § 83 Rn. 10; ebenso Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 68 Rn. 13). Auch der Verweis der Gesetzesbegründung auf § 55 Abs. 1 BBergG als ein Beispiel für eine abweichende Gestaltung des Planfeststellungsverfahrens stützt diese Auslegung. Nach dieser Vorschrift zur bergrechtlichen Planfeststellung gilt, dass der Rahmenbetriebsplan zu erlassen ist, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

Diese Vorschrift wird allgemein so ausgelegt, dass auf die Feststellung des Rahmenbetriebsplans bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Anspruch besteht (BVerwG, Urt. v. 29. Juni 2006 - 7 C 11.05 -, juris Rn. 27). Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung ohne planerischen Spielraum (SächsOVG, Urt. v. 20. Juni 2023 - 4 A 171/11 -, juris Rn. 34 m. w. N.).

49 3. Der Sächsische Gesetzgeber durfte eine solche Regelung auch treffen. Das Wasserhaushaltsrecht ist Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. 32 GG), von seiner Kompetenz hat der Bund durch den Erlass des WHG 2009 Gebrauch gemacht (Uhle, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Losebl., Art. 72 Rn. 227). Die Kompetenz des Sächsischen Gesetzgebers für die in § 83 Abs. 1 Nr. 7 SächsWG liegende Abweichung vom Bundesrecht ergibt sich zwar nicht bereits aus Art. 84 Abs. 1 Satz 1 GG. Denn es handelt sich hierbei nicht um eine Vorschrift zur Regelung des Verwaltungsverfahrens (a. A. ohne Begründung Dallhammer, in: ders./Dammert/Faßbender, SächsWG, 2019, § 83 Rn. 10). Anders als die Überschrift des § 83 SächsWG („Besondere Verfahrensvorschriften“) nahelegt, handelt es sich um eine Regelung des materiellen Rechts. Mit ihr wird der Grundsatz des planerischen Gestaltungsspielraums dahin modifiziert, dass ein Anspruch auf Planfeststellung besteht.

50 Das Wasserhaushaltsrecht ist aber Gegenstand der Abweichungskompetenz des Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 GG, soweit nicht stoff- oder anlagenbezogene Regelungen betroffen sind. Um eine solche stoff- oder anlagenbezogene Regelung handelt es sich hier nicht. Stoffbezogen sind die Vorschriften zur Entnahme oder Einleitung von Wasser oder anderen Stoffen (Seiler, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, Stand 01/2024, Art. 72 Rn. 109.1), was hier von vornherein nicht einschlägig ist. Auch anlagenbezogenen Regelungen stehen nicht in Rede. Anlagenbezogen sind Regelungen zur Errichtung oder Benutzung von Anlagen an Gewässern (Seiler, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, Stand 01/2024, Art. 72 Rn. 109.1; Schnapauff/v. Knobloch, in: Hömig/Wolff, GG, 13. Aufl. 2022, Art. 72 Rn. 4; Schulze-Fielitz, NVwZ 2007, 249, 258). Damit sind Regelungen gemeint, die materiellrechtliche Anforderungen für Anlagen betreffen. Die Frage, ob es für die Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses einen planerischen Spielraum geben soll, stellt keine solche anlagenbezogene Regelung dar.

51 4. § 83 Abs. 1 Nr. 7 SächsWG stellt schließlich eine taugliche Abweichungsentscheidung des Landesgesetzgebers dar. Nach Art. 72 Abs. 3 Satz 3 GG geht im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor. Später erlassen wurde § 83 Abs. 1 Nr. 7 SächsWG. Zwar ist die aktuelle Fassung von § 70 Abs. 1 WHG erst seit dem 31. August 2018 in Kraft, allerdings wurde zu diesem Zeitpunkt Absatz 1 lediglich um einen Satz 2 ergänzt

(Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzes vom 18. August 2021, BGBl. I S. 3901), Satz 1 - von dem hier abgewichen wird - ist bereits seit 2009 unverändert in Kraft (Gesetz vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585).

- 52 IV. Soweit der Kläger bemängelt, die vom Verwaltungsgericht Chemnitz festgestellten Abwägungsmängel betreffen das Grundgerüst der behördlichen Abwägung und hätten so im Planänderungsverfahren von vornherein nicht behoben werden können, steht dem bereits der Umstand entgegen, dass eine planende Abwägungsentscheidung nach den Ausführungen unter Ziffer III nicht zu treffen war.
- 53 Dessen ungeachtet wären etwaige vom Verwaltungsgericht festgestellte Abwägungsmängel in einem ergänzenden Verfahren nach § 75 Abs. 1a Satz 2 VwVfG behebbar gewesen. Der in § 75 Abs. 1a Satz 2 VwVfG normierte Grundsatz der Planerhaltung (Wysk, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 23. Aufl. 2022, § 75 Rn. 28; Kupfer, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand 11/2023, § 75 VwVfG Rn. 64) folgt dem Gedanken, dass es der Behörde bereits kraft ihrer Entscheidungskompetenz erlaubt ist, Fehler des Planfeststellungsverfahrens durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren nachträglich zu heilen (BVerwG, Urt. v. 24. Mai 2018 - 4 C 4.17 -, juris Rn. 34; Wysk, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 23. Aufl. 2022, § 75 Rn. 36). Das gilt unabhängig davon, ob das Gericht die Notwendigkeit der Behebung des Fehlers rechtskräftig festgestellt hat (Kämper, in: Bader/Ronellenfitsch, BeckOK-VwVfG, Stand 01/2024, § 75 Rn. 27). Ausgeschlossen sind nur Fehler bei der Abwägung, bei denen nicht die Möglichkeit besteht, dass die Planfeststellungsbehörde nach erneuter Abwägung an der getroffenen Entscheidung festhält und hierzu im Rahmen ihres planerischen Ermessens auch berechtigt ist (BVerwG, Urt. v. 24. Mai 2018 - 4 C 4.17 -, juris Rn. 34). Solche Fehler sind hier nicht erkennbar.
- 54 V. Der Planfeststellungsbeschluss vom 16. Oktober 2014 in seiner letztmalig durch den Planänderungsbeschluss vom 4. Oktober 2021 geänderten Gestalt ist formell (unter 1.) und materiell (unter 2.) rechtmäßig.
- 55 1. Der Planfeststellungsbeschluss ist formell rechtmäßig.
- 56 a) Die Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht fehlerhaft.
- 57 Die im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht geltend gemachten und festgestellten Mängel der fehlerhaften Auslegungsbekanntmachung, die der Planänderungsbeschluss einräumt (Planänderungsbeschluss S. 49), sind auch nach Auffassung des Klägers zwischenzeitlich

behaben. Der Kläger ist indes der Auffassung, die Öffentlichkeit sei im ergänzenden Planungsverfahren nicht hinreichend beteiligt worden. Zwar sei für die geänderte Planung im Jahr 2018, die noch vor dem Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz begonnen wurde, die Öffentlichkeit beteiligt worden, nicht aber hinsichtlich der im Dezember 2020 vorgelegten nochmals geänderten Planunterlagen der 1. Tektur zur 2. Planänderung.

58 Mit diesem Einwand dringt der Kläger nicht durch.

59 aa) Anzuwenden ist hier § 9 UVPG in der bis zum 15. Mai 2017 geltenden Fassung (im Folgenden: UVPG a. F.), nicht hingegen § 22 des UVPG in der zum Zeitpunkt des Erlasses des Planänderungsbeschlusses geltenden Fassung (im Folgenden: UVPG 2017). Nach § 74 Abs. 2 UVPG 2017 sind Verfahren gemäß § 4 UVPG (Verfahren für UVP-pflichtige Vorhaben) nach der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht eingeleitet oder die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt wurden. Nach der Rechtsprechung des Senats ist § 74 Abs. 2 UVPG 2017 so auszulegen, dass auch im Fall von Heilungsverfahren durch ergänzende Verfahren das UVPG a. F. anzuwenden ist, wenn das Ursprungsverfahren nach dieser Fassung durchzuführen war (SächsOVG, Beschl. v. 20. Dezember 2018 - 4 B 260/18 -, juris Rn. 17; ebenso Reidt/Eckart, in: Schink/Reidt/Mitschang, UVPG/UmwRG, 2. Aufl. 2023, § 74 UVPG Rn. 9). Denn bei dem ergänzenden Verfahren handelt es sich um ein Verfahren zur Bewältigung von Mängeln, die dem ursprünglichen Plan anhafteten. Mit dem ergänzenden Verfahren wird das Verfahren an dem Punkt wiederaufgegriffen, an dem ein Fehler aufgetreten ist (Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 75 Rn. 48). So liegt der Fall hier. Das ergänzende Verfahren wurde initiiert, bevor der Planfeststellungsbeschluss in Bestandskraft erwachsen ist. § 76 VwVfG ist entgegen der Auffassung des Beklagten hingegen nicht anwendbar. Er wird von den Sondervorschriften des UVPG verdrängt, soweit diese - wie hier - anwendbar sind (Wysk, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 23. Aufl. 2022, § 75 Rn. 35b).

60 bb) Ein Verfahrensmangel liegt nicht vor.

61 (1) Zu Unrecht steht der Beklagte allerdings auf dem Standpunkt, ein formeller Fehler sei bereits deshalb ausgeschlossen, weil nach § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 2 VwVfG von vornherein auf eine Auslegung verzichtet werden kann, wenn der Kreis der Betroffenen und Vereinigungen - wie hier - bekannt ist und ihnen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen. Diese Vorschrift ist auf UVP-pflichtige Vorhaben nicht anwendbar (Wysk, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 23. Aufl. 2022, § 73 Rn. 54). Entsprechendes gilt, soweit der Beklagte auf § 73 Abs. 8 VwVfG abstellt. Nach dieser Vorschrift gilt bei der Änderung eines

ausgelegten Plans, dass diese Änderung Behörden oder Vereinigungen mitzuteilen ist, wenn deren Belange erstmals oder stärker als bisher berührt werden. Auch insoweit sind für UVP-pflichtige Vorhaben die Vorschriften des UVP-Gesetzes vorrangig zu berücksichtigen (Wysk, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 23. Aufl. 2022, § 73 Rn. 135d).

- 62 (2) Von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung konnte die Planfeststellungsbehörde indes absehen.
- 63 (a) Nach § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG a. F. kann auch bei einer Änderung der nach § 6 erforderlichen Unterlagen im Laufe des Verfahrens von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden, soweit keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Nach den Ausführungen des Planänderungsbeschlusses (Seite 51) werden neue, bisher nicht betrachtete Umweltauswirkungen, die über die bereits in der ursprünglichen Fassung der 2. Planänderung betrachteten Auswirkungen hinausgehen, durch die 1. Tektur nicht ausgelöst. Diese Einschätzung erweist sich als zutreffend.
- 64 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts beurteilt sich die Pflicht zur erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung im Wesentlichen danach, ob eine nach Gegenstand, Systematik und Ermittlungstiefe neue oder über die bisherigen Untersuchungen wesentlich hinausgehende Prüfung der Umweltbetroffenheit stattfindet, die ihren Niederschlag in einer neuen entscheidungserheblichen Unterlage über die Umweltauswirkungen des Vorhabens findet (BVerwG, Urt. v. 27. November 2018 - 9 A 8.17 -, juris Rn. 54) und die ein hinreichendes Gewicht hat, um eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung zu rechtfertigen (BVerwG, Beschl. v. 27. Juli 2020 - 4 VR 7.19 -, juris Rn. 27). Im Hinblick auf das zentrale gesetzgeberische Anliegen einer frühzeitigen und effektiven Öffentlichkeitsbeteiligung geht es darum, ob die bereits ausgelegten Unterlagen die nach § 6 Abs. 3 Satz 3 UVPG a. F. erforderliche Anstoßwirkung entfalten oder ob das Interesse potentiell Betroffener an der Erhebung von Einwendungen erstmals durch die neuen Unterlagen geweckt würde (BVerwG, Urt. v. 5. Oktober 2021 - 7 A 17.20 -, juris Rn. 35; Urt. v. 19. Dezember 2017 - 7 A 6.17 -, juris Rn. 21). Entscheidend ist danach, ob neue Erkenntnisse Betroffenheiten in einem grundlegend anderen Licht erscheinen lassen (Wysk, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 23. Aufl. 2022, § 73 Rn. 135d).
- 65 (b) Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung war wegen keiner der vom Kläger geltend gemachten Änderungen in der 1. Tektur zur 2. Planänderung erforderlich. Sowohl hinsichtlich des Wegfalls der Ausgleichsmaßnahmen A2 und A3 (unter aa), als auch des Auf-den-Stock-Setzens von Gehölzen am Wiesenteich (unter bb), des Verlusts von 17 Höhlenbäumen (unter

cc) wie auch der Vergrößerung der eingestauten Fläche um ca. 2.000 m² (unter dd) handelt es sich nicht um zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen i. S. d. § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG a. F.

- 66 (aa) Der Wegfall der Ausgleichsmaßnahmen A2 und A3, der eine zwangsläufige Folge des Wegfalls der Massentnahme ist, auf deren Fläche die Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden sollten, hat keine Umweltauswirkungen. Denn er bewirkt nach den nachvollziehbaren und vom Kläger auch nicht in Abrede gestellten Feststellungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan im Hinblick auf § 15 Abs. 2 BNatSchG kein Kompensationsdefizit (Landschaftspflegerischer Begleitplan, 1. Tektur zur 2. Planänderung, Bl. 6774 ff. der elektronischen Verwaltungsakte, Seiten 303 bis 357 sowie Maßnahmenblätter).
- 67 (bb) Mit dem Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzen am Wiesenteich sind keine zusätzlichen Umweltauswirkungen i. S. d. § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG a. F. verbunden. Die Maßnahme ist im Rahmen der CEF-Maßnahme für den Kammmolch (Herrichtung des Ausweichhabitats) geplant. Bereits mit den Unterlagen zur 2. Planänderung war für das künftige Ersatzhabitat des Kammmolchs die Maßnahme „Verbesserung der Besonnung durch Entnahme/Rückschnitt ufernaher Gehölze“ vorgesehen (Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 159 [Ordner 10 der ausgelegten Unterlagen], Anlage 3 zum Speziellen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag „CEF-Maßnahme für den Kammmolch“, S. 12 [Ordner 13 der ausgelegten Unterlagen]). Diese Unterlagen waren Teil der Öffentlichkeitsbeteiligung. Mit der 1. Tektur zur 2. Planänderung wurden die Angaben insoweit konkretisiert, dass nun lediglich noch von einer „selektiven“ Entnahme, von der Entfernung „einzelner“ ufernaher Gehölze und statt von einer zu rodenden Fläche von ungefähr 1.000 m² von einer „für die selektive Entnahme vorgesehenen Fläche“ von 1.000 m² die Rede ist. Diese Konkretisierungen halten sich aber durchweg im Rahmen der ausgelegten Unterlagen und entfalten daher keine neue Anstoßwirkung. Es kommt also nicht darauf an, ob es sich - wie der Beklagte meint - bei den Maßnahmen um eine gängige Pflegemaßnahme handelt, mit der im Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen schon keine entscheidungserheblichen Beeinträchtigungen verbunden seien.
- 68 (cc) Der Verlust von 17 von 71 Höhlenbäumen stellt ebenfalls keine im Vergleich zu den ausgelegten Unterlagen zusätzliche Umweltauswirkung dar. Der Kläger verweist insoweit darauf, dass der Verlust von 17 Höhlenbäumen erstmals den Unterlagen der 1. Tektur zur 2. Planänderung entnommen werden könne, konkret stellt der Kläger auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan, S. 224, ab. Der Verlust von Höhlenbäumen ist indes bereits den öffentlich ausgelegten Unterlagen zu entnehmen. Mit der im Jahr 2016 durchgeführten - und im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Jahr 2018 ausgelegten -

faunistischen Sonderuntersuchung (Anlage 3.8 zur Umweltverträglichkeitsstudie, Seiten 22, 88 ff., Ordner 7 der ausgelegten Unterlagen) wurden 71 Höhlenbäume auf dem Untersuchungsraum von ca. 70 ha kartiert. Bereits die - ebenfalls ausgelegte - Umweltverträglichkeitsstudie stellt an verschiedenen Stellen heraus, dass durch die im Planfeststellungsbeschluss vorgesehene Maßnahme Höhlenbäume und damit Höhlenquartiere verloren gehen (bspw. Umweltverträglichkeitsstudie S. 337, Ordner 6 der ausgelegten Unterlagen). Mit der 1. Tektur der 2. Planänderung werden diese Angaben lediglich quantitativ untersetzt, mit ihr werden aber keine zusätzlichen Umweltauswirkungen offenbar.

69 (dd) Schließlich löste auch die Aktualisierung der hydrologischen Kenndaten, die zur Vergrößerung der eingestauten Fläche um ca. 2.000 m² führt, die Pflicht zur erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung nicht aus. Die hydrologischen Kenndaten haben für sich genommen bereits keine unmittelbaren, sondern nur mittelbare Umweltauswirkungen. In diesem Fall ist bereits nicht von einer Unterlage i. S. v. § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG a. F. auszugehen (OVG Rh.-Pf., Urt. v. 6. November 2019 - 8 C 10240/18 -, juris Rn. 86 für die Überarbeitung einer Verkehrsuntersuchung). Darüber hinaus beträgt, worauf der Beklagte zu Recht und unwidersprochen hinweist, die Vergrößerung der eingestauten Fläche deutlich weniger als 1 % der maximal überstauten Fläche. Sie liegt damit im Bereich der normalen Schwankungsbreite und der unvermeidbaren Prognoseunsicherheit und ist nicht hinreichend gewichtig, um unter dem Gesichtspunkt der Anstoßwirkung eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung zu rechtfertigen. Auch der Umstand, dass ein Teil dieser Fläche innerhalb der FFH-Gebietskulisse liegt, hat kein hinreichendes Gewicht, um eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung zu rechtfertigen. Der Anteil der betroffenen Fläche - der Kläger spricht selbst von ca. 250 m² - ist im Vergleich zur insgesamt betroffenen Fläche für eine solche Annahme zu klein.

70 b) Auch sonstige Mängel der Umweltverträglichkeitsprüfung sind nicht festzustellen. Weder ist die zusammenfassende Darstellung rechtsfehlerhaft (hierzu unter aa), noch leidet die begründete Bewertung der vorhabenbezogenen Umweltauswirkungen an Fehlern (unter bb).

71 aa) Der Kläger ist der Auffassung, die zusammenfassende Darstellung verstoße gegen § 11 UVPG a. F. [zur Anwendbarkeit anstelle von § 24 UVPG n. F. siehe oben unter V. 1. a) aa)], weil sie sich ausschließlich an den Angaben der Vorhabenträgerin orientiere. Hiermit zeigt er keinen Fehler auf.

72 (1) Die Planfeststellungsbehörde hat nach § 11 Satz 1 UVPG a. F. auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen

Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung zu erarbeiten. Dabei sind auch die Ergebnisse eigener Ermittlungen einzubeziehen, § 11 Satz 2 UVPG a. F. Die zusammenfassende Darstellung hat, wie sich aus § 12 UVPG a. F. ergibt, den Zweck, als Grundlage für die (materiell-) rechtliche Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen zu dienen (VGH BW, Urt. v. 20. November 2018 - 5 S 2138/16 -, juris Rn. 102; Wulfhorst, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand 09/2023, § 24 UVPG Rn. 10). Es soll durch verfahrensrechtliche Vorkehrungen abgesichert werden, dass die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens in ihrem ganzen Umfang tatsächlich zur Kenntnis nimmt (Wulfhorst a. a. O.).

- 73 Gegen die zusammenfassende Darstellung (Ergänzende Umweltverträglichkeitsprüfung, dort insbesondere S. 9 ff., und S. 61 des Planänderungsbeschlusses) wendet der Kläger zum einen ein, dass seine sachbezogenen Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Berücksichtigung gefunden hätten, sondern vielmehr als unberechtigte Kritik zurückgewiesen worden seien. Der Kläger bemängelt dies insbesondere im Hinblick auf Vorkommen und räumliche Verbreitung geschützter Lebensraumtypen. Dies führt nicht auf einen Fehler der zusammenfassenden Darstellung. Die Hinweise des Klägers werden geschildert, sie werden aber - aus der Sicht der Behörde: zutreffend - zurückgewiesen. Die Behörde hat im Rahmen ihrer Amtsermittlung die Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit auf ihre Richtigkeit zu prüfen, bevor sie sie der zusammenfassenden Darstellung zugrunde gelegt (Wulfhorst, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand 09/2023, § 24 UVPG Rn. 26). Der Umstand, dass die Behörde den Äußerungen des Klägers in der Sache nicht gefolgt ist, begründet daher keinen Mangel der zusammenfassenden Darstellung.
- 74 Zum anderen wendet der Kläger ein, dass die Habitatfläche des Fischotters unerwähnt bleibe. Das trifft aber nicht zu. Die zusammenfassende Darstellung führt aus, dass der Fischotter als streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG i. V. m. Anhang II und Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7) (im Folgenden: FFH-RL) im Rahmen der 2016 durchgeführten Kartierungen wiederholt an den Brücken über die Bobritzsch sowie im Bereich der alten Bahntrasse nachgewiesen worden sei. Im Spätsommer 2016 seien zwei Jungtiere mittels „Fotofalle“ aufgezeichnet worden, ein Wurfbau sei im Untersuchungsgebiet selbst hingegen nicht vorgefunden worden. Allerdings sei von einer Reproduktion der Art im räumlichen Zusammenhang zum Untersuchungsgebiet auszugehen. Es sei davon auszugehen, dass sich der Fischotter vorrangig in dem Bereich der Brücke über die Bobritzsch bei Fr..... aufhalte und er den geplanten Stauraum zur Nahrungssuche durchstreife. Die zusammenfassende Darstellung schließt mit der Feststellung, dass Spuren belegten, dass das Untersuchungsgebiet im oder am Rande eines Streifgebietes des

Fischotters gelegen sei (Ergänzende Umweltverträglichkeitsprüfung, dort insbesondere S. 17, elektronische Verwaltungsakte Bl. 3654). Diese Ausführungen reichen aus, um als Grundlage für die rechtliche Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen zu dienen. Dass der Kläger den Ausführungen in der Sache nicht folgt, bewirkt - wie ausgeführt - keinen Fehler der zusammenfassenden Darstellung.

- 75 (2) Unabhängig davon und selbständig tragend stellt die Nichtbeachtung dieser Vorgaben für die zusammenfassende Darstellung keinen relativen Verfahrensfehler i. S. v. § 4 Abs. 1 Nr. 3 UmwRG (BayVGh, Urt. v. 30. November 2020 - 22 A 19.40034, 22 A 19.40036 -, juris Rn. 132) oder nach § 4 Abs. 1a UmwRG (Wulfhorst, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand 09/2023, § 24 UVPg Rn. 42) dar. Verfahrensfehler im Sinne dieser Vorschriften sind nur Verstöße gegen Rechtsvorschriften, die die äußere Ordnung des Verfahrens, d. h. den Verfahrensablauf als solchen betreffen (BVerwG, Urt. v. 28. November 2017 - 7 A 17.12 -, juris Rn. 29 und 32; SächsOVG, Beschl. v. 18. März 2019 - 4 B 397/18 -, juris Rn. 17; BayVGh, Urt. v. 30. November 2020 - 22 A 19.40034, 22 A 19.40036 -, juris Rn. 134). Von den einzelnen Verfahrensschritten und ihrer Durchführung zu unterscheiden sind die Anforderungen an ihre inhaltliche Ausgestaltung, die von den materiell-rechtlichen Maßstäben der im jeweiligen Einzelfall einschlägigen Fachgesetze geprägt sind, für deren Prüfung die UVP durch Zusammenstellung und Aufbereitung des umweltbezogenen Tatsachenmaterials den Rahmen und die Grundlage bildet (BayVGh a. a. O.). Ist, wie hier, die inhaltliche Ausgestaltung des betroffenen Verfahrensschritts betroffen, führt dies nicht zu einem Verfahrensfehler im Sinne des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (SächsOVG, Beschl. v. 18. März 2019 - 4 B 397/18 -, juris Rn. 17).
- 76 bb) Auch die Einwendungen des Klägers gegen die begründete Bewertung der vorhabenbezogenen Umweltauswirkungen zeigen keine Fehler auf.
- 77 Die begründete Bewertung nach § 12 UVPg a. F. ist nach Auffassung des Klägers fehlerhaft, weil bauzeitliche Störungen in Bezug auf die Grüne Keiljungfer, den Fischotter und verschiedene Vogelarten (v. a. Neuntöter, Braunkehlchen, Wachtel, Goldammer) zu Unrecht als unerhebliche Beeinträchtigungen erfasst worden seien. Der Planfeststellungsbeschluss lasse im Übrigen außer Acht, dass Beeinträchtigungen nicht nur dann erheblich seien, wenn Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzrechts erfüllt seien, sondern schon dann, wenn Integritätsinteressen des Naturschutzes in abwägungserheblicher Weise beeinträchtigt würden. Mit diesen Einwendungen zeigt der Kläger keinen Fehler der begründeten Bewertung auf.

- 78 Die begründete Bewertung befindet sich in der Ergänzenden Umweltverträglichkeitsprüfung (dort insbesondere S. 68 ff.) und im Planänderungsbeschluss (S. 125 ff.). Nach § 12 UVPG a. F. bewertet die Behörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG a. F. die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge i. S. d. §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG a. F. nach Maßgabe der geltenden Gesetze; diese Bewertung ist zu begründen.
- 79 Ob die vom Kläger ausgemachten Defizite bestehen, kann hier offenbleiben. Jedenfalls liegt ein Verfahrensfehler nur bei einem Verstoß gegen die Regelungen über die äußere Ordnung des Verfahrens vor [s. o. V. 1. b) aa) (2)]. Ein solcher ist hier nicht festzustellen. Denn die Vorschriften über die äußere Ordnung des Verfahrens sind in Bezug auf die begründete Bewertung eingehalten. Diese Bewertung ist vorhanden, die Einwände des Klägers betreffen nicht „den Verfahrensgang als solchen“ (hierzu als Kriterium BVerwG, Urt. v. 28. November 2017 - 7 A 17.12 -, juris Rn. 33).
- 80 2. Der Planfeststellungsbeschluss in Gestalt des Planänderungsbeschlusses erweist sich auch als materiell rechtmäßig.
- 81 a) Der Planfeststellungsbeschluss verstößt nicht gegen die Grundsätze der Planrechtfertigung.
- 82 aa) Das ergibt sich schon daraus, dass die Grundsätze der Planrechtfertigung in wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für öffentliche Hochwasserschutzanlagen nicht zu prüfen sind. Nach § 83 Abs. 1 Nr. 7 SächsWG ist - wie dargelegt - der Planfeststellungsbeschluss zu erteilen, wenn der Errichtung und dem Betrieb der öffentlichen Hochwasserschutzanlage keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht zu treffen. Die Vorschrift orientiert sich erklärtermaßen am bergrechtlichen Regelungsregime (LT-Drs. 5/10658, S. 50). § 55 BBergG sieht ebenfalls eine gebundene Entscheidung vor (BVerwG, Urt. v. 29. Juni 2006 - 7 C 11.05 -, juris Rn. 27), im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren ist dementsprechend auch der Grundsatz der Planrechtfertigung nicht zu prüfen (Piens, in: Piens/Schulte/Graf Vitztum, BBergG, 3. Aufl. 2020, § 52 Rn. 131 ff.). § 83 Abs. 1 Nr. 7 SächsWG liegt die Vorstellung zugrunde, dass - sofern öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen - von Gesetzes wegen keine Gründe vorliegen können, die dem Vorhaben entgegengehalten werden können. Bei einer solchen Lage ist für die Prüfung der Planrechtfertigung ebenso wenig Raum wie in Konstellationen, für die der Gesetzgeber Bedarfsfestlegungen selbst getroffen hat und für die sich die Rechtfertigung unmittelbar aus dem Gesetz ergibt und im Verfahren nicht mehr eigens zu prüfen ist (zu diesen Wysk, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 22. Aufl. 2021, § 74 Rn. 50).

- 83 bb) Ihr Erfordernis unterstellt, bestünden - selbständig tragend - auch keine Zweifel an der Planrechtfertigung.
- 84 Der Kläger hält die Planrechtfertigung für zweifelhaft, weil der wesentliche Grund für die Planrechtfertigung, die Vermeidung von HQ₁₀₀, nur vordergründig plausibel sei. Das Schutzziel sei lediglich in Ansehung der Ortschaften entlang der Bobritzsch, nicht aber im Hinblick auf den überregionalen Hochwasserschutz in D..... und R..... nah den aktualisierten hydrologischen Kenndaten erreichbar. Selbst im Zusammenwirken der beiden Maßnahmen - Hochwasserrückhaltebecken in Oberbobritzsch und in M.... - könne nur der Schutz vor einem Hochwasserereignis mit einer Jährlichkeit von 50-60 erreicht werden. Das Schutzkonzept für die örtliche Ebene (Schutz entlang der Bobritzsch) und die überörtliche Ebene (Schutz in D..... und R.....) passten also nicht zusammen.
- 85 Damit zeigt der Kläger keinen Fehler des Planfeststellungsbeschlusses auf. Die Entscheidung über die Planrechtfertigung ist im Grundsatz zwar keine Frage planerischen Ermessens und voll gerichtlich überprüfbar (Spieth, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, Stand 01/2024, § 68 WHG Rn. 5). Das Erfordernis der Planrechtfertigung stellt aber eine praktisch nur bei groben und einigermaßen offensichtlichen Missgriffen wirksame Schranke der Planungshoheit dar (SächsOVG, Urt. v. 12. Januar 2022 - 4 C 19/09 -, juris Rn. 57; BVerwG, Beschl. v. 23. Oktober 2014 - 9 B 29.14 -, juris Rn. 4; BayVGH, Urt. v. 29. November 2019 - 8 A 18.40003 -, juris Rn. 35). Schlechthin nicht rechtfertigungsfähige Vorhaben sollen bereits auf einer der planerischen Abwägung vorgelagerten - voller gerichtlicher Kontrolle unterliegenden - Stufe abgelehnt werden können (Wysk, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 22. Aufl. 2021, § 74 Rn. 42b). Die zulässigen Planungsziele sind dem Fachplanungsrecht zu entnehmen (Wysk, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 22. Aufl. 2021, § 74 Rn. 43a). Die Planrechtfertigung ist für ein wasserrechtliches Vorhaben gegeben, wenn für seine Verwirklichung nach Maßgabe der von den wasserrechtlichen Bestimmungen verfolgten Ziele einschließlich sonstiger gesetzlicher Entscheidungen ein objektives Bedürfnis besteht (BayVGH, Urt. v. 29. November 2019 - 8 A 18.40003 -, juris Rn. 35). Die Vorbeugung vor nachteiligen Hochwasserfolgen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG) und vor möglichen Folgen des Klimawandels (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG) sind allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung. Bei den Bewirtschaftungsgrundsätzen handelt es sich um zentrale Grundsätze des Wasserhaushaltsrechts, die auch Richtschnur jedes behördlichen Handelns sind (Hasche, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, Stand 01/2024, § 6 WHG vor Rn. 1; Pape, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand 09/2023, § 6 WHG Rn. 2). Diese Bewirtschaftungsgrundsätze sind gerade bei und durch Planungsvorhaben zu verwirklichen (Pape, a. a. O. Rn. 16). Nach sächsischem Landesrecht ist die Planung von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen, zu denen Hochwasserrückhaltebecken gehören (§ 78 Abs. 1 Satz

1 SächsWG), eine staatliche Pflicht zum Schutz der Allgemeinheit, § 79 Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsWG.

- 86 Der Planänderungsbeschluss stellt fest, dass die Planung weiterhin den Anforderungen an die Planrechtfertigung genügt (S. 56). Die Planrechtfertigung sei gegeben, weil für das Gesamtvorhaben ein Bedarf bestehe und darüber hinaus dem hier beplanten Teilabschnitt des Hochwasserrückhaltebeckens eine eigene Hochwasserschutzfunktion zukomme. Das Teilvorhaben sei auch dann noch sinnvoll, wenn sich die Verwirklichung der Gesamtplanung verzögere oder diese aufgegeben würde. Das Hochwasserrückhaltebecken Oberbobritzsch beeinflusse zudem das überörtliche Abflussgeschehen der F..... und führe zu einer erheblichen Hochwasserscheitelreduzierung bis nach R..... und D..... Der Planänderungsbeschluss nimmt veränderte hydrologische Kenndaten in Bezug, die die Planrechtfertigung aber nicht entfallen ließen (Planänderungsbeschluss S. 158). Auch wenn die Jährlichkeit eines zu bewältigenden Hochwasserereignisses nach neueren Berechnungen nicht mehr bei 100 Jahren, sondern bei ca. 50 bis 60 Jahren liege, werde die bezweckte Reduzierung des Abflusses nach wie vor erreicht. Für das Hochwasserrückhaltebecken Oberbobritzsch mit einem überörtlichen Schutz vor einem ca. alle 60 Jahre eintretenden Hochwasser und einem Schutz entlang der Bobritzsch vor einem 100-jährlichen Hochwasser bestehe ein Bedarf, denn die aktuell gegebene Gefährdungssituation durch Hochwasser werde erheblich entschärft.
- 87 Gemessen an dem o. g. Maßstab ist im Hinblick auf diese Ausführungen der Planfeststellungsbehörde nicht von einem groben und offensichtlichen Missgriff bei der Planung und damit von einem schlechthin nicht rechtfertigungsfähigen Vorhaben auszugehen. Mit seinen Einwänden, dass das Schutzziel - Vermeidung von HQ₁₀₀ - im Hinblick auf den überregionalen Hochwasserschutz in D..... und R..... nicht erreichbar sei, kann der Kläger die Planrechtfertigung nicht erschüttern. Die im Planänderungsbeschluss in Bezug genommenen Daten zeigen, dass eine Schutzwirkung jedenfalls entlang der Bobritzsch auch für ein HQ₁₀₀ erreicht wird. Zum anderen spricht - worauf auch der Beklagte hinweist - der Umstand, dass Hochwasserszenarien, die Anlass zur Planung gaben, nunmehr häufiger zu erwarten sein könnten, eher für die Planrechtfertigung, nicht gegen sie.
- 88 b) Der Planfeststellungsbeschluss ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.
- 89 Der Kläger macht insoweit geltend, dass zwar inzwischen der Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge für das vom Hochwasserrückhaltebecken betroffene Gebiet ein Vorranggebiet ausweise, dass diese Ausweisung im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge für den Standort des Hochwasserrückhaltebeckens bislang aber nicht erfolgt sei. Der Kläger hält

die daher im Planänderungsbeschluss enthaltene Zielabweichungsentscheidung für rechtswidrig. Mit diesen Einwänden zeigt der Kläger keinen Fehler des Planfeststellungsbeschlusses auf. Das Gebot des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG, nach dem bei Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind, ist hier - soweit das Gebot im Hinblick auf den Charakter der Planung als gebundene Entscheidung über die Zulassung von Hochwasserschutzeinrichtungen (§ 83 Abs. 1 Nr. 7 SächsWG) betroffen ist - nicht verletzt.

- 90 aa) Dabei kann offenbleiben, ob sich ein Nichtbestehen einer Zielbeachtungspflicht daraus ergibt, dass der Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge vom 31. Juli 2008 wegen eines Bekanntmachungsfehlers unwirksam ist, wovon das Verwaltungsgericht in seiner angegriffenen Entscheidung - wie auch in früheren Entscheidungen (Urt. v. 12. Februar 2014 - 2 K 589/08 - und - 2 K 1086/10 -, jeweils nicht veröffentlicht) - ausgeht. Der Senat hat diese Frage für den betreffenden Regionalplan bislang ausdrücklich offengelassen (Beschl. v. 29. Juli 2015 - 4 A 234/14 -, juris Rn. 16, und - 4 A 209/14 -, juris Rn. 14).
- 91 bb) Die Wirksamkeit des Regionalplans unterstellt, ist die Zielbeachtungspflicht des § 4 Abs. 1 ROG nicht verletzt, weil die Auslegung des Regionalplans Chemnitz-Erzgebirge ergibt, dass er dem Hochwasserschutz Vorrang einräumt. Die konkrete Reichweite der Pflicht des § 4 Abs. 1 ROG ist eine Frage der Auslegung der jeweiligen planerischen Festsetzung (Durner, in: Kment, ROG, 2019, § 4 Rn. 62). Die Zielbeachtungspflicht verlangt dabei auch, die entsprechenden Erfordernisse zu hierarchisieren und Zielkonflikte aufzulösen (a. a. O. Rn. 64). Die Formulierungen im Regionalplan zeigen einen Vorrang des Hochwasserschutzes auf. Der Regionalplan (abrufbar unter https://www.pv-rc.de/cms/regionalplan_ce_f_regionalplan.php, eingesehen am 12. Januar 2024) weist zwar ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft aus und führt im Textteil Folgendes aus: „Als Schwerpunkte des Arten- und Biotopschutzes sollen die für die Landschaften der Region charakteristischen, natürlichen und naturnahen, gefährdeten, seltenen und nicht oder nur schwer regenerier- bzw. ersetzbaren Artvorkommen und Biotop geschützt und entwickelt werden.“ Dies wird im Begründungsteil weiter ausgeführt (Seite B 18). Gleichzeitig liegt das betroffene Gebiet aber in einem Vorranggebiet Hochwasserschutz-Überschwemmungsbereich. Grundsatz G 4.1.1 lautet: „Durch überörtliches oder grenzüberschreitendes Zusammenwirken innerhalb natürlicher Gewässereinzugsgebiete sind koordinierte Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz umzusetzen und weiter zu entwickeln. Für eine wirksame Hochwasservorsorge sind insbesondere nachhaltige Formen der Flächennutzung und Freiraumsicherung anzuwenden, bauliche Schutzvorkehrungen zu realisieren sowie das Gefahrenbewusstsein aktuell zu halten.“ Im Begründungsteil wird auf das

Hochwassereinzugsgebiet „F..... - Bobritzsch“ (Seite B 39) und auf den Ausbau von Hochwasserrückhaltesystemen besonders hingewiesen (Seite B 40). Die Vorgaben zum Hochwasserschutz sind mit „sind“- und „ist“-Formulierungen durchweg strikt formuliert. Die Formulierungen des Regionalplans Chemnitz-Erzgebirge zum Arten- und Biotopschutz enthalten derart strikte Vorgaben nicht („sollen“). Mit ihnen wird der Verbindlichkeitsanspruch des Plansatzes im Sinne einer subsumtionsfähigen tatbestandlichen Regel-Ausnahme-Struktur nicht abschließend geregelt (hierzu als Kriterium Durner, in: Kment, ROG, 2019, § 4 Rn. 65). Die Zielbeachtungspflicht des § 4 Abs. 1 ROG gebietet es daher hier, dem Hochwasserschutz Vorrang einzuräumen.

- 92 cc) Selbst wenn dem Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge ein solcher Vorrang des Hochwasserschutzes nicht zuzuerkennen sein sollte, würde das zu keinem anderen Ergebnis führen. Denn die Ausweisungen des Regionalplans hinsichtlich ein und derselben Fläche und der Ziele Arten- und Biotopschutz auf der einen und Hochwasserschutz auf der anderen Seite würden sich in diesem Fall widersprechen. Dies ist auch Ausgangspunkt des Planänderungsbeschlusses, nach dem die Vorhabenträgerin die Zielabweichung „aufgrund der widerstreitenden Aussagen des Regionalplans“ beantragt hat (S. 174 des Planänderungsbeschlusses). Die Beachtung der Ziele der Raumordnung setzt aber voraus, dass diese Ziele eindeutig feststellbar und nicht sich widersprechend dargestellt sind (SächsOVG, Urt. v. 27. September 2001 - 1 D 192/99 - zu sich widersprechenden Zielen eines Landesentwicklungsplans). Sind solche Ziele nicht eindeutig und widerspruchsfrei feststellbar, kann einer Planungsentscheidung, die einem der Ziele den Vorrang gibt, eine Verletzung der Zielbeachtungspflicht nicht entgegengehalten werden.
- 93 Auf die Frage, ob die Abweichungsentscheidung des Planänderungsbeschlusses den Anforderungen des § 6 Abs. 2 ROG entspricht, kommt es nach alldem nicht an.
- 94 c) Das planfestgestellte Vorhaben verstößt nicht gegen die gebietsschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 33 und 34 BNatSchG.
- 95 aa) Das FFH-Gebiet Bobritzschtal ist nicht mit der Folge fehlerhaft abgegrenzt, dass in das FFH-Gebiet nicht einbezogene Flächen als sog. potentielltes FFH-Gebiet (hierzu BVerwG, Urt. v. 19. Mai 1998 - 4 A 9.97 -, juris Rn. 78; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand 09/2023, vor § 31 BNatSchG Rn. 12) zu berücksichtigen gewesen wären.
- 96 Der Kläger ist der Auffassung, dass der Planfeststellungsbeschluss den unionsrechtlichen Schutz potentieller FFH-Gebiete außer Acht lasse, weil das FFH-Gebiet Bobritzschtal fehlerhaft abgegrenzt sei. Den FFH-Gebietsschutz genießen sämtliche Gebiete, die aus

fachlicher Sicht zwingend in das FFH-Gebiet mit hätten einbezogen werden müssen, ohne dass für die getroffene Gebietsabgrenzung eine Vermutung für die Richtigkeit sprechen würde. Mit diesem Einwand zeigt der Kläger keinen Fehler des Planfeststellungsbeschlusses auf.

- 97 (1) Rechtlicher Maßstab für die Ausweisung von FFH-Gebieten sind die in Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Phase 1 der FFH-RL aufgeführten Kriterien. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist diese Regelung nicht nur für die Identifizierung von FFH-Gebieten, sondern auch für deren konkrete Abgrenzung anzuwenden (BVerwG, Urt. v. 27. November 2018 - 9 A 8.17 -, juris Rn. 67; BVerwG, Urt. v. 28. April 2016 - 9 A 9.15 -, juris Rn. 99, ständige Rechtsprechung). Maßgebend sind ausschließlich die in Anhang III Phase 1 der FFH-RL genannten naturschutzfachlichen Kriterien. Zwingend ist eine Gebietsmeldung nur, wenn und soweit die fraglichen Flächen die von der FFH-RL vorausgesetzte ökologische Qualität zweifelsfrei aufweisen. Für die Planfeststellungsbehörde ist im Planfeststellungsverfahren zunächst einmal die Gebietsabgrenzung der Schutzausweisung maßgeblich (BVerwG, Beschl. v. 15. September 2016 - 9 B 13.16 -, juris Rn. 4 f.). Allerdings dürfen Gebietsteile nicht ausgespart werden, die die von der FFH-Richtlinie vorausgesetzte ökologische Qualität zweifelsfrei aufweisen. Ein sich aufdrängender Korrekturbedarf muss gegebenenfalls im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt werden (BVerwG, Urt. v. 27. November 2018 - 9 A 8.17 -, juris Rn. 67).
- 98 In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist ebenfalls geklärt, dass nach der Entscheidung der EU-Kommission über die Gebietslistung eine tatsächliche Vermutung für die Richtigkeit der Gebietsabgrenzung spricht (ständige Rechtsprechung: BVerwG, Urt. v. 27. November 2018 - 9 A 8.17 -, juris Rn. 67; Urt. v. 28. April 2016 - 9 A 9.15 -, juris Rn. 99; Urt. v. 28. März 2013 - 9 A 22.11 -, juris Rn. 36; Urt. v. 14. April 2010 - 9 A 5.08 -, juris Rn. 38). Dem ist nach wie vor zu folgen. Die Einwände des Klägers hiergegen greifen nicht durch. Der Kläger legt eine Antwort des Umweltkommissars Potočník im Namen der Kommission vom 30. Juni 2011 auf eine parlamentarische Anfrage im Europäischen Parlament vor (Bl. 665 der Gerichtsakte). Darin wird ausgeführt, dass die Kommission nicht versucht habe, die Grenzen der vorgeschlagenen FFH-Gebiete zu prüfen, sondern vielmehr davon ausgegangen sei, dass die von den Mitgliedstaaten angegebenen FFH-Gebiete korrekt seien. Grenzziehungen würden durch die Kommission nur überprüft, wenn ihr zwingende Beweise dafür vorgelegt würden, dass Gebiete falsch abgegrenzt seien. Dieser Einwand vermag die Annahme einer tatsächlichen Vermutung für die Richtigkeit der Grenzziehung nicht in Frage zu stellen. Art. 4 Abs. 2 i. V. m. Anhang III Phase 2 sowie Art. 5 FFH-RL sehen eine Prüfung der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Liste durch die Kommission vor, ohne eine Prüfungstiefe im Detail vorzugeben. Mit der Aufnahme eines Gebiets in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 FFH-RL gibt die Kommission zu erkennen, dass von ihrer Seite keine Einwände gegen die Abgrenzung des

Gebietes zu erheben sind (BVerwG, Beschl. v. 13. März 2008 - 9 VR 9.07 -, juris Rn. 22), wie im Übrigen auch das Konzertierungsverfahren nach Art. 5 FFH-RL zeigt. Diese in der Richtlinie vorausgesetzte Bestätigungsfunktion der Liste hängt nicht davon ab, zu welcher Prüfungstiefe die Kommission - allgemein oder im Einzelfall - in der Lage ist. Der Auswahlprozess der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Zusammenwirken von Mitgliedstaaten und Kommission verbürgt vielmehr insgesamt eine hohe Richtigkeitsgewähr auch im Hinblick auf die Gebietsabgrenzung (BVerwG, Urt. v. 14. April 2010 - 9 A 5.08 -, juris Rn. 39).

- 99 Einwände gegen die Sachgerechtigkeit der Abgrenzung bedürfen danach einer besonderen Substantiierung, sie müssen geeignet sein, die Vermutung für die Richtigkeit der Gebietsabgrenzung zu widerlegen (BVerwG, Urt. v. 27. November 2018 - 9 A 8.17 -, juris Rn. 67).
- 100 (2) Gemessen an diesem Maßstab hält die Gebietsabgrenzung der Kritik des Klägers stand.
- 101 (a) Soweit der Kläger eine fehlerhafte Gebietsabgrenzung daraus ableitet, dass sich der LRT der „Mageren Flachlandwiesen“ (LRT 6510) dies- und jenseits der Gebietsgrenzen befinde, zeigt er einen Fehler der Gebietsabgrenzung nicht auf.
- 102 Wie dargelegt wird nach der Entscheidung der EU-Kommission über die Gebietslistung vermutet, dass die Abgrenzung des FFH-Gebiets richtig ist. Darüber hinaus ist sie auch tatsächlich plausibel. Das FFH-Gebiet Bobritzschtal verläuft - unter Einbeziehung verschiedener Seitenbäche der Bobritzsch - durchweg flussbegleitend und erhält hierdurch seine spezifische Struktur. Dementsprechend stellt die Schutzgebietsverordnung zu den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets auf die „naturnahe, stark mäandrierende Tallandschaft des unteren Berglandes“ ab, die sich durch eine „enge Verzahnung von Gewässer-, Wald-, Grünland- und Felslebensräumen“ auszeichnet (§ 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage Nr. 1 der Grundschutzverordnung). Daher hat die Beschränkung des FFH-Gebiets auf die flussbegleitenden und flussbeeinflussten Lebensräume ein hohes Maß an Plausibilität, auch wenn - gerade bei der Größe eines FFH-Gebiets von mehreren hundert Hektar (vgl. § 2 Abs. 1 der Grundschutzverordnung) - Abgrenzungsfragen in Bezug auf - wie hier - kleinere Einzelflächen auch hätten anders beantwortet werden können.
- 103 Die vom Kläger vorgetragenen Einwände gegen die Sachgerechtigkeit der Abgrenzung genügen nicht den Anforderungen an eine besondere Substantiierung. Sie sind nicht geeignet, die Vermutung für die Richtigkeit der Gebietsabgrenzung zu widerlegen.

- 104 Der Kläger verweist darauf, dass die Festlegung der Gebietsgrenze - insbesondere im Einstaubereich des nördlich von der Bobritzsch verlaufenden und in die Bobritzsch mündenden S..... und der Einmündung des N..... in das S..... - einheitliche Vorkommensbereiche des LRT „Magere Flachlandwiesen“ ohne erkennbaren Grund und damit willkürlich durchschneide. Er legt zur Plausibilisierung Stellungnahmen des Vegetationskundlers Ri..... vor (Dokumentation der Lebensraumtypen/Biotypen HRB Oberbobritzsch vom 31. Dezember 2014, Dokumentation der Lebensraumtypen/Biotypen HRB Oberbobritzsch - 1. Ergänzung/ Nachkartierung - vom 30. September 2015, ergänzende Stellungnahme vom 17. Oktober 2015, Dokumentation der Lebensraumtypen/Biotypen HRB Oberbobritzsch - 2. Ergänzung/ Nachkartierung - vom 20. Januar 2022). Dieser Einwand ist nicht geeignet die Vermutung der Richtigkeit der der Gebietsabgrenzung zu widerlegen.
- 105 Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung im Verfahren der 2. Planänderung (elektronische Verwaltungsakte Bl. 5848 ff.) enthält zum LRT 6510 eine ausführliche Darstellung, die auf eine im Jahr 2016 durchgeführte Kartierung abstellt. Diese Kartierung nimmt auf die Wiesenstruktur außerhalb und innerhalb des FFH-Gebiets Bezug (u. a. Tab. 2-5 auf S. 5, ferner S. 66 ff., Tab. 5-9 auf S. 129 ff. der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung). Der Planänderungsbeschluss verhält sich sodann zu den Einwänden der fehlerhaften Gebietsabgrenzungen auf den Seiten 208 ff., kommt aber zu dem Schluss, dass sich eine falsche Abgrenzung in Bezug auf diesen Lebensraumtyp nicht aufdrängt, insbesondere belegten die einschlägigen Kartierungen einen Abgrenzungsfehler nicht.
- 106 Die knappen Ausführungen des Sachverständigen Ri..... zu seinen Kartierungen - im Übrigen mehr als ein Jahrzehnt nach der Meldung des FFH-Gebiets an die Kommission - zeichnen sich durch eine große Zurückhaltung aus und enthalten lediglich Indizien dafür, dass die Abgrenzungen auch anders hätten erfolgen können. So spricht er in diesem Zusammenhang von „großflächigen Grünlandflächen mit sehr unterschiedlicher Ausprägung, die zudem oftmals sehr kleinteilig strukturiert und verzahnt sind“ (Ri..... 2014 S. 12). Anders als bei der durch die Vorhabenträgerin veranlassten Kartierung (Erfassungsbögen der Lebensraumtypen, Anlage 5.3 zur Biotop- und Lebensraumtypenkartierung vom 10. November 2016, Anlage 3.7, S. 74 ff.), die den LRT 6510 in diesem Bereich nicht nachweist (siehe Karte 2.2 - Lebensraumtypen und gesetzlich geschützte Biotope, Anlage 5.6 zur Biotop- und Lebensraumtypenkartierung vom 10. November 2016), wird das Arteninventar vom Gutachter des Klägers auch lediglich allgemein beschrieben, ohne es konkreten Standorten zuzuordnen.
- 107 Die Gebietsabgrenzung ist nach alledem nicht zweifelsfrei fehlerhaft.

108 Dem Beweisantrag 1 des Klägers (Anlage 2 des Protokolls) musste der Senat danach nicht nachgehen. Der Kläger hat die Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Beweis der Tatsache beantragt,

dass das Grünland diesseits und jenseits der Grenzen des FFH-Gebietes „Bobritzschtal“ im Bereich des S..... bei Anwendung der Kriterien, die sich aus dem Kartier- und Bewertungsschlüssel des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie des Freistaates Sachsen für Offenland-Lebensraumtypen des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG, Teil I (Grünland, Heiden & Felsen), Februar 2009, ergeben, sämtliche Merkmale des Lebensraumtyps „Flachland-Mähwiesen“ (6510) in mindestens mittlerer bis schlechter Ausprägung erfüllt.

109 Der Senat hat hierzu gutachterliche Stellungnahmen von Sachverständigen, die sowohl von der Vorhabenträgerin und der Planfeststellungsbehörde als auch vom Kläger selbst beauftragt wurden und in der mündlichen Verhandlung die Sachverständigen A..... und Ri..... gehört. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts steht die Einholung zusätzlicher Sachverständigengutachten im Ermessen des Tatsachengerichts. Dieses ist namentlich nicht gehindert, sich lediglich auf gutachterliche Stellungnahmen zu stützen, die behördlich im Verwaltungsverfahren eingeholt wurden, falls sich deren fehlende Eignung nicht aufdrängt (BVerwG, Beschl. v. 8. März 2018 - 9 B 25.17 -, juris Rn. 32; BVerwG, Urt. v. 7. Juli 2022 - 9 A 1.21 -, juris Rn. 117). Gutachten und fachtechnische Stellungnahmen sind nur dann ungeeignet, wenn sie grobe, offen erkennbare Mängel oder unlösbare Widersprüche aufweisen, wenn sie von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen ausgehen oder wenn Zweifel an der Sachkunde oder der Unparteilichkeit des Gutachters bestehen (BVerwG, Beschl. v. 8. März 2018 und Urt. v. 7. Juli 2022, jeweils a. a. O.). Derartige Mängel sind hier weder ersichtlich noch vom Kläger aufgezeigt.

110 Darüber hinaus ist - selbständig tragend - die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens auch deshalb nicht veranlasst, weil die Substantiierungsobliegenheit im Hinblick auf die Fehlerhaftigkeit der Gebietsabgrenzung der gerichtlichen Amtsermittlungspflicht Grenzen setzt. Der Kläger hat nach dem unter (1) geschilderten Maßstab besonders zu substantiieren, dass die Vermutung für die Richtigkeit der Gebietsabgrenzung widerlegt ist. Dies ist dem Kläger nicht gelungen. Die Stellung eines Beweisantrags ersetzt die Substantiierung nicht.

111 (b) Soweit der Kläger eine fehlerhafte Gebietsabgrenzung daraus ableitet, dass sich Bestände des LRT „Feuchte Hochstaudenfluren“ (LRT 6430) am H..... teilweise innerhalb, teilweise außerhalb des FFH-Gebiets befänden, zeigt er ebenfalls keinen Fehler des Planfeststellungsbeschlusses auf.

- 112 Auch diese Abgrenzung hat nach den oben dargelegten Grundsätzen die Vermutung der Richtigkeit für sich. Darüber hinaus erscheint sie plausibel.
- 113 Der H..... verläuft im Einstaubereich südlich der Bobritzsch und mündet in diese ein. Er befindet sich nur im unmittelbaren Einmündungsbereich im Bereich des FFH-Gebiets. Im Jahr 2013 wurde im Bereich des H..... der LRT 6430 kartiert. Die Nachkartierung im Jahr 2016 stellt hingegen fest, dass sich bachbegleitend Uferstaudenfluren finden, die lediglich sehr schmal sind, im Schwerpunkt in die Wiesenutzung mit einbezogen werden und im Ergebnis damit dem LRT „Feuchte Hochstaudenfluren“ nicht entsprechen (Biotop- und Lebensraumtypenkartierung vom 10. November 2016, Anlage 3.7, S. 40 f., ebenso die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, 1. Tektur, elektronische Verwaltungsakte Bl. 5848, S. 10 und S. 64 f. sowie der angegriffene Planänderungsbeschluss S. 207). Das Kartierungsgutachten aus dem Jahr 2016 setzt sich auch ausführlich mit den Unterschieden der Vorkartierung aus dem Jahr 2013 auseinander (a. a. O. S. 54). Es begründet dabei nachvollziehbar, dass sich zwar typische Arten des Lebensraumtyps finden, der Bereich aber durch die Dominanz nitrophiler Arten, insbesondere der Großen Brennnessel, überprägt werden.
- 114 Die vom Kläger auch hinsichtlich dieser Abgrenzung vorgetragenen Einwände genügen nicht den Anforderungen an eine besondere Substantiierung. Sie sind nicht geeignet, die Vermutung für die Richtigkeit der Gebietsabgrenzung zu widerlegen.
- 115 Selbst das Kartierungsgutachten des klägerischen Gutachters Ri..... verweist darauf, dass die Fläche „stark überprägt von Brennnesseln“ sei, im Hinblick darauf, dass sie „eine ganze Reihe lebensraumtypischer Arten“ aufweise, aber „eine Einstufung als LRT gerechtfertigt“ sei (Ri..... 2014 S. 11, entsprechend Ri..... 2015 S. 5). Mit diesem Gutachten hat der Kläger jedenfalls keine fehlerhafte Gebietsabgrenzung aufgezeigt. Denn er muss substantiiert darlegen, dass die Gebietsabgrenzung fehlerhaft ist. Das ist aber nur bei der Nichteinbeziehung solcher Gebiete der Fall, die die von der FFH-Richtlinie vorausgesetzte ökologische Qualität zweifelsfrei aufweisen. Um die Vermutung der Richtigkeit der Gebietsabgrenzung zu widerlegen, reicht es danach nicht aus, Umstände vorzutragen, die eine Einstufung eines Gebiets als einen bestimmten Lebensraumtyp rechtfertigen würden, mit der Folge, dass dieses Gebiet in das FFH-Gebiet hätte einbezogen werden können.
- 116 (c) Zu keinem Fehler des Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf die Gebietsabgrenzung führt der Einwand des Klägers, dass das Stillgewässer am alten Bahndamm nur mit seinem nördlichen, nicht aber mit seinem südlichen Teilbereich im FFH-Gebiet liege, obwohl es sich insgesamt um den LRT „Eutrophe Stillgewässer“ (LRT 3150) handele.

- 117 Es ist bereits erwägenswert, dass der Weiher am Bahndamm schon aufgrund seiner Größe von lediglich 310 m² nicht als eigenständiger Lebensraum anzusprechen war. Denn der Kartier- und Bewertungsschlüssel für Lebensraumtypen des Sächsischen Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sieht als Erfassungsmindestgröße eutropher Stillgewässer 500 m² vor (Allgemeine Erläuterungen zu den Kartier- und Bewertungsschlüssel für Lebensraumtypen des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG, S. 28, abrufbar unter https://www.natura2000.sachsen.de/download/KBS_Einleitung_Februar09.pdf, eingesehen am 4. Januar 2024). Auch der Kläger geht davon aus, dass dieser Kartier- und Bewertungsschlüssel hier anzuwenden ist (siehe Beweisantrag 3, Anlage 2 zum Protokoll der mündlichen Verhandlung). Das muss aber aus den nachfolgenden Gründen nicht entschieden werden.
- 118 Auch hinsichtlich dieser Abgrenzung genügen die Einwände des Klägers nämlich nicht den Anforderungen an eine besondere Substantiierung. Sie sind nicht geeignet, die Vermutung für die Richtigkeit der Gebietsabgrenzung zu widerlegen.
- 119 Der Kläger hält die Abgrenzung insbesondere im Hinblick auf den Umstand für fehlerhaft, dass der Kammmolch seinen Lebensraum in und an diesem Gewässer habe. Der Kläger stützt seine Auffassung maßgeblich darauf, dass das Gewässer mit seinem nördlichen Teil innerhalb des FFH-Gebiets liege, während sich der südliche Teil jenseits der Gebietsabgrenzung befinde.
- 120 Dies trifft nicht zu. Das FFH-Gebiet grenzt in dem fraglichen Bereich an den alten Bahndamm, und zwar an dessen nördlicher Seite, sodass das FFH-Gebiet in seiner südlichen Ausdehnung den Bereich zwischen Bahndamm und Bobritzsch umfasst. Der Weiher am Bahndamm liegt hingegen südlich des alten Bahnkörpers. Der Planänderungsbeschluss führt hierzu aus, dass das Gewässer lediglich bei einem hohen Wasserstand in das FFH-Gebiet hineinreicht (Planänderungsbeschluss S. 210, ferner FFH-Verträglichkeitsprüfung, 1. Tektur zur 2. Planänderung, S. 7, elektronische Verwaltungsakte Bl. 5863), und zwar unterhalb der sich dort befindlichen Unterführung des Bahndamms. Die Angaben des klägerischen Sachverständigen sind nicht geeignet, die Vermutung für die Richtigkeit der Gebietsabgrenzung zu widerlegen. Sie sind hierzu bereits nicht frei von Widersprüchen. Die Stellungnahme aus dem Jahr 2014 enthält keine verbale Einschätzung zum Weiher am Bahndamm - dort als Biotop Nr. 31 aufgeführt - als Lebensraumtyp Eutrophes Stillgewässer und insoweit auch keine Ausführungen zur Fehlerhaftigkeit der Gebietsabgrenzung (Ri..... 2014 S. 2 f.). Nach einer ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen Ri..... vom 17. Oktober 2015 bestehe aufgrund einer GPS-Messung kein Zweifel daran, dass der nördliche Teil des Weihers sich im FFH-Gebiet befinde, wie sich aus Blatt 2 der Dokumentation der Lebensraumtypen aus dem

Jahr 2014 (hier: Ri..... 2014) ergebe. Solche Ausführungen finden sich in dem in Bezug genommenen Dokument allerdings nicht. Eine nochmalige Begehung habe, so der Sachverständige weiter, ergeben, dass die Fläche bei normaler Wasserführung in das FFH-Gebiet hineinreiche. In einer weiteren Ergänzung aus dem Jahr 2022 wird demgegenüber ausgeführt, die Ausdehnung des Biotops reiche „bei gewissen Wasserständen im Norden unterhalb der Unterführung bis in das FFH-Gebiet hinein“.

- 121 (d) Schließlich ist die Gebietsabgrenzung auch nicht in Bezug auf die Einbeziehung des S..... in das FFH-Gebiet fehlerhaft. Der Kläger ist der Auffassung, dass die Grenze des FFH-Gebiets fehlerhaft gezogen worden sei, weil sich der Lebensraum der Groppe nicht nur in der Bobritzsch selbst befinde, sondern der Fisch auch im einmündenden S..... vorkomme, das aber nicht selbst Teil des FFH-Gebiets sei.
- 122 Der Einwand ist nicht hinreichend substantiiert, um die Vermutung für die Richtigkeit der Gebietsabgrenzung zu widerlegen. In seinem Unterlauf ist das S..... Teil des FFH-Gebiets, und zwar auf einer Länge von etwa 230 Metern (Planänderungsbeschluss S. 220). Der Planänderungsbeschluss stellt nicht in Abrede, dass das Habitat der Groppe weitere 295 Meter des S..... bachaufwärts umfasst. Allein aus dem Umstand, dass sich das Habitat der Groppe - inzwischen - auch auf weitere Teile des S..... erstreckt, kann aber - gemessen an dem unter (1) dargestellten Maßstab - nicht darauf geschlossen werden, dass das S..... die von der FFH-Richtlinie vorausgesetzte ökologische Qualität zweifelsfrei aufweist und deshalb in das FFH-Gebiet „Bobritzschtal“ mit einbezogen werden musste.
- 123 (3) Soweit der Kläger im Ergebnis seiner Beanstandungen zur Abgrenzung des FFH-Gebiets „Bobritzschtal“ moniert, dass die Planfeststellungsbehörde die außerhalb der Gebietsgrenze des FFH-Gebiets befindlichen Vorkommen von Lebensraumtypen zu Unrecht nicht im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, sondern lediglich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt, ist dem nicht weiter nachzugehen. Das FFH-Gebiet ist nach den Ausführungen unter (2) nicht fehlerhaft abgegrenzt. Das Vorgehen der Behörde ist daher folgerichtig und nicht zu beanstanden.
- 124 bb) An der Gebietsverträglichkeit des Vorhabens bestehen auch in Ansehung der innerhalb des FFH-Gebiets anzutreffenden Lebensraumtypen und erhaltungszielbestimmenden Arten keine Zweifel. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt vor seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen. Eine Zulassung darf nur erfolgen, wenn es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines solchen Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

- 125 (1) Die FFH-Verträglichkeitsprüfung leidet nicht bereits an einer unzureichenden Sachverhaltsermittlung. Nach Auffassung des Klägers beruht die FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht auf einer sorgfältigen und vollständigen Erfassung der Lebensraumtypen und Arten, die von den gebietsbezogen verfolgten Schutz- und Erhaltungszielen erfasst werden. Es fehle an einer hinreichend aktuellen Erfassung vor Ort. Insbesondere hätten sich die Gebiete in den letzten Jahren fortschreitend ökologisch verbessert, was sich im Planfeststellungsbeschluss in Gestalt des Planänderungsbeschlusses nicht widerspiegele. Auf eine aktuelle Bestandserfassung habe hingegen nicht verzichtet werden dürfen. Mit diesen Einwendungen zeigt der Kläger - gemessen an dem anzulegenden Prüfungsmaßstab [unter (a)] - keinen Fehler des Planfeststellungsbeschlusses auf [unter (b)].
- 126 (a) § 34 BNatSchG und die FFH-RL legen selbst keine Methode und keine konkreten Anforderungen an die Sachverhaltsermittlung fest (BVerwG, Urt. v. 6. November 2013 - 9 A 14.12 -, juris Rn. 45; EuGH, Urt. v. 20. September 2007 - C-304/05 -, juris Rn. 57; Möckel, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Aufl. 2017, § 34 Rn. 78; Schumacher/Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 34 Rn. 42). Die FFH-Verträglichkeitsprüfung muss, wie sich insbesondere dem zehnten Erwägungsgrund der FFH-RL ergibt, „angemessen“ sein (EuGH, Urt. v. 20. September 2007 - C-304/05 -, juris Rn. 65). Angemessen ist eine Prüfung, wenn sie die Lebensraumtypen und Arten, die durch ein Gebiet geschützt sind, „in vollem Umfang“ erfasst (EuGH, Urt. v. 7. November 2018 - C-461/17 -, juris Rn. 40 zu Art. 6 Abs. 3 FFH-RL). Dies setzt auch voraus, dass die Datengrundlage für die Erfassung der Lebensraumtypen und Arten verlässlich und aktuell ist (EuGH, Urt. v. 11. September 2012 - C-43/10 -, juris Rn. 15 für SPA-Gebiete; Schumacher/Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 34 Rn. 59; Möckel, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 34 Rn. 80).
- 127 Für die Aktualität der Datengrundlage fehlen Fachkonventionen oder sonstige allgemeingültige Kriterien. Die Frage des Umfangs und der Methoden der Datenerhebung ist eine naturschutzfachliche Frage (BVerwG, Urt. v. 28. März 2013 - 9 A 22.11 -, juris Rn. 47; Möckel, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 34 Rn. 81), deren Beantwortung durch die Planfeststellungsbehörde - jedenfalls bei Fehlen von Fachkonventionen - nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar ist (BVerwG, Urt. v. 14. Juli 2011 - 9 A 12.10 -, juris Rn. 62; BVerwG, Urt. v. 12. März 2008 - 9 A 3.06 -, juris Rn. 75). Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die gerichtliche Kontrolle einer naturschutzfachlichen Entscheidung dort, wo sich - wie hier - die naturschutzfachliche Richtigkeit einer Verwaltungsentscheidung objektiv nicht abschließend beurteilen lässt, weitestmöglich durchzuführen und das Gericht muss sich im Übrigen von der Plausibilität der behördlichen

Entscheidung überzeugen (Beschl. v. 23. Oktober 2018 - 1 BvR 2523/13 -, juris Rn. 17). Dieses eingeschränkte Kontrollmaß folgt aus dem Umstand, dass es insoweit an einem Maßstab zur sicheren Unterscheidung von richtig und falsch fehlt (NdsOVG, Urt. v. 13. März 2019 - 12 LB 125/18 -, juris Rn. 65; ferner BVerwG, Urt. v. 27. Juli 2021 - 4 A 14.19 -, juris Rn. 93; BVerwG, Urt. v. 14. Dezember 2022 - 9 A 18.21 -, juris Rn. 34). Angesichts der Vielzahl der Kriterien, ihrer relativen Offenheit und ihres Angewiesenseins auf die Ausfüllung durch außerrechtliche Einschätzungen gilt für die Bestandsbewertung, dass in sie einer gerichtlichen Kontrolle nur eingeschränkt zugängliche Einschätzungen einfließen (BVerwG, Urt. v. 12. März 2008 - 9 A 3.06 -, juris Rn. 75), sie also einer bloßen Plausibilitätskontrolle unterliegt.

- 128 (b) Die Sachverhaltsermittlung war hinsichtlich des Alters der erhobenen Daten hinreichend plausibel.
- 129 Die dem Planänderungsbeschluss aus dem Jahr 2021 zugrundeliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung datiert vom 8. November 2017, in ihrer 1. Tektur vom 6. Juni 2019 (Bl. 5548 ff. der elektronischen Verwaltungsakte). Die Erfassungszeiträume reichen von 2006 bis 2009, 2013 und 2016 (für die Lebensraumtypen), von 2007 bis 2016 (Brutvögel, Amphibien, Libellen), von 2008 bis 2013 (Fische und Rundmäuler), 2009 bis 2016 (Fledermäuse) und 2010 bis 2016 (Zauneidechsen); Biber und Fischotter wurden während der o. g. Kartierungen erfasst, Fischotter zusätzlich mittels Fotofallen im Jahr 2016. Bei den Erfassungen des Jahres 2016 handelt es sich um Nacherfassungen nach Erlass des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses im Einstau- und unmittelbar angrenzenden Bereich.
- 130 Die FFH-Verträglichkeitsprüfung enthält die Feststellung, dass im Rahmen der ersten Anhörung das relevante Artenspektrum noch einmal auf Vollständigkeit überprüft worden sei und die vorhandenen Daten daher ausreichten (FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, S. 61). Der Kläger wendet hiergegen vor allem ein, dass am Unterlauf der Bobritzsch - also unterhalb des bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkraums im Stauraum - zuletzt im Jahr 2009 Daten erhoben worden sind. Er meint, es sei nicht relevant, wie die Verhältnisse vor mehr als zehn Jahren gewesen sind, es komme vielmehr darauf an, welche Schäden aktuell im Fall einer Realisierung des Vorhabens zu erwarten seien. Im Hinblick auf den Stauraum seien die Untersuchungen zwar jünger, bildeten aber den Zustand nicht mehr realitätsgerecht ab.
- 131 Dieser Einwand reicht nicht aus, um einen Fehler in der Ermittlung der Daten aufzuzeigen. So trägt der Kläger insbesondere nicht substantiiert vor, aus welchen Gründen die von der Planfeststellungsbehörde zugrunde gelegten Daten nicht mehr hinreichend aktuell sein sollen. Seine Einwendungen sind durchweg vage („hochdynamische Fließgewässer“, „Entfesselung“ der Bobritzsch „unter dem Einfluss von Hochwasserereignissen“, „fortschreitende ökologische

Verbesserung“). Hinsichtlich des Unterlaufs der Bobritzsch hat die Sachverständige A..... in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar dargelegt, dass es sich bei der Datenerhebung aus dem Jahr 2009 um eine sehr sorgfältige Erhebung gehandelt habe. In der Folgezeit sei der Unterlauf der Bobritzsch fortwährend weiter beobachtet worden. Dabei habe man keine Erkenntnisse erlangen können, die Anlass für eine vollständige Nachkartierung gegeben hätten. Dies sei auch vor dem Hintergrund so bewertet worden, dass der Überschwemmungsbereich unterhalb des Absperrbauwerks auch nach der Planänderung gleichgeblieben sei. Alle anderen Daten waren im Zeitpunkt der Planänderung höchstens fünf, in einem Punkt (Fische und Rundmäuler) sieben Jahre alt. Insoweit sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich oder vom Kläger substantiiert vorgetragen, dass die damals erhobenen Daten inzwischen den tatsächlichen Gegebenheiten nicht mehr entsprechen. Auch in der Rechtsprechung ist anerkannt, dass mehr als fünf Jahre alte Grunddaten ausreichen können (BVerwG, Urt. v. 28. März 2013 - 9 A 22.11 -, juris Rn. 47: sieben Jahre; BVerwG, Urt. v. 7. Juli 2022 - 9 A 1.21 -, juris Rn. 96: acht Jahre und älter).

132 (c) Die Ermittlung des Sachverhalts ist auch frei von Defiziten, soweit es die Belastungen der Lebensräume und des Arteninventars durch die Einstauereignisse anbelangt. Der Kläger wendet insoweit ein, dass unklar bleibe, welche Lebensraumtypen und Arten bei welcher Hochwasserjährlichkeit (HQ₁₀₀, HQ₅₀, HQ₂₀, HQ₁₀, HQ₅, HQ₂) welchen Belastungen ausgesetzt würden, weil die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung noch von anderen hydrologischen Kennwerten ausgehe als eine neuere Planungsgrundlage. Schon die Ermittlung der Jährlichkeit der sich im Becken ergebenden Staustufen sei defizitär. Auch mit diesen Einwänden zeigt der Kläger einen Fehler des Planfeststellungsbeschlusses nicht auf.

133 (aa) Der Kläger greift zunächst erfolglos die neuen Hochwassermodellierungen der Vorhabenträgerin (Informationen zu neuen hydrologischen Kennwerten im Einzugsgebiet der F....., September 2020, Bl. 7871 der elektronischen Verwaltungsakte) an. Der klägerische Sachverständige Ot....., den der Senat in der mündlichen Verhandlung gehört hat, moniert insoweit im Wesentlichen, dass die Vorhabenträgerin ein Berechnungsmodell angewendet hat, das sich vorrangig auf die statistische Niederschlagsmenge bezieht. Es handele sich dabei um eine „künstliche Niederschlagsverteilung“, die die Realität nicht hinreichend abbilde. Für eine realitätsnähere Betrachtung hätte auf eine Simulation zurückgegriffen werden können, die die Niederschläge in Beziehung zu den Abflüssen an gemessenen Pegelständen - hier etwa in K..... - setzt.

134 Die Hochwassermodellierung der Vorhabenträgerin hält dieser Kritik stand. Die Vorhabenträgerin hat ihren Berechnungen das sog. NA-Modell (Niederschlags-Abfluss-Methode) zugrundegelegt. Der sachverständige Vertreter der Vorhabenträgerin, Herr W.....,

hat in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar begründet, dass sich die Methode auf dem Stand der Wissenschaft befindet. Auch der Sachverständige Ot..... hat in der mündlichen Verhandlung bestätigt, dass es sich um eine anerkannte Modellierungsmethode handelt. Im Übrigen sind die schriftlichen Stellungnahmen des Sachverständigen Ot..... (vom 23. Oktober 2015, 11. Oktober 2018, 24. Juni 2019 und 18. März 2022) auch in ihrer äußerst zurückhaltenden Diktion so gehalten, dass sie die Berechnungen der Vorhabenträgerin nicht erschüttern („ein weiterer Weg wäre es...“, „könnte dann ebenfalls simuliert werden“, „nicht ersichtlich, weshalb nicht auf ... aussagekräftigere Verfahren zurückgegriffen“ wurde usw.). Auch hat der klägerische Sachverständige selbst keine Parallelberechnungen angestellt, die zeigen würden, dass die Ergebnisse der Simulation der Vorhabenträgerin unzutreffend sind. Schließlich hat sich der Beklagte mit der Kritik des Klägers in der Berufungserwiderung auseinandergesetzt und ausgeführt, dass auch eine - weitere - Modellberechnung unter Berücksichtigung der Hochwasserstände in K..... für kleinere Hochwasser (bis HQ₂₀) zu Übereinstimmungen mit den NA-Simulationen geführt habe (Berufungserwiderung vom 22. Januar 2021, S. 79 f.). Für größere Hochwasser sei die 26 Jahre andauernde Beobachtung am Pegel K..... nicht aussagekräftig, auch weil das Hochwasser 2002 überrepräsentiert sei. Auch diese Annahmen sind nachvollziehbar und wurden vom Kläger nicht substantiiert in Abrede gestellt.

135 (bb) Soweit der Kläger geltend macht, dass die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung von anderen hydrologischen Kennwerten als die neue Planungsunterlage aus dem Jahr 2020 ausgehe, zeigt er ebenfalls keinen Fehler auf.

136 Zwar sind, was auch der Beklagte einräumt, die Werte nicht identisch. Die Unterschiede, gerade bei HQ₂₀- und HQ₁₀-Hochwassern, sind aber derart marginal, dass sie lediglich die normalen prognostischen Schwankungen widerspiegeln, die Modellierungen in sich tragen. So handelt es sich nach der unwidersprochenen und auch plausiblen Darlegung des Beklagten um eine Differenz in der Wasserhöhe von lediglich etwa 4 cm. Zwar mag damit auch eine gewisse Fläche im FFH-Gebiet betroffen sein, der Kläger spricht insoweit von einer Fläche von etwa 250 m². Dies macht allerdings, gemessen an der Gesamteinstaufläche, einen nur verschwindend geringen Anteil aus, den die Planfeststellungsbehörde in ihren - am Maßstab der Angemessenheit zu messenden - Prüfungen vernachlässigen konnte. Anders als der Kläger meint, muss verbleibenden Prognoseunsicherheiten nicht zwingend mit „Worst-case-Annahmen“ begegnet werden. Das Bundesverwaltungsgericht steht insoweit lediglich auf dem Standpunkt, dass Unsicherheiten in der Sachverhaltsermittlung dadurch begegnet werden kann, dass solche Szenarien zugrunde gelegt werden (BVerwG, Urt. v. 17. Januar 2007 - 9 A 20.05 -, juris Rn. 64; BVerwG, Urt. v. 6. November 2013 - 9 A 14.12 -, juris Rn. 51). Im Hinblick

auf die hier nur marginalen Auswirkungen waren weitere Betrachtungen hingegen nicht erforderlich.

- 137 (2) Die Prüfung der Gebietsverträglichkeit des Vorhabens ist nicht mit Blick darauf zweifelhaft, dass die Planfeststellungsbehörde - über die im Planfeststellungsbeschluss festgestellten erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der Groppe und des Neunauges hinaus - keine erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG festgestellt hat.
- 138 Maßgebliches Kriterium für die Beurteilung der Beeinträchtigung und ihrer Erheblichkeit ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten i. S. d. Art. 1 Buchst. e und i FFH-RL (BVerwG, Urt. v. 7. Juli 2022 - 9 A 1.21 -, juris Rn. 53). Die Maßstäbe für die Verträglichkeit ergeben aus dem Schutzgebiet selbst und den dazu erlassenen Vorschriften (Frenz, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 34 Rn. 83). Der Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden (BVerwG, Urt. v. 7. Juli 2022 - 9 A 1.21 -, juris Rn. 53), wobei unter Stabilität die Fähigkeit zu verstehen ist, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren (BVerwG, Urt. v. 17. Januar 2007 - 9 A 20.05 -, juris Rn. 43). Die Verträglichkeitsprüfung ist allerdings nicht auf ein „Nullrisiko“ auszurichten. Ein Projekt ist zulässig, wenn unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse kein vernünftiger Zweifel verbleibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden (BVerwG, Urt. v. 7. Juli 2022 - 9 A 1.21 -, juris Rn. 53). Zugunsten des Projekts dürfen die von der Vorhabenträgerin geplanten oder von der Planfeststellungsbehörde angeordneten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden, sofern sie sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden (BVerwG, Urt. v. 3. November 2020 - 9 A 12.19 - juris Rn. 364 m. w. N.).
- 139 Gemessen an diesem Maßstab sind erhebliche Beeinträchtigungen - über die im Planfeststellungsbeschluss festgestellten Beeinträchtigungen hinaus - entgegen dem Vorbringen des Klägers an keiner Stelle zu besorgen.
- 140 (a) Der LRT 91E0 („Erlen-Eschen- und Weichholzauwälder“) ist unabhängig von der Frage, ob es sich eher um einen „Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald“ oder einen „Hainmieren-Schwarzerlen-Bachwald“ handelt, nicht erheblich beeinträchtigt.
- 141 Der Kläger bemängelt, dass die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und der Planfeststellungsbeschluss die in Rede stehende Fläche etwa 850 Meter unterhalb des Dammbauwerks als eher grundwasserabhängigen „Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald“ ansprechen (FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, elektronische Verwaltungsakte Bl. 5848, S.

69, Planfeststellungsbeschluss 2014 S. 259, Planänderungsbeschluss 2021 S. 66), während er, der Kläger, davon ausgehe, dass es sich um einen „Hainmieren-Schwarzerlen-Bachwald“ handle. Die Ansprache der richtigen Assoziation habe insoweit Relevanz, als unterhalb des Dammbauwerks nach Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Überschwemmungen in geringerem Ausmaß zu erwarten seien und es sich bei dem „Hainmieren-Schwarzerlen-Bachwald“ um einen eher überschwemmungsabhängigen Wald handle, während der „Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald“ eher grundwasserabhängig sei. Das Vorhaben beeinträchtige daher den günstigen Erhaltungszustand des FFH-Gebiets in Bezug auf diesen Lebensraumtyp.

142 Der Kläger zeigt damit keinen Fehler der Planfeststellung auf. Der Planänderungsbeschluss verweist zunächst darauf, dass diese beiden Assoziationen floristisch eng verwandt seien, hier namentlich auch Florenelemente der Hainmieren-Schwarzerlenwälder beteiligt seien (Planänderungsbeschluss S. 66). Die pflanzensoziologische Zuordnung der Assoziationen dieses Lebensraumtyps sei aber von untergeordneter Bedeutung, weil sich die entscheidenden Überschwemmungsereignisse nicht veränderten. Die Sachverständige A..... hat dazu in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass gegen die Zuordnung zu einem „Hainmieren-Schwarzerlen-Bachwald“ spreche, dass der Standort durch sein stark zur Bobritzsch abfallendes Relief gekennzeichnet ist, sodass es naheliege, dass hier eher grundwasserabhängige Assoziationen vorherrschen. Von dieser Geländestruktur hat sich der Senat in der mündlichen Verhandlung anhand der eingesehenen Karten überzeugt. Dieses Ergebnis wird auch von der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung gestützt (FFH-Verträglichkeitsuntersuchung S. 69). Der Baumbestand ist aufgrund der spezifischen Geländestruktur in diesem Bereich nur in seinen unmittelbar ufernahen Beständen - in der Talsohle - regelmäßigen Überschwemmungen ausgesetzt. Diese regelmäßigen Überschwemmungen wird es auch nach Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens geben. Denn der Anteil der überfluteten Flächen ändert sich im Unterlauf der Bobritzsch nur in einem geringen Maße, das sich allenfalls dort auswirken wird, wo die Talsohle der Bobritzsch breiter ist. Es ist nichts dafür ersichtlich und wurde auch vom Kläger nicht vorgetragen, dass sich die Grundwasserstände verändern. Die Einschätzung des Planfeststellungsbeschlusses, dass der LRT 91E0 („Erlen-Eschen- und Weichholzauwälder“) hier nicht erheblich beeinträchtigt ist, ist nach alledem nicht zu beanstanden.

143 Dem Beweisantrag 4 des Klägers (Anlage 2 zum Protokoll) musste der Senat danach ebenfalls nicht nachgehen. Der Kläger hat die Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Beweis der Tatsache beantragt,

dass es sich bei dem unterhalb des Dammbauwerks an der Bobritzsch nördlich der Fra..... Straße stockenden Erlen-Eschen-Weichholzauwald, dessen räumliche Lage

aus der Anlage 3.6.1 zum Erläuterungsbericht (VV Bl. 5303) ersichtlich ist, aus pflanzensoziologischer Sicht nach keiner denkbaren Betrachtungsweise um einen grundwasserabhängigen Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald (Pruno-Fraxinetum), sondern um einen überschwemmungsabhängigen Hainmieren-Schwarzerlen-Bachwald (Stellario-Alnetum) handelt, dessen Erhaltungszustand sich bei einer Reduzierung der Überschwemmungshäufigkeit verschlechtern kann.

- 144 Dem Gericht haben hierzu gutachterliche Stellungnahmen vorgelegen und die Sachverständigen wurden in der mündlichen Verhandlung angehört. Der Senat hat sein Ermessen dahin ausgeübt, von der Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens zu den unter Beweis gestellten Tatsachen abzusehen. Die vorliegenden sachverständigen Stellungnahmen weisen keine groben, offen erkennbaren Mängel oder unlösbare Widersprüche auf, sie gehen nicht von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen aus und es bestehen auch keine Zweifel an der Sachkunde oder der Unparteilichkeit der Gutachter.
- 145 Selbständig tragend ist der Beweisantrag auch deshalb abzulehnen, weil die Klärung der zu Beweis gestellten Tatsachen für die Entscheidung unerheblich ist. Nach dem oben Ausgeführten ist die genaue pflanzensoziologische Zuordnung der Assoziationen des Lebensraumtyps nicht erforderlich, um zu entscheiden, ob der Lebensraumtyp erheblich beeinträchtigt wird.
- 146 (b) Der LRT 6510 („Magere Flachland-Mähwiesen“) ist ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigt.
- 147 Soweit der Kläger die Beeinträchtigung dieses Lebensraumtyps am S..... moniert, zeigt er einen Fehler des Planfeststellungsbeschlusses nicht auf. Die vom Kläger angesprochenen Flächen liegen zum einen zu einem größeren Teil außerhalb der FFH-Gebietskulisse. Vor allem aber hat der Senat nicht die Überzeugung gewinnen können, dass es sich bei diesen Flächen tatsächlich um solche des LRT 6510 handelt. Insoweit kann auf die Ausführungen unter V. 2. c. aa) (2) (a) zur Abgrenzung des FFH-Gebiets verwiesen werden. Die durch die Vorhabenträgerin veranlassten Kartierungen haben den LRT an dieser Stelle nicht erfasst.
- 148 Soweit Flächen des Lebensraumtyps innerhalb der FFH-Kulisse betroffen sind, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung ebenfalls nicht auszugehen. Der Kläger sieht die Erhaltungsziele insbesondere betriebsbedingt erheblich beeinträchtigt. Denn wenn, wie der Planfeststellungsbeschluss einräume, diese Flächen häufig überstaut würden, dann werde sich die für den LRT charakteristische Pflanzengesellschaft voraussichtlich grundlegend in einer Weise verändern, die es ausschließe, noch von einer Mageren Flachlandmähwiese zu sprechen. Da der Eintritt dieser Folge nicht mit Gewissheit ausgeschlossen sein könne, werde die Verbotsfolge des § 34 Abs. 2 BNatSchG ausgelöst.

- 149 Damit dringt der Kläger nicht durch. Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung befasst sich ausführlich mit den Auswirkungen des Vorhabens auf den LRT 6510 - „Magere Flachland-Mähwiesen“ - (Seiten 129 ff., elektronische Verwaltungsakte Bl. 5985). Die sich im Stauraum befindliche - und vom Kläger angesprochene - Fläche des LRT 6510 befindet sich im südöstlichen Bereich des künftigen Einstaubereichs zwischen den Eichenkuppen und der Bobritzsch. Diese Fläche wurde - soweit ersichtlich erstmals - mit der Biotop- und Lebensraumtypenkartierung vom 10. November 2016 (Anlage 3.7 zur Umweltverträglichkeitsstudie) als LRT 6510 erfasst. Diese Kartierung enthält eine umfassende Begründung der Einbeziehung des LRT 6510, und zwar unter standortscharfer Erfassung des Arteninventars (S. 36, 54 i. V. m. Anlage 5.3, dort handschriftlicher Erfassungsbogen „ID 8“). Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (S. 129) und der Planänderungsbeschluss (S. 217) stellen nachvollziehbar fest, dass sich bau- und anlagebedingt keine Beeinträchtigungen ergeben. Dies stellt auch der Kläger nicht substantiiert in Abrede. Der Kläger beanstandet vielmehr betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die in den einstaubedingten Überschwemmungen liegen und die Qualität der Flächen als natürlichen Lebensraumtyp beeinträchtigen sollen.
- 150 Die Annahme des Planänderungsbeschlusses, dass die Beeinträchtigung auch unter Berücksichtigung von Einstauereignissen gering sein wird, ist indes nicht zu beanstanden. Nach den insoweit präzisen und überzeugenden Ausführungen der Biotop- und Lebensraumtypenkartierung vom 10. November 2016 sind die festgestellten Wiesenbestände der Talauen natürlicherweise überflutungstoleranter als Wiesenbestände außerhalb solcher Auen. Bei einer moderaten, temporären Überstauung ist danach von einer guten Resilienz des Ökosystems auszugehen (Biotop- und Lebensraumtypenkartierung, Seite 36). Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung stellt dazu fest, dass sich die konkrete Ausprägung des Lebensraumtyps auf gut nährstoffversorgten frischen bis feuchten Böden entwickelt hat, die auch im Ist-Zustand oft von Überschwemmungen betroffen sind. Für diese Standorte ist danach eine hohe Toleranz gegenüber Überstauungen anzunehmen (FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, Seite 130). Die Flächen werden erst mit einer Einstauhäufigkeit ab einem HQ₁₀ eingestaut. Aufgrund der feuchten Ausprägung ist davon auszugehen, dass die - danach selten eintretenden - vorhabenbedingten Überstauungen zu keiner Veränderung der Flächen führen werden und im Ergebnis erhebliche Beeinträchtigungen für diese LRT 6510-Flächen innerhalb des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden können (FFH-Verträglichkeitsuntersuchung a. a. O., Planänderungsbeschluss S. 217).
- 151 Mit seinen Einwänden hiergegen dringt der Kläger nicht durch. Der vom Kläger beauftragte Sachverständige hat in seiner aus dem Jahr 2015 stammenden Kartierung diese Flächen noch als „Flachland-Mähwiesen - Entwicklungsflächen“ erfasst (Ri..... 2015 S. 22) und bei der

Nachkartierung im Jahr 2022 dazu ausgeführt, dass der „Nordteil des Biotops 20“ - das sich allerdings nur mit seinem südlichen Teil im FFH-Gebiet befindet - als LRT 6510 „eingestuft werden könnte“ (Ri..... 2022 S. 23). Die Einschätzung der Planfeststellungsbehörde, dass Flächen dieses Lebensraumtyps nicht erheblich beeinträchtigt seien, wird damit eher bekräftigt als in Frage gestellt.

- 152 Auch dem Beweisantrag 2 des Klägers (Anlage 2 zum Protokoll) musste der Senat danach nicht nachgehen. Der Kläger hat die Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Beweis der Tatsache beantragt,

dass die südlich der Eichenkuppen innerhalb der Abgrenzung des FFH-Gebietes „Bobritzschtal“ befindlichen „Flachland-Mähwiesen“ (6510) durch einstaubedingte Überschwemmungen sowie den hiermit einhergehenden Eintrag von Nähr- und Schwemmstoffen ihre Qualität als natürlicher Lebensraumtyp einbüßen.

- 153 Der Senat hat sowohl zur Einstufung der Flächen als LRT 6510 als auch zur betriebsbedingten Beeinträchtigung der Flächen gutachterliche Stellungnahmen vorliegen und in der mündlichen Verhandlung die Sachverständigen angehört. Der Senat konnte danach sein Ermessen dahin ausüben, von der Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens zu den unter Beweis gestellten Tatsachen abzusehen. Die behördlich eingeholten sachverständigen Stellungnahmen weisen auch insoweit keine groben, offen erkennbaren Mängel oder unlösbare Widersprüche auf, sie gehen auch nicht von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen aus und es bestehen auch keine Zweifel an der Sachkunde oder der Unparteilichkeit der Gutachter.

- 154 (c) Die Einschätzung der Planfeststellung, dass der LRT 3260 („Fließgewässer mit Unterwasservegetation“) nicht erheblich beeinträchtigt ist, hält der Kritik des Klägers ebenfalls stand.

- 155 Der Kläger beanstandet zunächst die Umgestaltung der Bobritzschtal im Bereich des Standorts des Absperrbauwerks mit der Folge der Vernichtung der Flächen des Lebensraumtyps. Beanstandet wird weiter, dass die sich bachaufwärts befindlichen Teile des Lebensraumtyps durch die einstaubedingten Veränderungen der Gewässerstruktur und des Fließgewässers in Mitleidenschaft gezogen würden, und zwar in Bereichen, in denen Entwicklungsflächen zwischenzeitlich den Status eines vollwertigen LRT 3260 erreicht hätten [hierzu unter (aa)]. Außerdem sei ein ca. 900 Meter langer Abschnitt des Lebensraumtyps in der Nähe des H..... erheblich beeinträchtigt, weil die Einschätzung des Planänderungsbeschlusses, dass eine Betroffenheit erst ab einem HQ₁₀-Hochwasser gegeben sei, auf der stark vereinfachten Ermittlung der Einstaufläche basiere und damit nicht belastbar sei [unter (bb)]. Schließlich

würden auch die unterhalb des Absperrbauwerks befindlichen für den Lebensraumtyp charakteristischen Arten erheblich beeinträchtigt, und zwar trotz einer Nebenbestimmung, die die Einrichtung eines Geschiebedepots betrifft [unter (cc)].

156 Mit diesen Einwänden dringt der Kläger nicht durch.

157 (aa) Im Bereich des Standorts des Absperrbauwerks scheidet eine erhebliche Beeinträchtigung des LRT 3260 bereits deshalb aus, weil die betreffenden Gewässerabschnitte diesem Lebensraumtyp nicht zugeordnet werden können.

158 Ausgebaut werden ca. 256 Meter des Gewässers, davon ca. 44 Meter innerhalb des Dammbauwerks. Der Planfeststellungsbeschluss geht zurecht davon aus, dass Flächen des LRT 3260 nicht in Anspruch genommen werden, weil die Qualität der betreffenden Gewässerabschnitte die Zuordnung zu diesem Lebensraumtyp nicht zulässt. Die Kartierung zum Managementplan des FFH-Gebiets aus dem Jahr 2011 (abrufbar unter: <https://www.natura2000.sachsen.de/254-bobritzschtal-31781.html>, eingesehen am 4. Januar 2024) sieht eine solche Zuordnung nicht vor. Die Vorhabenträgerin hat die Gewässerstrukturgüte im Planänderungsverfahren dennoch noch einmal kartieren lassen. Im Ergebnis dieser Gewässerstrukturgütekartierung weisen die vom Bau betroffenen Gewässerabschnitte in einer siebenstufigen Skala im Ergebnis überwiegend die Stufe 5 („stark verändert“, Abschnitte 31301, 31302, 31303, 31305) und einmal die Stufe 4 („deutlich verändert“, Abschnitt 31304) auf (Gewässerstrukturgütekartierung vom 10. Juni 2016; ferner Biotop- und Lebensraumtypenkartierung vom 10. November 2016, Seite 20). Die Ermittlung der Gesamtbewertung erfolgte aus der Bewertung der Einzelparameter Sohle, Ufer und Land (Umweltverträglichkeitsstudie, 1. Tektur zur 2. Planänderung, Bl. 4576 der elektronischen Verwaltungsakte, S. 203 ff.). Die ausführliche Kartierung stellt bei diesen Gewässerabschnitten aufgrund von Begradigungen und Ausbau eine stark bis sehr stark eingeschränkte natürliche Abflussdynamik fest (Biotop- und Lebensraumtypenkartierung vom 10. November 2016, S. 20). Es existierten künstliche Sohlschwellen, wenig naturnaher Gehölzsaum sowie wenig gewässertypische krautige Ufervegetation, die Strukturausstattung sei infolge der Begradigung des Längsprofils verarmt. Aufgrund dieser Struktur sei eine Zuweisung dieser Gewässerabschnitte zum LRT 3260 nicht gerechtfertigt. Diese nachvollziehbare Einschätzung hat die Sachverständige A..... in der mündlichen Verhandlung erläutert und vertieft, an ihrer Stichhaltigkeit hat der Senat keinen Zweifel.

159 Entsprechendes gilt für den sich flussaufwärts befindlichen Abschnitt der Bobritzsch im künftigen Stauraum, soweit der Abschnitt nicht als LRT 3260 (so der Abschnitt 31306 in Höhe der ehemaligen Eisenbahnbrücke und ein etwa 900 m langer Abschnitt oberhalb der

Einmündung des H.....) kartiert ist. Auch insoweit begründen die o. g. Unterlagen aufgrund der verarmten Strukturausstattung der Gewässerabschnitte nicht die Einstufung als LRT 3260; auch dies wurde von der Sachverständigen A..... in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar insbesondere im Hinblick auf den anzutreffenden Ufer- und Sohl- sowie Querverbau begründet.

160 Diese Einschätzungen hat der Kläger nicht substantiiert in Frage stellen können. Auch der klägerische Sachverständige Ri..... spricht insoweit von der Begradigung der Bobritzsch und dem trapezförmigen Ausbau mit Flusssteinen, wenngleich der künstliche Verbau auf einem großen Teil durch Erosion aufgelöst sei (Ri..... 2014 S. 4). Auf Teilabschnitten seien durch Sohlerosion Kolke und Heger sowie eine naturnahe Sohle entstanden (Ri..... a. a. O.), allerdings wird nicht präzise angegeben, welche konkreten Teilabschnitte dies betreffen soll. Teilweise ordnet der Sachverständige Ri..... Abschnitte - etwa solche zwischen Bahndamm und der Einmündung des H..... - selbst als begradigten/ausgebauten Bach mit naturnahen Elementen und in der Folge lediglich als Entwicklungsfläche ein (Ri..... 2014 S. 9). Die Nacherhebung des Sachverständigen Ri..... im Jahr 2022 stellt fest, dass sich die früheren Abgrenzungen insoweit bestätigt hätten (Ri..... 2022 S. 7), allerdings sei festzustellen, dass die ökologische Verbesserung voranschreite (a. a. O.). Diese Ausführungen sind - soweit sie sich nicht ohnehin mit den Feststellungen der Sachverständigen der Vorhabenträgerin decken - nicht hinreichend substantiiert, um die plausiblen sachverständigen Einschätzungen aus dem Planfeststellungsverfahren infrage zu stellen.

161 Auch dem Beweisantrag 3 des Klägers (Anlage 2 zum Protokoll) ist der Senat nach alldem nicht nachgegangen. Der Kläger hat die Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Beweis der Tatsache beantragt,

dass die Bobritzsch im Abschnitt zwischen dem geplanten Stauwerk und der Einmündung des H..... auf einer Länge von mindestens 2.000 m bei Anwendung der Kriterien, die sich aus dem Kartier- und Bewertungsschlüssel des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie des Freistaates Sachsen für Offenland-Lebensraumtypen des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG, Teil II (Gewässer und Moore) Februar 2009, ergeben, sämtliche Merkmale des Lebensraumtyps „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ (3260) in mindestens mittlerer bis schlechter Ausprägung erfüllt.

162 Der Senat hat zur Einstufung der betreffenden Gewässerabschnitte als LRT 3260 gutachterliche Stellungnahmen vorliegen und in der mündlichen Verhandlung Sachverständige angehört. Er hat danach auch in diesem Fall sein Ermessen dahin ausgeübt, von der Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens zu der unter Beweis gestellten Tatsache abzusehen. Die behördlich eingeholten sachverständigen Stellungnahmen weisen

auch insoweit keine groben, offen erkennbaren Mängel oder unlösbare Widersprüche auf, sie gehen auch nicht von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen aus und es bestehen auch keine Zweifel an der Sachkunde oder der Unparteilichkeit der Gutachter.

163 (bb) Soweit der Kläger eine erhebliche Beeinträchtigung eines etwa 100 Meter langen Abschnitts in Höhe der ehemaligen Eisenbahnbrücke sowie eines 900 Meter langen Abschnitt des Lebensraumtyps 3260 in der Nähe des H..... moniert, zeigt er einen Fehler des Planfeststellungsbeschlusses nicht auf. Dabei handelt es sich um die Gewässerabschnitte, die Vorhabenträgerin und Planfeststellungsbehörde selbst als LRT 3260 qualifizieren. Der Kläger begründet seinen Einwand zum einen damit, die Einschätzung des Planänderungsbeschlusses, dass eine Betroffenheit erst ab einem HQ₁₀-Hochwasser gegeben sei, auf einer stark vereinfachten Ermittlung der Einstaufläche basiere und deshalb nicht belastbar sei. Zum anderen sei die für die Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen maßgebliche BfN-Fachkonvention von Lambrecht & Trautner fehlerhaft angewendet worden.

164 Die Berechnung der Einstaufläche ist nicht zu beanstanden. Die insoweit maßgebliche Unterlage der Vorhabenträgerin (Informationen zu neuen hydrologischen Kenndaten im Einzugsgebiet der F....., September 2020, Bl. 7871 der elektronischen Verwaltungsakte) legt zum einen methodisch einwandfrei und nachvollziehbar hydrologische Kenndaten zugrunde. Die Einwände des Klägers gegen diese Berechnungen sind nicht begründet, auf die Ausführungen unter V. 2. c. bb) (1) (c) (aa) wird verwiesen. Aus diesen Kenndaten leitet die Vorhabenträgerin ab, dass Flächen, die bereits nach bisherigen Planungen überschwemmt werden, bei HQ₁₀- und HQ₂₀-Ereignissen geringfügig höher überstaut werden. Es wird ein etwa 4 cm höherer Wasserstand erwartet. Der Umriss der Staufläche für ein HQ₁₀-Ereignis beträgt ca. 3.000 m, im Mittel wird ein um ca. 60 cm breiterer Streifen weiter eingestaut. Der Umriss der Staufläche für ein HQ₂₀-Ereignis beträgt ca. 4.000 m, im Mittel wird ein um ca. 50 cm breiterer Streifen weiter eingestaut. Hingegen fällt der Einstau bei HQ₂-, HQ₅-, HQ₅₀- und HQ₁₀₀-Ereignissen geringfügig schwächer aus (a. a. O. S. 13). Der betroffene Flächenanteil beträgt durchweg nicht mehr als 0,5 Prozent (a. a. O.), hält sich also im Bereich normaler Prognoseschwankungen.

165 Die Planfeststellungsbehörde ist auch fehlerfrei zu der Erkenntnis gelangt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der beiden fraglichen Abschnitte des LRT 3260 an dem ehemaligen Bahndamm und in der Nähe des H..... ausgeschlossen werden kann. Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung stützt sich insoweit auf die Ausarbeitung von Lambrecht und Trautner (Lambrecht & Trautner, Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonvention,

2007), die als Fachkonvention anerkannt ist (vgl. insoweit nur BVerwG, Urt. v. 3. November 2020 - 9 A 12.19 -, juris Rn. 371; Urt. v. 14. Dezember 2022 - 9 A 18.21 -, juris Rn. 32; zur Anerkennung aus unionsrechtlicher Sicht: Bekanntmachung der Kommission zur Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete - Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, ABl. C 437 vom 28. Oktober 2021, S. 82 f.).

166 Nach Lambrecht & Trautner sind fünf Kriterien und Bedingungen zu berücksichtigen, die einen Orientierungsrahmen geben für eine Abweichung von der Grundannahme, also der Annahme, dass der jeweilige Bestand zu schützen ist: qualitativ-funktionale Besonderheiten, qualitativ-absoluter Flächenverlust, quantitativ-relativer Flächenverlust (1%-Kriterium), Flächenentzug durch andere Projekte und Pläne, Kumulation mit anderen Wirkfaktoren (Lambrecht & Trautner 2007 S. 30 f.). Diese Kriterien wendet die Planungsentscheidung an (FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zur 2. Planänderung in der 1. Tektur, elektronische Verwaltungsakte Bl. 5848, S. 122 f.). Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Es gebe keine qualitativ-funktionalen Besonderheiten. Zum Orientierungswert „qualitativ-absoluter Flächenverlust“ wird ausgeführt, es sei nicht von einem Flächenverlust auszugehen, sodass die betroffene Fläche (400 m²) nur zu einem Drittel einzubeziehen sei (Ergebnis des Orientierungswerts: 133 m²), mit der Folge, dass der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps die im Einzelnen in der Konvention vorgeschlagenen Orientierungswerte (Lambrecht & Trautner 2007 S. 35 für den LRT 3260) nicht überschreite. Der ergänzende Orientierungswert quantitativ-relativer Flächenverlust sei nicht erreicht, weil die Beeinträchtigung weniger als 1 % betrage. Die beiden anderen Parameter seien nicht einschlägig.

167 Diese Einordnung hält der Kritik des Klägers stand. Er wendet - neben der (nach den Feststellungen des Gerichts) unbegründeten Forderung, weitere Gewässerabschnitte im Stauraum als LRT 3260 anzusprechen - erstens ein, dass die Planfeststellungsbehörde hier lediglich ein Kriterium - das Kriterium der qualitativ-funktionalen Besonderheit - berücksichtigt habe. Das trifft aber gerade nicht zu, die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung berücksichtigt alle fünf Beurteilungsparameter (S. 122 f.). Zweitens moniert der Kläger, dass die Bobritzsch über die qualitativ-funktionale Besonderheit verfüge, Reproduktionsgewässer für Groppe und Bachneunauge zu sein, sodass die Annahme einer nur bagatellhaften Einwirkung nicht zu rechtfertigen sei. Es ist aber weder vom Kläger vorgetragen noch sonst ersichtlich, worin - bezogen auf die jeweiligen Gewässerabschnitte - gerade die Besonderheit der Lebensraumfunktion für die Groppe und das Bachneunauge liegen soll. Das bloße Vorkommen lebensraumtypischer Arten reicht - darauf weist der Beklagte zu Recht hin - nicht hin, um von einer qualitativ-funktionalen Besonderheit auszugehen.

- 168 (cc) Auch für die dem Lebensraumtyp zuzuordnenden Gewässerflächen am Unterlauf, d. h. unterhalb des künftigen Absperrbauwerks, sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu besorgen.
- 169 Der Planänderungsbeschluss stellt hierzu fest (S. 216), dass es infolge des Betriebs des Rückhaltebeckens am Unterlauf in geringerem Umfang zu Überschwemmungen und infolge dessen zu Beeinträchtigungen im Geschiebehalt auf etwa 11 km Länge kommen werde, wobei diese Auswirkungen mit weiterer Entfernung zum Hochwasserrückhaltebecken abnehmen. Der Planänderungsbeschluss sieht dadurch erhebliche Beeinträchtigungen für Groppe und Bachneunauge, denen er im Rahmen einer Zulassungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG begegnet [hierzu unter V. 2 c) cc)]. Die Beeinträchtigungen im Geschiebehalt sollen hingegen begleitende Maßnahmen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle senken. Hierzu sind die schadensbegrenzenden Maßnahmen V (FFH) 2 (gezielte Abwirtschaftung mit 10m³/s), V (FFH) 3 (Risikomanagement, Anlage eines Geschiebedepots) und V (FFH) 4 (Förderung der Seitenerosion) geplant.
- 170 Zugunsten des Projekts dürfen bei der Verträglichkeitsprüfung die von der Vorhabenträgerin geplanten oder im Rahmen der Planfeststellung behördlich angeordneten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden, sofern sie sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden (BVerwG, Urt. v. 12. März 2008 - 9 A 3.06 -, juris Rn. 94). Dies ist hier im Ergebnis der Fall. Die vom Kläger vorgetragenen Zweifel an Wirksamkeit dieser Maßnahmen sind unbegründet.
- 171 Der Kläger bezweifelt die Wirksamkeit der Maßnahme V (FFH) 2 (gezielte Abwirtschaftung) mit dem Argument, dass die Nebenbestimmung 2.2.5 des Planfeststellungsbeschlusses die Erhöhung der Wildbettabgabe während des HRB-Abstaus von 5 „auf bis zu“ 10 m³/s erfolgen soll, dass also nicht hinreichend gesichert sei, dass der Abstau in diesen Fällen tatsächlich auf 10,0 m³/s erhöht werde. Der Vertreter der Vorhabenträgerin hat hierzu in der mündlichen Verhandlung erklärt, dass die Maßnahme so zu verstehen sei, dass im Fall des Eintritts der genannten Parameter der Abstau in jedem Fall auf 10,0 m³/s erhöht werden soll, dass die Formulierung „auf bis zu“ lediglich den Höchstwert von 10,0 m³/s angeben soll. Dies wird auch von der Protokollerklärung gestützt, die der Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz abgegeben hat. Schließlich hat der Beklagte auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat eine entsprechende Protokollerklärung abgegeben, sodass im Ergebnis gesichert ist, dass der Abstau bei Vorliegen der Bedingungen mit 10,0 m³/s erfolgt.

- 172 Hinsichtlich der Maßnahme V (FFH) 3 (Risikomanagement, Anlage eines Geschiebedepots) wendet der Kläger ein, dass ihre Wirksamkeit nicht gesichert sei, zumal nicht klar sei, ob im Rahmen der Gewässerunterhaltung hinreichend viel Material für die Beschickung des Depots zur Verfügung stehe und die Bobritzsch die defizitären Kornfraktionen dem Depot tatsächlich selbständig entnehme bzw. entnehmen könne. Auch die Behörde sei sich hinsichtlich der Wirksamkeit des Depots unsicher, schließlich ordne die Nebenbestimmung 3.3.2 an, dass das Depot nach dem Stand der Wissenschaft und Technik anzulegen sei. Insofern sei zu beanstanden, dass die maßgeblichen Festlegungen der Ausführungsplanung vorbehalten blieben.
- 173 Auch diese Einwände führen nicht auf einen Fehler des Planfeststellungsbeschlusses. Die Sachverständige A..... hat in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar erläutert, dass der Grund für die - was die konkreten Maßnahmen angeht - offene Formulierung der Umstand sei, dass erst eine begleitende Beobachtung ergeben könne, welches und wieviel Geschiebematerial (insbesondere in welcher Körnung) der Fluss zu welcher Zeit aufnehme. Bereits die Umweltverträglichkeitsstudie stellt darauf ab, dass im Vorhinein die betriebsbedingten Auswirkungen am Unterlauf konkret nur schwer prognostizierbar und quantifizierbar sind (Umweltverträglichkeitsstudie, 1. Tektur zur 2. Planänderung, Bl. 5799 der elektronischen Verwaltungsakte, S. 348 f.). Vor diesem Hintergrund erscheint es plausibel, die - für erforderlich erkannte - Anlage eines Geschiebedepots mit einem Monitoring zu verbinden, das Veränderungen im Geschiebehaushalt erfasst, und dadurch zu gewährleisten, dass durch Zugabe geeigneten Materials in das Depot der Geschiebehaushalt wieder ins Gleichgewicht gebracht wird. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Maßnahme in ungenügender Weise durchgeführt werden wird. Die Vorhabenträgerin, die Landestalsperrenverwaltung, ist eine Behörde, die für die Beobachtung und die Steuerung solcher Prozesse eine besondere Sachkunde besitzt. So hat der Vertreter der Vorhabenträgerin in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, bei dieser Art von Maßnahmen handele es sich um das „tägliche Brot“ der Flussmeistereien. Es ist auch nicht unüblich, die Konkretisierung von Maßnahmen der Phase der Baubegleitung oder des Betriebs zu überlassen (vgl. etwa VGH BW, Urt. v. 20. Dezember 2023 - 14 S 219/23 -, juris Rn. 70: Anbringung von Nistkästen in geeigneten Habitaten; OVG SH, Urt. v. 13. Dezember 2023 - 4 KS 2/22 -, juris Rn. 107: Aufhängen von Fledermauskästen an geeigneten Standorten; VGH BW, Urt. v. 30. Juni 2022 - 10 S 848/21 -, juris Rn. 39: Wiederausbringung von Baumhöhlen von zu fällenden Bäumen an einem geeigneten Ort).
- 174 Entsprechendes gilt für die Maßnahme V (FFH) 4 (Förderung der Seitenerosion auf einer Länge von 80 Metern), die den Geschiebehaushalt der Bobritzsch unmittelbar unterhalb des geplanten Absperrbauwerks - vor dem ersten Geschiebedepot - verbessern soll.

175 (d) Auch der LRT 6430 („Feuchte Hochstaudenfluren“) ist nicht erheblich beeinträchtigt.

176 Der Kläger sieht diesen Lebensraumtyp auch innerhalb der FFH-Gebietskulisse an der Einmündung des H..... in die Bobritzsch beeinträchtigt. Eine solche Beeinträchtigung ist nicht festzustellen. Die Uferstaudenfluren in diesem Bereich sind dem LRT 6430 aufgrund der Dominanz nitrophiler Arten jedenfalls zum Zeitpunkt der Planänderung nicht mehr zuzuordnen. Insoweit ist auf die Ausführungen unter V. 2. c) aa) (2) (b) zu verweisen. Aus dem allgemeinen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG folgt - anders als der Kläger in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht hat - nichts Anderes. Namentlich folgt daraus nicht, dass im Fall des Verlusts der LRT-Qualität einer Fläche die Planfeststellungsbehörde gehalten ist, den Lebensraumtyp der Fläche gleichwohl noch zuzuordnen. Dessen ungeachtet ist das Verschlechterungsverbot hier auch in der Sache nicht einschlägig. Denn der LRT 6430 wird an der Einmündung des H..... in die Bobritzsch nur deshalb nicht mehr angesprochen, weil - natürlich gewachsene - dominantere Arten den Bereich prägen und die Zurückdrängung des Lebensraumtyps nicht auf externe Faktoren zurückzuführen ist.

177 (e) Eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG ist auch in Ansehung des Kammmolchs nicht festzustellen.

178 Nach Auffassung des Klägers liegt eine solche Beeinträchtigung bereits deshalb vor, weil der Kammmolch zu den erhaltungszielbestimmenden Arten des FFH-Gebiets gehöre, wie sich bereits aus dem der Kommission übermittelten Standarddatenbogen ergebe. Damit wird ein Fehler des Planfeststellungsbeschlusses aber nicht aufgezeigt. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG sind Erhaltungsziele die Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse einer in Anhang II der FFH-RL aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Das Bundesverwaltungsgericht stellt insoweit auf die verbindliche Festlegung von Erhaltungszielen ab (BVerwG, Urt. v. 8. Januar 2014 - 9 A 4.13 - , juris Rn. 42), wie sie in einer Grundschutzverordnung erfolgt. Die Anlage zu § 3 Abs. 1 der Grundschutzverordnung bestimmt die Arten, deren Bewahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse i. S. d. Anhangs II der FFH-RL ist. Der Kammmolch befindet sich nicht darunter.

179 An diesem Befund ändert nichts, dass der Kammmolch mit seiner fachsprachlichen Bezeichnung *Triturus cristatus* in dem Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet aufgeführt ist (abrufbar unter https://www.natura2000.sachsen.de/download/ffh/254_SDB.pdf, eingesehen

am 5. Januar 2024). Der Beklagte verweist insoweit darauf, dass der Kammmolch versehentlich Eingang in die Gebietsmeldung an die Kommission gefunden habe. Als die Meldung an die Kommission erfolgt sei, sei er nicht nachgewiesen worden, daher habe er auch nicht unter Schutz gestellt worden sollen. Das ist insoweit nachvollziehbar, als Fließgewässer keine natürlichen Habitate des Kammmolchs sind und der Kammmolch im FFH-Gebiet selbst bis dahin nicht festgestellt wurde. Aus den Planunterlagen ergibt sich kein Hinweis darauf, dass der Kammmolch im Planbereich des FFH-Gebiets anzutreffen ist. Der Spezielle Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (in der 1. Tektur zur 2. Planänderung vom 6. Juni 2019, elektronische Verwaltungsakte Bl. 7411, S. 55) nimmt auf den Kammmolch zwar Bezug, trifft aber - auf den einschlägigen Kartierungen beruhende - Feststellungen nur dazu, dass der Kammmolch im Weiher am Bahndamm und damit nicht im FFH-Gebiet vorkommt.

- 180 Zu Unrecht stützt der Kläger seine Auffassung, dass der Standarddatenbogen für die Beurteilung der Erhaltungszielbestimmung maßgeblich sei, auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Das Bundesverwaltungsgericht erachtet den Datenbogen nur für den Fall als maßgeblich, dass eine nationale Unterschutzstellung nicht erfolgt ist und damit im Verordnungsweg auch keine Erhaltungsziele festgelegt wurden. In dem Beschluss vom 9. Dezember 2011 - 9 B 40.11 -, juris Rn. 3 heißt es: „Geklärt ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass für die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (...) und Art. 6 Abs. 3 der (...) FFH-RL die Erhaltungsziele, wie sie sich aus den Standard-Datenbögen ergeben, zu Grunde zu legen sind, wenn zwar die gemeldeten Gebiete in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 3 FFH-RL aufgenommen, aber sie noch nicht als besonderes Schutzgebiet im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG (...) ausgewiesen sind“ (ebenso BVerwG, Urt. v. 17. Januar 2007 - 9 A 20.05 -, juris Rn. 75; ThürOVG, Urt. v. 7. September 2022 - 1 N 781/18 -, juris Rn. 91). Ein solcher Fall liegt hier gerade nicht vor, denn die Erhaltungsziele sind - ohne Einbeziehung des Kammmolchs - in der Anlage zu § 3 Abs. 1 der Grundschutzverordnung festgelegt.
- 181 Zu Recht hat der Beklagte daher Beeinträchtigungen des Kammmolchs allein unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten gewürdigt.
- 182 (f) Eine erhebliche Beeinträchtigung ist auch hinsichtlich der Libellenart Grüne Keiljungfer nicht zu besorgen.
- 183 Der Kläger ist der Auffassung, dass eine Beeinträchtigung der erhaltungszielbestimmenden Art der Grünen Keiljungfer (siehe Nummer 3 der Anlage zu § 3 Abs. 1 der Grundschutzverordnung) bereits deshalb vorliegt, weil Habitatflächen, die für die Reproduktion im Prinzip geeignet seien, in einer Weise in Mitleidenschaft gezogen würden, dass sie dafür

nicht mehr zur Verfügung stünden. Damit wird kein Fehler des Planfeststellungsbeschlusses aufgezeigt. Die Planfeststellungsbehörde verweist zu Recht darauf, dass Exemplare der Grünen Keiljungfer nur bei einer Kartierung im Jahr 2007 im Bereich des Stauraums festgestellt worden seien, dabei habe es sich um drei adulte Männchen gehandelt. Larvale Nachweise der Art gibt es nicht. Auch flussabwärts (bei Naundorf) seien ausschließlich Männchen festgestellt worden. Bei späteren Kartierungen sei die Grüne Keiljungfer nicht mehr erfasst worden (siehe Faunistische Sonderuntersuchung zur Kartierung/Erfassung 2016, elektronische Verwaltungsakte Bl. 5675, S. 83; Kartierung der Libellen 2013, elektronische Verwaltungsakte Bl. 5758, S. 21 f.; ferner Umweltverträglichkeitsstudie, elektronische Verwaltungsakte Bl. 4590, 1. Tektur zur 2. Planänderung S. 159, 175; Ergänzende Umweltverträglichkeitsprüfung, elektronische Verwaltungsakte Bl. 3638, S. 23). Die faunistische Kartierung der Libellenarten enthält dazu auch die Feststellung, dass die „Bobritzsch [...] in diesem Abschnitt wegen des sehr groben Sediments als wenig geeignet für die Art eingeschätzt“ wird (Kartierung der Libellen 2013, S. 21), sodass vermutet wurde, dass die 2007 festgestellten Exemplare von der F..... zugeflogen waren (a. a. O.). Bei dieser Sachlage ist nicht davon auszugehen, dass es sich bei der Bobritzschaue im Bereich des Stauraums um ein Reproduktionshabitat handelt.

- 184 Dessen ungeachtet hat die Planfeststellungsbehörde den Stauraum ausdrücklich unter der Maßgabe betrachtet, dass die Besiedelung durch die Art grundsätzlich möglich ist. Aber auch unter dieser Prämisse wurde eine erhebliche Beeinträchtigung plausibel verneint. Hinsichtlich der erhaltungszielbestimmenden Arten ist Anknüpfungspunkt der Prüfung nicht die Beständigkeit von Habitatflächen, sondern im Vordergrund steht die Stabilität der Art, wobei Stabilität die Fähigkeit ist, nach einer Störung wieder ins Gleichgewicht zurückzufinden. Ist eine Population dazu in der Lage - sei es, dass sie für ihren dauerhaften Bestand in der bisherigen Qualität und Quantität auf die verlorengelassene Fläche nicht angewiesen ist, sei es, dass sie auf andere Flächen ohne Qualitäts- und Quantitätseinbußen ausweichen kann -, so bleibt ein günstiger Erhaltungszustand erhalten und ist demgemäß eine erhebliche Beeinträchtigung zu verneinen (BVerwG, Beschl. v. 20. Februar 2015 - 7 B 13.14 -, juris Rn. 33; Urt. v. 12. März 2008 - 9 A 3.06 -, juris Rn. 132). Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist anhand der jeweiligen Einzelfallumstände zu beurteilen (BVerwG, Beschl. v. 20. Februar 2015 - 7 B 13.14 -, juris Rn. 33). Bei der Grünen Keiljungfer handelt es sich um eine Großlibelle, die sich auch weiter vom Gewässer entfernen kann und für die ein Überfliegen des Dammes problemlos möglich ist (Umweltverträglichkeitsstudie, elektronische Verwaltungsakte Bl. 4590, 1. Tektur zur 2. Planänderung S. 337). Auch die Sachverständige A..... hat in der mündlichen Verhandlung - nachvollziehbar - ausgeführt, dass die Libellenart als insoweit tolerant gelte, sodass das Vorhaben nicht zu einer merklichen Beeinträchtigung führe. Nach alledem ist von einer Stabilität der Art auch bei Verwirklichung des Vorhabens auszugehen.

185 Soweit der Kläger diesen Prüfungsmaßstab angreift, dringt er damit nicht durch. Er bezweifelt, dass das Abstellen auf die Stabilität der Art mit den Vorgaben des Art. 3 Abs. 1 FFH-RL in Einklang steht, wonach die FFH-Gebiete die Aufgabe haben, „den Fortbestand ... eines günstigen Erhaltungszustandes der ... Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet“ zu gewährleisten. Außerdem seien nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine Verschlechterung der Habitate zu vermeiden. In Anbetracht der eindeutigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sieht der Senat aber weder Anlass, von dem Prüfungsmaßstab abzurücken, noch dafür, dem Europäischen Gerichtshof die Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen, ob Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 FFH-RL den obigen Ausführungen entgegenstehen.

186 (g) Schließlich ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung hinsichtlich des Fischotters auszugehen.

187 Der Fischotter wird von Nummer 3 der Anlage zu § 3 Abs. 1 der Grundsatzverordnung als nachgewiesene Art für ein Nahrungshabitat aufgeführt. Der Planfeststellungsbeschluss, auf den der Planänderungsbeschluss insoweit verweist (Seite 218), stellt fest, dass es nicht gelungen sei, den Fischotter im Untersuchungsgebiet nachzuweisen, er bevorzuge schwer zugängliche Uferpartien mit guter Deckung. Trotzdem gehe man von einer flächendeckenden Nutzung des Gebiets als Nahrungshabitat aus, das sich derzeit in einem guten Erhaltungszustand befinde. Die Beeinträchtigungen des Fischotters hält der Planfeststellungsbeschluss für unerheblich (S. 269 f.). Baubedingte Beeinträchtigungen seien unerheblich, weil im Bereich der Bauwerke keine Fischotterbaue bekannt und aufgrund der Gegebenheiten nicht zu erwarten seien. Es komme baubedingt zu temporären Flächenverlusten und Trennwirkungen sowie Immissionen, die zu einer Vergrämung wandernder Otter führen könnten. Eine Umgehung der Baustelle sei dem Otter aber möglich, die Auswirkungen seien nicht dauerhaft. Die anlagenbedingten Beeinträchtigungen hält der Planfeststellungsbeschluss ebenfalls für unerheblich. Die flächenmäßige Inanspruchnahme durch den Damm sei mit ca. 260 m² gering, sie liege bei einer Größe des Gesamthabitats von 4.987.300 m² weit unter der Erheblichkeitsschwelle von 1%. Auch die Barrierewirkung des Damms sei für den Fischotter gering. Schließlich seien auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen unerheblich. Im Einstauraum fänden sich keine Baue des Fischotters, außerdem sei der Fischotter in der Lage, Überschwemmungen auszuweichen. Allenfalls Veränderungen der Fließgewässercharakteristika wirkten sich „indirekt negativ“ auf die Nahrungsgrundlage aus, allerdings könnten sich innerhalb der häufig überstauten Flächen auch zusätzliche geeignete Habitatstrukturen herausbilden.

- 188 Der Kläger wendet im Wesentlichen ein, dass das Vorhaben schon deshalb erheblich beeinträchtigende Wirkungen entfalte, weil auch die Nahrungshabitate zu erhalten seien. Wenn sich das Vorhaben beeinträchtigend auf die erhaltungszielbestimmenden Arten Groppe und Bachneunauge auswirke, dann werde auch das Erhaltungsziel „Nahrungshabitat Fischotter“ erheblich beeinträchtigt. Der Planfeststellungsbeschluss hält auch dieser Kritik des Klägers stand. Zwar ist das Nahrungshabitat des Fischotters von betriebsbedingten Einflüssen auf die Nahrungsgrundlage betroffen, doch folgt hieraus - gemessen an dem unter (f) zugrunde gelegten Maßstab - keine erhebliche Beeinträchtigung im Hinblick auf den Fischotter. Es ist nach den Feststellungen der Planfeststellungsbehörde davon auszugehen, dass die Population des Fischotters stabil bleibt, weil die Beeinträchtigungen gemessen an der Gesamtgröße des Nahrungshabitats gering sind und nichts dafür spricht, dass der Fischotter für die Stabilität seiner Population in besonderem Maße auf die im Einstaubereich dargebotene Nahrungsgrundlage zurückgreifen muss, die überdies keineswegs vollständig verloren geht. Der Planänderungsbeschluss geht seinerseits davon aus, dass die Bobritzsch voraussichtlich weiterhin als Habitat für Groppe und Bachneunauge zur Verfügung stehen. Auch der Feststellung des Plans, dass sich innerhalb der häufig überstauten Flächen auch zusätzliche geeignete Habitatstrukturen herausbilden könnten, ist der Kläger nicht substantiiert entgegengetreten.
- 189 cc) Soweit der Planfeststellungsbeschluss von einer wesentlichen Beeinträchtigung von Groppe und Bachneunauge ausgeht, sind die ausgesprochenen Abweichungsentscheidungen rechtlich nicht zu beanstanden. Die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG liegen vor.
- 190 (1) Der Kläger dringt zunächst nicht mit seiner Kritik durch, die Abweichungsentscheidung des Planänderungsbeschlusses beziehe sich zu Unrecht nur auf die Groppe und das Bachneunauge, nicht aber auf den Kammmolch, die Grüne Keiljungfer und den Fischotter. Hinsichtlich dieser Arten war mangels Feststellung wesentlicher Beeinträchtigungen keine Abweichungsentscheidung zu treffen [s. o. V. 2. c. bb) (2) (e) bis (g)].
- 191 (2) Die mit dem Planänderungsbeschluss getroffene Abweichungsentscheidung ist zunächst nicht im Hinblick auf § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG fehlerhaft. Danach darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. Der Planänderungsbeschluss verweist dazu (S. 234 f.) auf die eingereichten Unterlagen zur Alternativenprüfung (Fachplanung Teil 1, 0 Alternativenprüfung). Der Beschluss stellt dann fest, dass Alternativlösungen auf ein anderes Projekt hinausliefen, weil die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden könnten. Dies gelte selbst unter der Prämisse, dass das Vorhaben nicht in seinem Zusammenspiel mit dem

künftigen Hochwasserrückhaltebecken M..., sondern für sich betrachtet würde (Planänderungsbeschluss S. 163 ff.). Der Kläger bemängelt zur Alternativenprüfung im Wesentlichen, dass nicht nur keine räumlichen Alternativen, sondern auch keine Ausführungsvarianten geprüft worden seien. Dabei sei auch nicht hinreichend berücksichtigt worden, dass auch Abstriche bei der Zielerreichung hätten gemacht werden müssen.

192 Dieser Einwand führt nicht auf die Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses.

193 Mit § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG wird Art. 6 Abs. 4 FFH-RL umgesetzt. Der Begriff der Alternative ist deshalb aus der Funktion des durch Art. 4 FFH-RL begründeten Schutzregimes zu verstehen. Er steht in engem Zusammenhang mit den mit einem Vorhaben verfolgten Planungszielen (BVerwG, Urt. v. 6. November 2013 - 9 A 14.12 -, juris Rn. 74). Lässt sich das Planungsziel bzw. das Planungszielbündel an einem günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so muss der Projektträger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen; ein Ermessen wird ihm insoweit nicht eingeräumt (BVerwG a. a. O.). Die Alternativenprüfung des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG muss Standort- und Ausführungsalternativen berücksichtigen (Schumacher/Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 34 Rn. 132). Dabei sind in gebietsschutzrechtlicher Hinsicht auch Abstriche bei der Zielerreichung hinzunehmen. Inwieweit solche Abstriche von einem Planungsziel hinzunehmen sind, hängt maßgebend von seinem Gewicht und dem Grad seiner Erreichbarkeit im jeweiligen Einzelfall ab (BVerwG, Urt. v. 6. November 2013 - 9 A 14.12 -, juris Rn. 74). Nur gewichtige naturschutzexterne Gründe können es rechtfertigen, zulasten des Integritätsinteresses des durch Art. 4 FFH-RL festgelegten kohärenten Systems eine Alternativlösung auszuschließen (BVerwG a. a. O.). Die Vorhabenträgerin braucht sich nicht auf eine Alternativlösung verweisen zu lassen, wenn diese auf ein anderes Projekt hinausläuft, weil die von der Vorhabenträgerin in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden könnten, oder auf eine Alternative, bei der sich die naturschutzrechtlichen Schutzvorschriften als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem von ihm gewählten Standort (BVerwG a. a. O.). Eine „Konzeptalternative“ ist keine Alternative im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, sondern ein aliud; sie richtet sich darauf, andere Planungsziele und nicht identische Planungsziele auf andere Weise zu erreichen (BVerwG, Urt. v. 11. August 2016 - 7 A 1.15 -, juris Rn. 139).

194 Gemessen an diesem Maßstab durfte der Planfeststellungsbeschluss auch in Ansehung der Habitatbeeinträchtigungen für Groppe und Bachneunauge dem Hochwasserschutz den Vorrang einräumen. Der Hochwasserschutz ist als gesetzlich vorgeschriebenes Ziel (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 6 WHG, § 70 SächsWG) hochwertig (Möckel, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 34 Rn. 167). Der Planänderungsbeschluss (S. 56) geht überzeugend davon

aus, dass das Hochwasserrückhaltebecken Oberbobritzsch das überörtliche Abflussgeschehen der F..... beeinflusse, zu einer erheblichen Hochwasserscheitelreduzierung bis nach R..... und D..... führe und so jedenfalls Voraussetzung für die Verhinderung selbst eines HQ₁₀₀-Hochwassers ist. Auf Abstriche in der Zielerreichung muss sich die Planfeststellungsbehörde - auch in Anbetracht des mit der Planung verbundenen Ziels des Schutzes von Menschenleben und von bedeutenden Sachwerten - nicht verweisen lassen. Der geplante Zielerreichungsgrad lässt sich mit danach zumutbaren Alternativen nicht erreichen. Insbesondere stellt der Planfeststellungsbeschluss schlüssig dar (S. 166 ff.), dass das Ziel nicht durch mehrere kleine Hochwasserrückhaltebecken erreicht werden kann. Jedenfalls liegt es - anders als das angegriffene Urteil des Verwaltungsgerichts meint (Urteilsabdruck S. 32) - mindestens nahe, dass Konflikte mit naturschutzrechtlichen Schutzvorschriften für - in der Gesamtschau denselben Hochwasserschutz bietende - Anzahl von kleineren Hochwasserrückhaltebecken im mindestens selben Maß bestanden hätten wie für das planfestgestellte Becken. Denn das FFH-Gebiet Bobritzschtal erstreckt sich entlang des gesamten Flusslaufs der Bobritzsch. Mehrere kleine Becken müssten im Vergleich zu einem größeren Becken größere Flächen einnehmen, die dann ebenfalls im FFH-Gebiet liegen würden.

- 195 Dem Einwand des Klägers, für die Reduzierung des Hochwasserscheitels am Pegel No.... seien überörtliche Hochwasserschutzmaßnahmen generell verzichtbar, denn es genüge eine Erhöhung der Hochwasserschutzmauern und -deiche um 0,17 m, hält der Planänderungsbeschluss schließlich überzeugend entgegen (S. 169 f), dass das geplante Hochwasserrückhaltebecken die Pegelsteigerung am Unterlauf verlangsamt und auf diese Weise signifikant die Vorwarnzeit für die Bevölkerung erhöhe. Zum anderen müssten nicht nur in erheblichem Umfang alle Mauern und Deiche erhöht werden, es müssten auch alle Brücken umgebaut werden, weil eine verstärkte Gefahr der Verklausung bestehe, die ihrerseits mit erheblichen Gefahren verbunden sei. Dem ist der Kläger nicht substantiiert entgegengetreten.
- 196 (3) Die Abweichungsentscheidung ist auch nicht mit Blick auf § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG fehlerhaft.
- 197 Nach Auffassung des Klägers kann sich der Planfeststellungsbeschluss für die Abweichung nicht auf zwingende Gründe i. S. d. § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG stützen, wenn keine vernünftigen Alternativen geprüft worden sind. Gebe es zumutbare Alternativen, sei die Überwindung der habitatschutzrechtlichen Verbote zur Verwirklichung des Projekts nicht erforderlich. Hierbei handelt es sich um dasselbe Argument, mit dem der Kläger das Vorliegen des Tatbestands des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG anzweifelt. Es kann daher nach oben verwiesen werden. Im Hinblick auf den gesetzlich festgeschriebenen Zweck des

Hochwasserschutzes (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 WHG, §§ 70 ff., insbesondere § 79 Abs. 1 Satz 2 SächsWG) und des von ihm bezweckten Schutzes von Menschenleben und von bedeutenden Sachwerten ist es nicht zweifelhaft, dass zwingende Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses i. S. v. § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG bestehen. Der Planänderungsbeschluss begründet dies sorgfältig (S. 231 ff.), der Kläger tritt dem nicht substantiiert entgegen.

- 198 (4) Auch die Kohärenzmaßnahmen erweisen sich, gemessen an dem hieran anzulegenden Maßstab [unter (a)], als rechtlich tragfähig [unter (b)]. Das gilt ungeachtet dessen, dass die Kohärenzmaßnahme ihrerseits keiner FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen wurde [unter (c)].
- 199 (a) Soll ein Projekt nach § 34 Abs. 3 zugelassen werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Zweck dieser Regelung ist es, die Einbußen für die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets zu kompensieren, die durch die Verwirklichung des Projekts entstehen, und zwar durch Maßnahmen, die zu dem Projekt hinzutreten (BVerwG, Urt. v. 6. November 2013 - 9 A 14.12 -, juris Rn. 93). Die Ausgestaltung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen muss sich funktionsbezogen an der jeweiligen Beeinträchtigung ausrichten, derentwegen sie ergriffen wird. Sie hat dabei die beeinträchtigten Lebensräume und Arten in vergleichbaren Dimensionen zu erfassen, sich auf die gleiche biogeographische Region im gleichen Mitgliedstaat zu beziehen und Funktionen vorzusehen, die mit den Funktionen, aufgrund deren die Auswahl des ursprünglichen Gebiets begründet war, vergleichbar sind (BVerwG a. a. O.). Zu den möglichen Maßnahmen gehören auch die Wiederherstellung oder die Verbesserung des verbleibenden Lebensraums (BVerwG, Urt. v. 5. Juli 2022 - 4 A 13.20 -, juris Rn. 159).
- 200 An die Beurteilung sind dabei weniger strenge Anforderungen zu stellen als an diejenigen der Eignung von Schadensvermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Anders als bei der Schadensvermeidung und -minderung geht es bei der Kohärenzsicherung typischerweise darum, Lebensräume oder Habitate wiederherzustellen oder neu zu entwickeln. Dieser Prozess ist in aller Regel mit Unwägbarkeiten verbunden. Deshalb lässt sich der Erfolg der Maßnahme nicht von vornherein sicher feststellen, sondern nur prognostisch abschätzen (BVerwG, Urt. v. 6. November 2013 - 9 A 14.12 -, juris Rn. 94). Schon mit Rücksicht auf den prognostischen Charakter der Eignungsbeurteilung verfügt die Planfeststellungsbehörde bei der Entscheidung über Kohärenzsicherungsmaßnahmen über eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative. Das Gericht hat seine Prüfung insoweit auf eine Vertretbarkeitskontrolle zu beschränken (BVerwG a. a. O.). Das gilt auch nach der Rotmilan-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, denn es fehlt an Fachkonventionen für die

Bewertungen von Eingriffs- und Kompensationsmaßnahmen, deren Beurteilung - in stärkerem Maß noch als die Beurteilung der Frage, ob überhaupt ein Eingriff vorliegt - denknotwendig von prognostischen Elementen abhängig ist.

- 201 (b) Der Planänderungsbeschluss sieht als Kohärenzmaßnahme den Rückbau des Ho..... in K..... vor (Maßnahme E6, Landschaftspflegerischen Begleitplan, 1. Tektur zur 2. Planänderung, Anlage 1, Maßnahmeblätter, S. 182 ff., elektronische Verwaltungsakte Bl. 4545; zur technischen Planung Anlage 3.3 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan). Nach dem Planänderungsbeschluss stellt das Wehr eine Barriere und ein Aufstiegshindernis für Groppe und Bachneunauge dar und bedeute eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Habitatqualität. Durch den Rückbau des Wehrs werde ein 1.170 m langer Gewässerabschnitt an den angrenzenden Fließgewässerabschnitt mit hervorragendem Erhaltungszustand angeschlossen. Dadurch erfahre der angebundene Gewässerabschnitt in kurzer Zeit eine deutliche Aufwertung hin zu einem hervorragenden Erhaltungszustand, sodass die Kohärenz des Natura 2000-Netzes gesichert werden könne. Der Kläger wendet ein, dass sich das Wehr in einer Habitatfläche der Groppe und des Bachneunauges befinde, dem nach dem Managementplan des FFH-Gebiets ein hervorragender Erhaltungszustand attestiert werde.
- 202 Mit diesem Einwand zeigt er aber keinen Fehler des Planfeststellungsbeschlusses auf. Das Wehr der Ho..... befindet sich östlich von K....., ca. XX km flussabwärts vom künftigen Absperrbauwerk entfernt. Der - der Erteilung zugrundeliegende - FFH-Ausnahmeantrag führt dazu aus, dass das Wehr „K.....“ eine Barriere und ein Aufstiegshindernis für Bachneunauge und Groppe und damit eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Habitatqualität darstellt (FFH-Ausnahmeantrag, 1. Tektur 2. Planänderung, elektronische Verwaltungsakte Bl. 6296). Dies ist nachvollziehbar. So stellt der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (S. 56, elektronische Verwaltungsakte Bl. 4111) zu dem Wehr eine Sohldifferenz zwischen Ober- und Unterwasser von etwa einem Meter fest. Der Beklagte räumt zwar ein, dass das Wehr starke Schäden und damit bereits jetzt eine gewisse Durchlässigkeit hat. Allerdings seien Teile des Betonwehrkörpers so ausgebrochen, dass sich unüberwindbare Sohlabstürze ergeben hätten. Auch die intakten Randbereiche seien nicht fischdurchgängig: Die Wasserführung über den geneigten Betonkörper sei zu gering und erfolge mit hoher Geschwindigkeit. Die Betonrampe sei stark geneigt und nicht rau genug. Insgesamt könnten sohlenorientierte Arten wie Groppe und Bachneunauge diese Rampe nicht hinaufwandern. An dieser - plausiblen - Bewertung ändert auch nichts, dass die Gesamteinschätzung der Habitatqualität im Managementplan auch in diesem Bereich als „hervorragend“ eingestuft wird. Denn nicht alle einbezogenen Kriterien befinden sich in einem optimalen Zustand. Der FFH-Ausnahmeantrag verweist unwidersprochen darauf, dass für das Bachneunauge die Länge unzerschnittener besiedelter Abschnitte ein zentrales Kriterium zur

Bewertung der Habitatparameter darstellt. Durch den Rückbau des Wehres wird der Fließgewässerabschnitt an den angrenzenden Abschnitt mit hervorragendem Erhaltungszustand angebunden, so dass der betreffende Fließgewässerabschnitt mit einer Länge von 1.170 m deutlich aufgewertet wird.

- 203 Nicht zu beanstanden ist danach auch die Schlussfolgerung des FFH-Ausnahmeantrags, dass der Bedarf an Kohärenzmaßnahmen für die festgestellten Beeinträchtigungen gedeckt ist.
- 204 Erheblich beeinträchtigt werden ca. 2 % des Gesamthabitats des Bachneunauges und ca. 3 % des Gesamthabitats der Groppe. Da die Kohärenzmaßnahme Einbußen für die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets kompensieren soll, ist die geringfügige Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle des § 34 Abs. 2 BNatSchG bei der Beurteilung der Maßnahme zu berücksichtigen. Danach ist die Annahme des Planfeststellungsbeschlusses, dass die Beeinträchtigung eines ca. 950 m langen Abschnitts im Stauraum durch die Anbindung eines Fließgewässerabschnitts mit einer Länge von 1.170 m kompensiert ist, auch mit Blick auf die gerichtliche Kontrolltiefe rechtlich nicht zu beanstanden.
- 205 (c) Soweit der Kläger beanstandet, dass für den geplanten Rückbau des Wehrs die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt worden sei, zeigt er ebenfalls keinen Fehler des Planfeststellungsbeschlusses auf.
- 206 Dabei kann offenbleiben, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bereits deshalb entbehrlich war, weil die Maßnahme i. S. d. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG unmittelbar der Verwaltung des FFH-Gebiets selbst diene. Offenbleiben kann insbesondere, ob sich dies - wie der Beklagte meint - aus der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 7. Dezember 2023 ergibt, nach der Maßnahmen der Gebietsverwaltung dienen können, wenn sie erforderlich sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume oder Arten zu wahren oder wiederherzustellen, und in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Zielen stehen, was voraussetzt, dass sie an das betreffende Gebiet angepasst und zur Erreichung dieser Ziele geeignet sind (EuGH, Urt. v. 7. Dezember 2023 - C-434/22 -, juris Rn. 47; vgl. auch NdsOVG, Beschl. v. 4. Juli 2023 - 4 KN 204/20 -, juris Rn. 202).
- 207 Jedenfalls ist der Tatbestand des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL hier nicht erfüllt. Danach bedarf es einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nur dann, wenn ein Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Dies behauptet der Kläger mit dem Argument, der Managementplan weise das Baugebiet als Habitat der Grünen Keiljungfer aus, sodass hätte Anlass bestehen müssen, der FFH-Verträglichkeit der Maßnahme nachzugehen. Dies hat die

Planfeststellungsbehörde indes getan. Denn die FFH-Verträglichkeit wurde mittels einer FFH-Vorprüfung bewertet (FFH-Vorprüfung Wehrrückbau nach § 34 BNatSchG für das FFH-Gebiet „Bobritzschtal“, elektronische Verwaltungsakte Bl. 5799 ff.). Diese Vorprüfung kommt zu dem Schluss, dass der Wehrrückbau aufgrund des eng begrenzten Eingriffsraumes und der zu erwartenden positiven Auswirkungen nicht geeignet sei, erhebliche Beeinträchtigungen für das jeweilige Schutzgebiet und seine maßgeblichen Bestandteile auszulösen, sodass eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich sei. Mit der Untersuchung und ihrem Ergebnis setzt sich der Kläger nicht substantiiert auseinander.

208 d) Das Vorhaben wird den Anforderungen des Artenschutzrechts gerecht.

209 aa) Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sind nicht im Hinblick auf die ausschließlich nach nationalem Recht besonders geschützten Arten - Schwanz- und Froschlurche (Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch, Bergmolch, Teichmolch), Bachneunauge, Waldeidechse, Libellen und Tagfalterarten - verletzt. Der Kläger beanstandet hierzu, dass die Planfeststellungsbehörde die Betroffenheit unter artenschutzrechtlichen Aspekten nicht hinreichend gewürdigt habe, indem sie davon ausgegangen sei, dass eine Bewertung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausreiche. Das Projekt könne sich aber nicht auf die Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG stützen, weil das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG nicht hinreichend beachtet worden sei. Das Vorhaben habe daher allenfalls unter Inanspruchnahme einer sich auf § 45 Abs. 7 BNatSchG gründenden Ausnahme gestützt werden können, was aber nicht geschehen sei.

210 Mit diesem Einwand zeigt der Kläger keinen Fehler des Planfeststellungsbeschlusses auf. Die Inanspruchnahme der Privilegierung des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG durch den Planfeststellungsbeschluss (Planänderungsbeschluss S. 238) ist rechtlich nicht zu beanstanden. § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG setzt insoweit voraus, dass es sich um nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt. Für die - danach zu prüfende (BVerwG, Urt. v. 14. Juli 2011 - 9 A 12.10 -, juris Rn. 117; Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 44 Rn. 57; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand 09/2023, § 44 BNatSchG Rn. 47; Heugel, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 44 Rn. 43; Gläß, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, Stand 01/2024, § 44 BNatSchG Rn. 64) - Frage der Vermeidbarkeit sind die Angriffe des Klägers vage und unsubstantiiert. Er bemängelt insoweit lediglich, dass „dem Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG der ihm gebührende Respekt nach wie vor nicht erwiesen wurde“, ohne darzulegen, aus welchen Gründen welcher konkrete (bau-, anliegen-, betriebsbedingte) Eingriff hinsichtlich welcher konkreten der vom Kläger angesprochenen Arten in Ansehung des konkret geplanten Vorhabens (vgl. insoweit

Guckelberger, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 15 Rn. 27 m. w. N.) und der getroffenen Schutzmaßnahmen vermeidbar ist.

- 211 bb) Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auch nicht in Ansehung der unionsrechtlich geschützten Arten verletzt.
- 212 (1) Soweit der Kläger die mangelnde Erfassung der artenschutzrechtlichen Konfliktlagen durch eine nicht hinreichend aktuelle Datenlage kritisiert, zeigt er keinen Fehler des Planfeststellungsbeschlusses auf.
- 213 Das Bundesnaturschutzgesetz sieht für den Artenschutz - anders als für den Habitatschutz - kein spezielles Prüfprogramm vor. Für die Ermittlungstiefe und -methoden gilt ein im Vergleich zum Habitatschutzrecht abgesenkter Prüfungsmaßstab (Schütte/Gerbig, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 44 Rn. 9 ff.). Das hat seinen Grund darin, dass das Schutzobjekt des Habitatschutzes - d.h. des durch die Gebietsmeldung und Aufnahme in das „Natura-2000“-Netz in seinen Grenzen bereits festgelegten Naturraums - und seine Schutzziele feststehen (BVerwG, Urt. v. 9. Juli 2008 - 9 A 14.07 -, juris Rn. 58). Beim Artenschutz geht es dagegen zunächst einmal darum, überhaupt zu ermitteln, welche Arten in dem Untersuchungsraum vorkommen; dieser Ansatz ist wesentlich breiter und offener angelegt. Er ist daher auch fehleranfälliger. Bereits die Größe des Untersuchungsgebiets ist nicht festgelegt, etwa wie vorhabennah oder -fern der Untersuchungsraum zu ziehen ist (BVerwG a. a. O.). Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörden sind daher häufig - so auch hier - zu artenschutzfachlichen Untersuchungen von beträchtlichem Umfang angehalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist daher erforderlich, aber - auch nach den Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts - ausreichend eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung (BVerwG, Urt. v. 12. August 2009 - 9 A 64.07 -, juris Rn. 37; BVerwG, Urt. v. 9. Juli 2008 - 9 A 14.07 -, juris Rn. 58). Die Prüfung, ob ein Vorhaben gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt, setzt danach eine ausreichende Bestandsaufnahme der vorhandenen Arten, die in den Anwendungsbereich der Verbote fallen, und ihrer Lebensräume voraus (BVerwG, Urt. v. 31. März 2023 - 4 A 11.21 -, juris Rn. 79). Das verpflichtet die Behörde allerdings nicht, ein lückenloses Arteninventar zu fertigen. Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der Untersuchungen zu stellen sind, hängt vielmehr von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab (BVerwG, Urt. v. 31. März 2023 - 4 A 11.21 -, juris Rn. 79).
- 214 Da die für die naturschutzrechtlichen Schlussfolgerungen herangezogene Datengrundlage bereits für die Prüfung der gebietsschutzrechtlichen Anforderungen ausreicht [hierzu unter

V. 2. c) bb) (1)], ist sie erst recht taugliche Grundlage für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Fragen.

215 (2) § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist hinsichtlich des Kammmolchs, einer besonders geschützten Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b Doppelbuchst. aa i. V. m. Anhang IV der FFH-RL, nicht verletzt.

216 (a) Der Planänderungsbeschluss geht, anders noch als der ursprüngliche Planfeststellungsbeschluss vom Vorkommen des Kammmolchs aus. Der Kammmolch wurde im Rahmen der 2016 durchgeführten Plausibilitätskartierung im Weiher am Bahndamm festgestellt, wobei die Gründe für diese Ansiedlung unklar sind (siehe Spezieller Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 1. Tektur zur 2. Planänderung, S. 105, elektronische Verwaltungsakte Bl. 7461). Der Weiher befindet sich im künftigen Staauraum. Der Planänderungsbeschluss stellt als Gefahren für den Kammmolch den Rückbau der Gleisanlage am Weiher sowie die Ausdehnung der Bobritzsch durch Einstau und Umspülung des Weihers bei (seltener) großer Wasserführung fest. Die Kammmolche sollen daher zur Vermeidung der Auslösung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots möglichst vollständig abgesammelt und - mit anderen Amphibien - in das eigens aufgewertete Ersatzhabitat Wiesenteich umgesiedelt werden. Die Entfernung des Wiesenteichs zum Weiher am Bahndamm beträgt etwa 750 m. Näheres wird im Speziellen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschrieben (CEF-Maßnahme Kammmolch, S. 55 ff., S. 105 ff.). Der Planänderungsbeschluss stützt sich für die Durchführung der CEF-Maßnahme auf die Privilegierung des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG.

217 (b) Die vom Kläger zuvörderst gerügte Verletzung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt nicht vor. Infolge der „CEF-Maßnahme Kammmolch“ als vorgezogener Ausgleichmaßnahme i. S. d. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG ist das Tötungsrisiko für den Kammmolch durch die Maßnahme nicht signifikant erhöht. Nach der CEF-Maßnahme soll der Kammmolch vom Weiher am Bahndamm in den Wiesenteich umgesetzt werden. Das mit dieser Maßnahme zwangsläufig verbundene - vorübergehende - Nachstellen und Fangen des Kammmolchs verletzt § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht, weil es auf die Privilegierung des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG gestützt werden kann. Nach dieser Vorschrift liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

- 218 (aa) § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG ist mit Art. 12 Abs. 1 Buchst. a FFH-RL vereinbar. Der Senat hat, anders als vom Kläger angeregt, keinen Anlass, die Frage nach der Auslegung des Art. 12 Abs. 1 Buchst. a FFH-RL dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorzulegen.
- 219 Nach Art. 12 Abs. 1 Buchst. a FFH-RL sind alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten verboten. Geschriebene Ausnahmen von diesem Verbot gibt es zwar nicht. Soweit in der Literatur vertreten wird, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG europarechtswidrig sei (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand 09/2023, § 44 BNatSchG Rn. 53), folgt der Senat dem nicht (wie hier BVerwG, Urt. v. 7. Juli 2022 - 9 A 1.21 -, juris Rn. 102 ff.; NdsOVG, Urt. v. 27. August 2019 - 7 KS 24/17 -, juris Rn. 332; Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 44 Rn. 73, 80 m. w. N.; Schütte/Gerbig, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 44 Rn. 55e).
- 220 Das Bundesverwaltungsgericht hatte zu § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG a. F. zwar die Unionsrechtskonformität bezweifelt (Urt. v. 17. Juli 2011 - 9 A 12.10 -, juris Rn. 127, 130), allerdings betraf diese Entscheidung die Freistellung unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Hier geht es um die Freistellung vom Verbot des Nachstellens und Fangens. Für diese Regelung hat das Bundesverwaltungsgericht die Unionsrechtskonformität zunächst ausdrücklich offengelassen (BVerwG a. a. O.).
- 221 Inzwischen geht auch das Bundesverwaltungsgericht von der Europarechtskonformität von § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG aus (BVerwG, Urt. v. 7. Juli 2022 - 9 A 1.21 -, juris Rn. 102 ff.). Bereits die Zusammenfassung des Fangs und der Tötung in einem Verbotstatbestand in § 44 Abs. 1 BNatSchG zeigt, dass auch dem Fang im Sinne dieser Regelung nur eine endgültige Entnahme aus dem Naturhaushalt unterfallen soll (BVerwG a. a. O. Rn. 103). Für ein solches Verständnis spricht auch Art. 16 Abs. 1 FFH-RL, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, von den Verboten des Art. 12 FFH-RL abzuweichen. Denn diese Möglichkeit steht unter dem Vorbehalt, dass die Population der betreffenden Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem natürlichen Erhaltungszustand verbleibt. Auch dies legt nahe, dass als Fang nur die endgültige Entnahme aus dem Naturhaushalt anzusehen ist (BVerwG a. a. O.). Die Gesetzesbegründung der Neufassung des § 44 Abs. 5 BNatSchG spricht ebenfalls gegen eine Europarechtswidrigkeit (BT-Drs. 18/11939, S. 18). Sie verweist auf eine Anfrage bei der zuständigen Direktion der Kommission,

die ergeben habe, dass die - ursprünglich weitgehende - Interpretation des Art. 12 Abs. 1 Buchst. a FFH-RL durch das Bundesverwaltungsgericht von der Kommission nicht geteilt werde. Wenn eine Ausgleichsmaßnahme gerade dazu diene, einen Schaden für die ökologische Funktion und Qualität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu vermeiden und somit der geschützten Art zugutekomme, könne sie nicht als eine „absichtliche“ Handlung im Sinne des Verbots des Art. 12 der FFH-RL angesehen werden (ebenso NdsOVG, Urt. v. 27. August 2019 - 7 KS 24/17 -, juris Rn. 332).

222 (bb) Der Tatbestand der Privilegierung des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. Satz 3 BNatSchG ist erfüllt. Nach Auffassung des Klägers kann die geplante Aufwertung des Wiesenteichs nicht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG gewertet werden, weil die ökologische Funktion des Laichgewässers am alten Bahndamm nicht in einem räumlichen Zusammenhang gewahrt werde. Der räumliche Zusammenhang sei vielmehr nur gegeben, wenn sich der Ersatzlebensraum innerhalb des Aktionsradius der lokalen Population befinde. Da Kammolche aber wenig agil seien, sei das hier nicht der Fall.

223 Mit diesem Einwand wird kein Fehler des Planfeststellungsbeschlusses aufgezeigt.

224 Das Tatbestandsmerkmal des räumlichen Zusammenhangs knüpft an das Ziel des Gesetzes an, die Verschlechterung des Ist-Zustands zu vermeiden; der betroffene lokale Bestand soll nicht aus seinem Populationskontext gerissen werden (Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 44 Rn. 79). Für den Begriff des räumlichen Zusammenhangs in § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG kommt es auf die artspezifischen Vernetzungsdistanzen an. Etwaige Ersatzlebensräume müssen sich innerhalb des Aktionsradius der betroffenen Individuen befinden (BVerwG, Urt. v. 7. Juli 2022 - 9 A 1.21 -, juris Rn. 115; NdsOVG, Urt. v. 27. August 2019 - 7 KS 24/17 -, juris Rn. 362). Es müssen bioökologische Wechselbeziehungen im Sinne eines trennungs- und störungsfreien ökologischen Austauschs bestehen bzw. - sofern ein Ersatzhabitat erst geschaffen wird - bestehen können (BVerwG a. a. O.). Es gibt aber keine feststehende Grenze, bis zu oder ab der ein räumlicher Zusammenhang zu bejahen oder zu verneinen ist. Vielmehr kommt es auf die Verbreitung der lokalen Population im Einzelfall (NdsOVG, Urt. v. 27. August 2019 - 7 KS 24/17 -, juris Rn. 362) und die Verhaltensweisen und Habitatansprüche der einzelnen Arten (BVerwG, Urt. v. 7. Juli 2022 - 9 A 1.21 -, juris Rn. 116) an. Dass die Tiere selbst in der Lage sind, das potentielle Ersatzhabitat zu erreichen, ist zwar eine hinreichende, aber keine notwendige Bedingung für das Vorliegen eines räumlichen Zusammenhangs (Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 44 Rn. 79; vgl. auch HessVGH, Beschl. v. 25. September 2018 - 3 B 1684/18.N -, juris Rn. 25 für den Fall, dass die Tiere den Abstand zu den Ausgleichsflächen nicht selbständig überwinden müssen).

- 225 Dies zugrunde gelegt, ist der räumliche Zusammenhang zwischen dem Weiher am Bahndamm und dem Ersatzhabitat Wiesenteich gegeben. Die Sachverständige A..... hat in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass die Vernetzungsfunktion hier deshalb gewahrt sei, weil Kammolche - wenn die Voraussetzungen des jeweiligen Lebensraums dies hergeben - Entfernungen von 500 bis 1.000 m zurücklegen können. Diese Einschätzung deckt sich mit den Feststellungen des Planfeststellungsverfahrens (Anlage 3 zum Speziellen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Planung einer CEF-Maßnahme für den Kammolch, 1. Tektur zur 2. Planänderung, elektronische Verwaltungsakte Bl. 5514, S.13), wird auch von anderen Quellen belegt (etwa Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Steckbrief Kammolch, https://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe/amph_rept/steckbrief/102343) und der Rechtsprechung zugrunde gelegt (OVG NRW, Urt. v. 29. März 2017 - 11 D 70/09.AK -, juris Rn. 968). Im Hinblick auf diese artspezifische Vernetzungsdistanz ist die Annahme des Planfeststellungsbeschlusses nicht zu beanstanden, dass das etwa 750 Meter entfernte Ersatzhabitat Wiesenteich die Anforderungen an den räumlichen Zusammenhang erfüllt.
- 226 (c) Auch § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG ist in Ansehung des Kammolchs nicht verletzt. Hinsichtlich des Störungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG scheidet eine Verletzung bereits deshalb aus, weil sich infolge der CEF-Maßnahme Kammolch der Erhaltungszustand der lokalen Art nicht verschlechtert (hierzu Spezieller Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 1. Tektur zur 2. Planänderung, elektronische Verwaltungsakte Bl. 7350, S. 107) und eine erhebliche Störung bereits deshalb ausgeschlossen ist. Das Verbot der Beschädigung und Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist ebenfalls nicht verletzt, weil die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (hier: „Weiher am Bahndamm“) im räumlichen Zusammenhang durch die Aufwertung des Wiesenteichs weiterhin erfüllt wird.
- 227 (d) Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang die Aufwertung des Wiesenteichs zum Kammolchhabitat für rechtswidrig und damit die vorgezogene Ausgleichmaßnahme für untauglich hält, zeigt er die Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses nicht auf. Die Aufwertung des Wiesenteichs zum Kammolchhabitat setzt voraus, dass die ausreichende Besonnung des Gewässers und des Ufers durch Gehölzschnitt (Auf-den-Stock-Setzen) sichergestellt wird. Dies ist mit § 30 Abs. 2 BNatSchG vereinbar.
- 228 Nach den Planunterlagen sollen auf einer Fläche von etwa 1.000 m² „einzelne ufernahe Gehölze“ „selektiv“ entnommen bzw. auf den Stock gesetzt werden (Anlage 3 zum Speziellen

Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Planung einer CEF-Maßnahme für den Kammmolch, 1. Tektur zur 2. Planänderung, elektronische Verwaltungsakte Bl. 5514, S.12; Landschaftspflegerischer Begleitplan, 1. Tektur zur 2. Planänderung, elektronische Verwaltungsakte Bl. 6774, S. 158). Diese Maßnahme ist weder mit einer Zerstörung noch einer erheblichen Beeinträchtigung i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG verbunden. Der - nachvollziehbaren - Annahme des Beklagten, dass der Schnitt vereinzelter Gehölze als eine Pflegemaßnahme anzusehen ist, die einen Stockausschlag bewirkt, und die Pflanze damit nicht geschädigt wird, ist der Kläger nicht substantiiert entgegengetreten. Das Biotop bleibt in seiner Gesamtheit und Funktionalität erhalten.

- 229 (3) § 44 Abs. 1 BNatSchG ist hinsichtlich der Feldlerche, einer besonders geschützten Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b Doppelbuchst. bb i. V. m. Art. 1 der RL 2009/147/EG (Vogelschutz-RL), nicht verletzt.
- 230 (a) Eine Verletzung des Störungsverbots aus § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht festzustellen. Der Planänderungsbeschluss geht - ohne dass dies vom Kläger substantiiert infrage gestellt wird - davon aus, dass baubedingte unvermeidbare Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der Feldlerche führen (S. 244 f.; näher Spezieller Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 1. Tektur zur 2. Planänderung, elektronische Verwaltungsakte Bl. 7350, S. 172). Die Planunterlagen stellen fest, dass durch den Baubeginn außerhalb der Brutzeit eine Ansiedlung im Baubereich verhindert werden kann. Auch anlagen- und betriebsbedingte Störungen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegen nicht vor.
- 231 (b) Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht verletzt. Dies nimmt der Kläger mit der Begründung an, dass im Fall von Einstauereignissen mit Gelege- oder Jungvogelverlusten zu rechnen sei, wenn das Rückhaltebecken während der Brutphase eingestaut werde. Dieser Einwand führt nicht auf einen Fehler des Planfeststellungsbeschlusses.
- 232 Das Tötungsverbot setzt voraus, dass sich das Tötungsrisiko durch ein Vorhaben in signifikanter Weise erhöht (BVerwG, Urt. v. 28. März 2013 - 9 A 22.11 -, juris Rn. 118, st. Rspr.). Der Planänderungsbeschluss räumt zwar ein, dass es nicht ganz ausgeschlossen werden könne, dass bei Überstauung Tiere getötet werden. Allerdings stellt die Planfeststellungsbehörde entscheidend darauf ab, dass im HQ₁₀-Bereich keine Brutpaare festgestellt wurden. Ein Risiko dafür, dass durch eine Überstauung Jungtiere getötet oder Gelege zerstört werden, besteht statistisch allenfalls in Abständen von mehr als zehn Jahren, und auch nur dann, wenn ein Hochwasser in oder kurz nach der Brutzeit auftritt. Ausgehend von dieser nachvollziehbaren und vom Kläger nicht substantiiert in Abrede gestellten

Feststellung ist die Annahme des Planfeststellungsbeschlusses plausibel, von keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen.

- 233 (c) Schließlich ist hinsichtlich der Feldlerche auch das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu zerstören, nicht verletzt. Der Kläger macht insoweit geltend, dass baubedingt Brutreviere der Feldlerche verloren gingen. Auch dieser Einwand zeigt einen Fehler des Planfeststellungsbeschlusses nicht auf.
- 234 Dabei kann dahinstehen, ob der Umstand, dass baubedingt für eine kurze Zeit Brutreviere nicht zur Verfügung stehen, die Verbotsfolge des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG überhaupt auslöst. Denn nach § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies ist jedenfalls unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahme Feldlerche der Fall. Die Anerkennung solcher Maßnahmen folgt aus § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, wonach auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden können. Nach den Ausführungen im Speziellen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (1. Tektur zur 2. Planänderung, S. 53, elektronische Verwaltungsakte Bl. 7350) und dessen Anlage 2 (Planung CEF-Maßnahme für die Feldlerche, elektronische Verwaltungsakte Bl. 4023) soll ein zusammenhängendes Ackergebiet mit einer Größe von ca. 14,5 ha als Lebensraum für die Feldlerche aufgewertet werden. Als worst-case-Szenario betrachtet der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag die - baubedingt temporäre - Betroffenheit von 17 Revierstandorten. Für die CEF-Maßnahme werden dabei ausschließlich Standorte außerhalb des maximalen Stauraums in Anspruch genommen. Im Hinblick auf die lediglich bauzeitliche Beeinträchtigung der Feldlerche, d. h. des Zurverfügungstehens der Brutreviere nach Abschluss der Baumaßnahmen, ist die CEF-Maßnahme zeitlich befristet.
- 235 Der Kläger wendet dagegen [neben den allgemeinen Einwänden zur Europarechtskonformität des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG, hierzu s. o. V. 2. d) bb) (2) (b) (aa)] ein, dass sich die Ausgleichsfläche nicht innerhalb des Brutreviers, sondern weit abseits davon befinde. Die auf den Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen befindlichen Lerchenreviere würden vollständig vernichtet, sodass eine im Abstand zu ihnen errichtete Ausgleichsfläche kein vorgezogener Ausgleich sein könne. Die Ackerfläche solle gleichsam nur als „Zwischenlager“ der Feldlerche dienen. Das Problem daran sei, dass die Lerche danach wieder in ihr angestammtes Habitat zurückkehre und dort infolge häufiger Hochwasserereignisse oft Gelege und Jungvögel verliere.

- 236 Der Kläger setzt sich zunächst nicht substantiiert mit der Annahme des Planänderungsbeschlusses und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags auseinander, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten durch die CEF-Maßnahme im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und damit auch der Tatbestand des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG gegeben ist. Namentlich besteht kein Zweifel daran, dass das Tatbestandsmerkmal des räumlichen Zusammenhangs gegeben ist, denn die CEF-Maßnahme wird in unmittelbarer Nähe zu den bisherigen Brutrevieren geplant und grenzt direkt an den HQ₁₀₀-Einstaubereich an. Auch Eignung und Größe der Fläche werden nicht substantiiert infrage gestellt. Das - mögliche - Zurückkehren der Lerche in ihr angestammtes Habitat nach Abschluss der Bauarbeiten und die damit verbundene Möglichkeit des Verlusts von Gelegen und Jungvögeln verletzt § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht, sondern ist am Maßstab des Tötungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu messen, verletzt dieses aber ebenfalls nicht [hierzu (b)].
- 237 (4) § 44 Abs. 1 BNatSchG ist auch im Hinblick auf Röhrichtbrüter (Sumpfrohrsänger, Rohrammer, Feldschwirl), besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b Doppelbuchst. bb i. V. m. Art. 1 der Vogelschutz-RL, nicht verletzt.
- 238 (a) Soweit die Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung so zu verstehen sind, dass er das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt sieht, ist die Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses nicht dargetan. Der Spezielle Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (1. Tektur zur 2. Planänderung, S. 53, elektronische Verwaltungsakte Bl. 7350, S. 166 ff.) begründet ausführlich, dass das Tötungsrisiko bau-, anlage- und betriebsbedingt nicht signifikant erhöht ist, weil sich von den bei der Kartierung im Jahr 2016 erfassten Revierstandorten keines innerhalb der Baufelder befindet und die hier fraglichen Arten ihre Brutstandorte jährlich wechseln. Ausführlich begründet wird schließlich, weshalb das Tötungsrisiko nicht betriebsbedingt steigt und sich - wie auch bislang - weiter im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos dieser Arten hält. Hiermit hat sich der Kläger nicht substantiiert auseinandergesetzt.
- 239 (b) Gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstößt die Planfeststellung ebenfalls nicht. Der Kläger verweist insoweit darauf, dass hinsichtlich von sieben Revieren, die sich im häufig überstauten Bereich befinden, ein Revierverlust zu beklagen sei und damit die Verbotsfolge des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgelöst werde. Das trifft aber nicht zu.
- 240 Die Reviere im HQ₁₀-Bereich (sechs Reviere des Sumpfrohrsängers nach den Kartierungen 2012 und 2016, ein Revier der Rohrammer nach der Kartierung 2016, vgl. Spezieller

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag S. 168) befinden sich bereits jetzt im natürlichen Überflutungsregime der Bobritzsch. Die betriebsbedingt nicht auszuschließende Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Einstauereignisse geht damit über das bisherige Maß an Gefährdung der Stätten und damit das allgemeine Lebensrisiko der betroffenen Arten nicht hinaus und ist daher nicht geeignet, die Verbotsfolge des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszulösen.

- 241 Dessen ungeachtet kann sich die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde auf die Privilegierung des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG stützen. Danach liegt ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hiervon ist nach den nachvollziehbaren und vom Kläger nicht substantiiert angegriffenen Feststellungen des Speziellen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags auszugehen, weil Reviergrößen der Röhrichtbrüter klein sind (ca. 0,1 ha) und daher ohne weiteres auf andere in der Bobritzschau vorhandene Bereiche ausgewichen werden kann.
- 242 (5) Auch in Bezug auf den Neuntöter als Hecken- und Gebüschbrüter (besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b Doppelbuchst. bb i. V. m. Art. 1 der Vogelschutz-RL) ist das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verletzt.
- 243 Der Kläger schließt aus dem Umstand, dass der Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich der Gilde der Hecken-, Baum- und Gebüschbrüter eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos in dem betriebsbedingten Einstau sieht, dass eine solche Schlussfolgerung auch für den Neuntöter zu treffen sei, weil es sich bei dieser Art ebenfalls um einen Hecken- und Gebüschbrüter handle. Damit zeigt der Kläger keinen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auf.
- 244 Der Beklagte stellt darauf ab, dass die Erhöhung des Tötungsrisikos hinsichtlich der Gilde der Hecken-, Baum- und Gebüschbrüter artenspezifisch geprüft wurde. So sind die Freibrüter und Höhlen-/Halbhöhlenbrüter aus der Gilde der Hecken-, Baum- und Gebüschbrüter getrennt vom Neuntöter geprüft worden. Während der Spezielle Artenschutzrechtliche Fachbeitrag für Freibrüter und Höhlen-/Halbhöhlenbrüter eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos erkennt (S. 157 ff.), wird diese für den Neuntöter gerade ausgeschlossen (S. 150 f.). Dies beruht aber nicht auf der Verknennung der Eigenschaft des Neuntöters als Hecken-, Baum- und Gebüschbrüter, sondern darauf, dass Reviere des Neuntöters sich vor allem in sehr selten überstauten Bereichen (ab HQ₅₀) befinden. Im Übrigen befinden sich nach dem Fachbeitrag zwei bei den Kartierungen 2007 und 2012 (nicht: 2016) festgestellte Revierstandorte in

häufiger von Einstau betroffenen Flächen. Diese liegen allerdings bereits jetzt in unmittelbarer Nähe zur Bobritzsch und wären daher auch im Ist-Zustand bei natürlichen Hochwassern betroffen (Spezieller Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag S. 151). Ausgehend von diesem Sachverhalt, den der Kläger nicht in Abrede stellt, ist die Schlussfolgerung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden, dass sich das Tötungsrisiko betriebsbedingt nicht signifikant erhöht.

245 (6) § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist hinsichtlich der Vogelarten Blaumeise, Star, Buntspecht und Kleiber, ebenfalls besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b Doppelbuchst. bb i. V. m. Art. 1 der Vogelschutz-RL, nicht verletzt.

246 Der Kläger sieht eine Verletzung des Schädigungsverbots darin, dass bau- und anlagebedingt 17 Höhlenbäume verloren gehen, von denen derzeit neun von den o. g. europäischen Vogelarten genutzt werden. Die Beseitigung dieser Bäume stellt aber keine verbotene Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar. Der Landschaftspflegerische Begleitplan stellt insgesamt das Vorhandensein von 71 Höhlenbäumen fest (Landschaftspflegerischer Begleitplan, 1. Tektur zur 2. Planänderung, elektronische Verwaltungsakte Bl. 6774, S. 215). Von den 54 Höhlenbäumen, die nach der Entfernung der 17 Bäume noch vorhanden sind, wird nach den Feststellungen des Begleitplans derzeit nur etwa die Hälfte der Bäume von europäischen Vogelarten genutzt, für 26 Bäume wurde keine Nutzung festgestellt (a. a. O. S. 221). Diese Bäume stehen daher als Ausweichorte zur Verfügung (vgl. zum Vorhandensein von Bäumen als Ausweichhabitate SächsOVG, Urt. v. 6. September 2023 - 4 C 61/21 -, juris Rn. 59). Daher greift jedenfalls die Privilegierung des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG, denn die Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Dies gilt angesichts der Menge der als Ausweichquartier zur Verfügung stehenden Höhlenbäume auch unter der Prämisse, dass sich von den verbleibenden Höhlenbäumen - worauf der Kläger weiter abstellt - einige im häufiger überstauten Bereich befinden mögen und dass zur Vermeidung von Tötungen außerhalb der Brutzeit auch zwei von Kleiber und Blaumeise genutzte Baumhöhlen verschlossen werden sollen.

247 (7) Hinsichtlich der Vogelarten Bekassine und Wachtelkönig (besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b Doppelbuchst. bb i. V. m. Art. 1 der Vogelschutz-RL) ist § 44 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls nicht verletzt. Dabei kann dahinstehen, ob der Kläger - wie der Beklagte meint - mit seinen Beanstandungen hinsichtlich der Bekassine und des Wachtelkönigs nach § 6 Satz 1 UmwRG präkludiert ist.

- 248 (a) Der Planfeststellungsbeschluss verstößt nicht gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Der Kläger sieht das Tötungsverbot dadurch verletzt, dass es infolge von Hochwasserereignissen zu Gelegeverlusten und zum Tod von Jungvögeln kommen kann.
- 249 Der Kläger leitet eine Verletzung des Tötungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aus dem Umstand ab, dass Ende 2021 bzw. Anfang 2022 die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge im Stauraum des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens flache Geländemulden („Blänken“) habe herstellen lassen, die der weiteren Verbesserung der ökologischen Qualität des Lebensraums der bundesweit vom Aussterben bedrohten Bekassine diene. Dies begründet schon deshalb keinen Fehler des Planfeststellungsbeschlusses vom 16. Oktober 2014 in seiner letztmalig durch den Planänderungsbeschluss vom 4. Oktober 2021 gefundenen Gestalt, weil die Herstellung der Blänke nach Erlass des Planänderungsbeschlusses erfolgte. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses ist die Sach- und Rechtslage bei seinem Erlass, im Fall der Planänderung der Zeitpunkt des Erlasses des Planänderungsbeschlusses (s. o. II.). Umstände, die erst nach dem 4. Oktober 2021 eingetreten sind, sind daher nicht zu berücksichtigen.
- 250 Soweit der Kläger auf einen Nachweis von Bekassine und Wachtelkönig in den Jahren 2019 bis 2021 durch die untere Naturschutzbehörde im Staugebiet abstellt, zeigt er einen Fehler des Planfeststellungsbeschlusses ebenfalls nicht auf.
- 251 Dabei kann die von dem Beklagten in diesem Zusammenhang aufgeworfene Frage offenbleiben, ob die Planfeststellungsbehörde neuere Erkenntnisse der unteren Naturschutzbehörde, die zur Ergänzung der Artendatenbanken geführt haben, im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen hatte. Der Beklagte bezweifelt, dass die Notwendigkeit einer solchen Einbeziehung bestanden hat, weil die neuen Erkenntnisse erst nach Erstellung der planfestgestellten Unterlagen vorgelegen haben. Allerdings liegt es nahe, dass mit Blick auf Maßgeblichkeit der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses neue - wesentliche - Erkenntnisse zu berücksichtigen sind und die Planfeststellungsbehörde eine entsprechende Beobachtungspflicht trifft.
- 252 Diese Frage kann hier aber offenbleiben, weil auch unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse eine Verletzung von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vorliegt. Zwar stellt der planfestgestellte Spezielle Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zunächst darauf ab, dass in den Brutvogelkartierungen die Bekassine lediglich als Durchzügler erfasst wurde (1. Tektur zur 2. Planänderung, S. 53, elektronische Verwaltungsakte Bl. 7350, S. 132). Allerdings erkennt der Fachbeitrag auch an, dass die Bobritzschaue als Lebensraum der Bekassine geeignet ist, und

stellt dann Vorsorgeerwägungen für den Fall der Besiedelung an, die ihrerseits nicht zu beanstanden sind. Der Beklagte hat im gerichtlichen Verfahren zudem die Daten der unteren Naturschutzbehörde über Brutnachweise, Brutverdachtsfälle und Brutzeitfeststellungen auf eine Karte übertragen, die im künftigen Staubereich die Überschwemmungsfläche eines HQ₁₀-Hochwassers im Ist-Zustand (also ohne Bau des Hochwasserrückhaltebeckens) zeigt (Anlage BE 4 zum Schriftsatz des Beklagten vom 28. Dezember 2023). Die Karte zeigt, dass sämtliche Nachweise der Bekassine bereits jetzt im HQ₁₀-Bereich zu finden sind. Die Bekassine ist also bereits jetzt denselben Gefahren ausgesetzt, denen die Art nach Errichtung des Rückhaltebeckens ausgesetzt sein wird. Die Art ist, worauf der Beklagte zu Recht hinweist, hinsichtlich ihrer Lebensraumsansprüche hochwasserdisponiert und von Natur aus in besonderer Weise Überschwemmungen ausgesetzt, sodass Gelegeverluste infolge von Hochwassern ein natürliches Lebensrisiko gerade der Bekassine sind. Die Einschätzung des Speziellen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, dass das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht ist (a. a. O. S. 132), erweist sich damit als tragfähig.

253 Dasselbe gilt für die Betroffenheit des Wachtelkönigs, dessen Vorkommen im Planfeststellungsverfahren nicht kartiert wurde. Auch die Feststellung des Wachtelkönigs durch die untere Naturschutzbehörde (jeweils als Brutzeitfeststellung oder als Brutverdachtsfall, nicht als Brutnachweis) erfolgte im Stauraum ausschließlich an Stellen im oder unmittelbar am HQ₁₀-Bereich im Ist-Zustand der Bobritzsch. Auch hinsichtlich des Wachtelkönigs verweist der Beklagte daher zu Recht darauf, dass sich das Tötungsrisiko durch die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens nicht signifikant erhöht.

254 (b) Auch § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist hinsichtlich der Vogelarten Bekassine und Wachtelkönig nicht verletzt. Der Kläger sieht das Schädigungsverbot dadurch verletzt, dass die Reviere dieser Arten geschädigt würden, wenn der Einstau des Beckens während der Brutphase erfolge.

255 Auch damit dringt der Kläger nicht durch. Zum einen unterscheiden sich im Ist- und im künftigen Zustand die Überschwemmungsfläche der - häufigeren - HQ₁₀-Hochwasser im Bereich der Nachweise von Bekassine und Wachtelkönig nicht signifikant, sodass nicht ersichtlich ist, dass die ökologische Funktionalität der Reviere tatsächlich in Mitleidenschaft gezogen wird. Zum anderen greift auch hier - selbständig tragend - jedenfalls die Privilegierung des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG, denn die Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, weil - wie der Spezielle Artenschutzrechtliche Fachbeitrag namentlich für die Bekassine feststellt (1. Tektur zur 2. Planänderung, S. 53, elektronische Verwaltungsakte Bl. 7350,

S. 133) - potentielle Brutstandorte an Ober- und Unterlauf der Bobritzsch weiter erhalten bleiben. Mit dieser Feststellung hat sich der Kläger nicht substantiiert auseinandergesetzt.

- 256 (8) Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist schließlich auch in Ansehung des Fischotters, eine besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b Doppelbuchst. aa i. V. m. Anhang IV der FFH-RL, nicht verletzt.
- 257 (a) Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht verletzt. Nach Auffassung des Klägers stellt die Veränderung des Habitats des Fischotters eine erhebliche und damit verbotene Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dar, auch die Nahrungsgrundlage des Fischotters (Muscheln, Fische, Krebse) sei betroffen. Außerdem verursachten die Bauarbeiten unter Einsatz von Baumaschinen, LKW und anderer Fahrzeuge erheblichen Lärm und wirkten für den Fischotter vergrämend.
- 258 Mit diesem Einwand zeigt der Kläger die Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses nicht auf. Anders als noch der ursprüngliche Planfeststellungsbeschluss geht der Planänderungsbeschluss zwar nun davon aus, dass der Fischotter im Untersuchungsgebiet vorkommt. Aktuelle Kartierungen im Rahmen des Managementplans für das FFH-Gebiet gehen von einer flächendeckenden Präsenz des Fischotters aus, im Rahmen von Plausibilitätskartierungen 2016 wurde der Fischotter auch im Untersuchungsgebiet für das künftige Hochwasserrückhaltebecken nachgewiesen (Anlage 3.8 zur UVP, Faunistische Erfassung, elektronische Verwaltungsakte Bl. 5657, S. 76 ff.; und Karte Faunistische Erfassungen, Nachweise Fischotter, elektronische Verwaltungsakte Bl. 6769; Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 1. Tektur zur 2. Planänderung, elektronische Verwaltungsakte Bl. 7350, S. 61). Auch Jungtiere wurden gesichtet, doch gibt es nach den - überzeugenden - Ausführungen des Gutachtens zur faunistischen Erfassung und des Fachbeitrags keine Hinweise auf das Vorhandensein von Reproduktionsstätten im Wirkungsbereich des Hochwasserrückhaltebeckens. Es handelt sich, auch nach den überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen Me..... und A..... in der mündlichen Verhandlung, um einen Migrationskorridor des Fischotters.
- 259 Weder anlagen- oder betriebsbedingt (durch die Veränderung des Habitats des Fischotters) noch baubedingt (durch vergrägenden Einsatz von Baumaschinen) ist von einer erheblichen und damit verbotenen Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszugehen. Nach dieser Vorschrift ist eine Störung nur dann erheblich, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Ob dieser populationsbezogene Ansatz mit dem Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Art. 12 Abs. 1 Buchst. d FFH-RL vereinbar ist (so BVerwG, Urt. v. 9. Juli 2008

- 9 A 14.07 -, juris Rn. 104; Kratsch, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 44 Rn. 17; Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 44 Rn. 30; Gläß, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, Stand 01/2024, § 44 BNatSchG Rn. 23), wird unter Verweis auf jüngere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urt. v. 17. April 2018 - C-441/17 -, juris Rn. 237; EuGH, Urt. v. 4. März 2021 - C-473/19 und C-474/19 -, juris) bestritten (unionsrechtliche Bedenken namentlich bei Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand 09/2023, § 44 BNatSchG Rn. 14; für eine Europarechtskonformität trotz dieser Rspr. aber Fellenberg, NVwZ 2021, 943 [945], skeptisch Schütte/Gerbig, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 44 Rn. 28).

260 Die Frage der Europarechtskonformität von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann hier aber aus zwei unabhängig voneinander vorliegenden Gründen offenbleiben.

261 Zum einen ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verboten, Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Hingegen ist das Verbot des Art. 12 Abs. 1 Buchst. d FFH-RL auf die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bezogen. Selbst wenn § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG europarechtlich bedenklich sein sollte, soweit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen sind, würde sich eine europarechtskonforme Auslegung lediglich auf solche Stätten beziehen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nach den Kartierungen zum Fischotter hier aber nicht betroffen.

262 Zum anderen wäre auch bei einer - soweit erforderlich: europarechtskonformen - individuenbezogenen Sichtweise von einer erheblichen Störung nicht auszugehen. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag geht - ohne dass dies vom Kläger substantiiert in Abrede gestellt worden wäre - davon aus, dass es sich aufgrund des großen Aktionskreises des Fischotters (etwa 8,2 km², für Fähen mit Jungen 5,2 km²) und der zwar regelmäßigen, aber nur gelegentlichen Nachweise nicht um einen essentiellen Bestandteil des Streifgebiets des Fischotters handelt, sodass auch in Ansehung der betroffenen Individuen die Erheblichkeitsschwelle des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht überschritten ist.

263 (b) Der Planfeststellungsbeschluss verletzt auch hinsichtlich des Fischotters weder das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG noch das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Nach Auffassung des Klägers werden diese Verbote durch die - erklärtermaßen dem Fischotterschutz dienende - Vermeidungsmaßnahme V (SarF) 7 verletzt. Nach dieser planfestgestellten Maßnahme soll vor Beginn der Bauarbeiten der Eingriffsraum im Rahmen der Umweltbaubegleitung auf mögliche Fischotterbaue untersucht und im Fall des Auffindens sollen ergänzende Maßnahmen ergriffen werden (z. B. Baustopp bis zum

Abschluss der Säugezeit und anschließende Vergrämnungsmaßnahmen), die ihrerseits auf eine Verletzung von § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG hinführten.

- 264 Mit seinem Einwand zeigt der Kläger die Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses nicht auf. Davon abgesehen, dass in der Sache für die vorgesehenen Maßnahmen die Privilegierung des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 und 3 BNatSchG einschlägig sein dürfte, ermächtigt bei sachgerechter Auslegung der Planfeststellungsbeschluss selbst nicht bereits zu diesen Maßnahmen. Im Maßnahmeblatt V (SarF) 7 (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anlage 1 - Maßnahmeblätter, 1. Tektur zur 2. Planänderung, elektronische Verwaltungsakte Bl. 4364, S. 35) heißt es, dass im Falle eines Positivnachweises - das heißt im Fall des Auffindens von Fischotterbauen - „in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz des Fischotters ... vorzusehen“ sind. Dabei handelt es sich um einen Entscheidungsvorbehalt i. S. d. § 74 Abs. 3 VwVfG. Das ergibt sich daraus, dass das Maßnahmeblatt davon spricht, Maßnahmen seien in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde „vorzusehen“ (nicht „zu ergreifen“), was nur so verstanden werden kann, dass die Letztentscheidung über die konkrete Maßnahme die Planfeststellungsbehörde zu treffen hat. Der Beklagte hat dies mit einer Protokollerklärung in der mündlichen Verhandlung auch noch einmal ausdrücklich klargestellt.
- 265 Die Voraussetzungen des § 74 Abs. 3 VwVfG liegen auch vor. Nach dieser Vorschrift ist, soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist, diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten. Die Vorschrift darf zwar wegen des im Planfeststellungsrecht geltenden Grundsatzes umfassender Problembewältigung nicht zu weit ausgelegt werden (BVerwG, Urt. v. 22. November 2000 - 11 C 2.00 -, juris Rn. 27). Der Grundsatz ist hier aber nicht berührt. Vielmehr ist die Vermeidungsmaßnahme mit dem Entscheidungsvorbehalt gerade Ausfluss einer umfassenden Bewältigung möglicher - hier: artenschutzrechtlicher - Probleme. Die Planfeststellungsbehörde kann und muss nachteiligen Wirkungen des Vorhabens zwar nicht Rechnung tragen, die sich erst später zeigen und mit denen die Beteiligten verständigerweise nicht rechnen können, weil sich ihr Eintritt im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht einmal als möglich abzeichnet (BVerwG a. a. O. Rn. 30). Dies ist hier aber nicht der Fall. Nach den Kartierungsunterlagen durfte die Planfeststellungsbehörde zwar im Grundsatz davon ausgehen, dass sich im Wirkraum des Hochwasserrückhaltebeckens keine Fischotterbaue befinden, mit der Folge, dass aufgrund bau-, anlage- und betriebsbedingter Auswirkungen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt sind. Allerdings ist es der Planfeststellungsbehörde nicht verwehrt, auch dem nach Lage der Dinge unwahrscheinlichen Fall des Auffindens von Otterbauen durch einen Entscheidungsvorbehalt Rechnung zu tragen. Eine abschließende Entscheidung kann im Planfeststellungsbeschluss hingegen nicht getroffen werden, weil

bislang unklar ist, ob und gegebenenfalls an welchen Stellen Fischotterbaue aufgefunden werden. Erst wenn dies feststeht, kann die Planfeststellungsbehörde prüfen und entscheiden, ob überhaupt Handlungsbedarf besteht und welche konkreten Maßnahmen zum Schutz des Fischotters ergriffen werden müssen.

266 cc) Schließlich hält auch die nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilte artenschutzrechtliche Ausnahme der Kritik des Klägers stand.

267 (1) Soweit der Kläger bemängelt, dass der Planfeststellungsbeschluss 2014 unter Ziffer II Nummer 2.4 des Tenors und der Planänderungsbeschluss 2021 unter Ziffer II Nummer 3.2 des Tenors lediglich artenschutzrechtliche Ausnahmen für die Arten Braunkehlchen, Goldammer, Neuntöter und Wachtel sowie für die Arten der Gilde der Hecken-, Baum- und Gebüschbrüter erteilt hat, zeigt er keinen Fehler des Planfeststellungsbeschlusses auf. Wie sich aus den Ausführungen unter bb) ergibt, geht der Planfeststellungsbeschluss zu Recht davon aus, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich weiterer Arten nicht verwirklicht sind.

268 (2) Die erteilte Ausnahme ist auch hinreichend bestimmt.

269 Nach Auffassung des Klägers mangelt es mit der Folge eines Verstoßes gegen § 37 Abs. 1 VwVfG an der Bestimmtheit der erteilten Ausnahme, weil diese nicht erkennen lasse, von welchen Zugriffsverboten in Ansehung der namentlich benannten und als Gilde erwähnten Vogelarten jeweils abgewichen werde. Außerdem ließen die Regelungen nicht erkennen, für welchen konkreten Fall die jeweiligen Ausnahmen erteilt werden. § 45 Abs. 7 BNatSchG lasse die Erteilung von Ausnahmen nur „im Einzelfall“ zu, erlaube aber keinesfalls pauschale Ausnahmen.

270 Dieser Einwand führt nicht auf die Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses. Zwar trifft es zu, dass § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG schon seinem Wortlaut nach Ausnahmen nur im Einzelfall zulässt. Indes bezieht sich der Einzelfallvorbehalt auf die konflikträchtige Tätigkeit insgesamt, sodass von der Ausnahme alle Verstöße gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfasst werden, die mit der Verwirklichung des Vorhabens verbunden sind (Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 45 Rn. 15; Kratsch, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 45 Rn. 25, der auch Ausnahmen für möglich hält, die allgemein durch Rechtsverordnung erteilt werden). Ein darüberhinausgehender, strengerer Maßstab ist schon deshalb nicht aus § 37 Abs. 1 VwVfG abzuleiten, weil es sich bei § 45 Abs. 7 BNatSchG um eine speziellere Vorschrift handelt. Die Anforderungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG an das Vorliegen eines Einzelfalls sind hier erfüllt. Sowohl der Spezielle

Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (1. Tektur zur 2. Planänderung, elektronische Verwaltungsakte Bl. 7350, S. 197 f.) als auch der in den Planänderungsbeschluss einbezogene (siehe ebd. S. 28) ausführliche artenschutzrechtliche Ausnahmeantrag (1. Tektur zur 2. Planänderung, elektronische Verwaltungsakte Bl. 6439) konkretisieren hinreichend den Gegenstand der Ausnahme. In dem Ausnahmeantrag werden jeder Art für bestimmte Sachverhalte konkrete Verbotstatbestände zugeordnet.

271 (3) Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Erteilung der Ausnahme liegen ebenfalls vor.

272 (a) Der Kläger leitet allgemein aus seinen Einwendungen zum Gebietsschutz - insbesondere zu § 34 Abs. 2 BNatSchG - ab, dass auch dem Vermeidungsgebot des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nicht hinreichend Rechnung getragen worden sei. Diesem Einwand ist aber nicht zu folgen, auf die Ausführungen unter V. 2. c) bb) wird insoweit verwiesen.

273 (b) Die Erteilung der Ausnahme ist hinsichtlich des Braunkehlchens nicht zu beanstanden.

274 Insoweit wendet der Kläger ein, es sei nicht gesichert, dass sich der Erhaltungszustand der Art nicht verschlechtere, denn betriebsbedingt komme es wegen des Einstaus zu einem signifikant erhöhten Risiko der Tötung von Individuen und des Verlusts von Gelegen im Stauraum. Soweit der Planänderungsbeschluss eine FCS-Maßnahme vorsehe, sei anzumerken, dass populationsstärkende Maßnahmen nur dort Erfolg hätten, wo sich auch Vorkommen der Art befänden. Es gebe aber keine Anhaltspunkte dafür, dass im Umfeld der zur Verfügung stehenden Fläche - eine ca. 12,5 ha große Fläche in Niederbobritzsch - Braunkehlchen brüten würden. Es handele sich um reine „Biotopbasterei“, die in keiner Hinsicht Erfolg haben könne.

275 Damit zeigt der Kläger keinen Fehler des Planfeststellungsbeschlusses auf. Nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf - unter den hier vom Kläger nicht substantiiert in Frage gestellten Voraussetzungen des Absatzes 7 Satz 1 - eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch unter Berücksichtigung der europarechtlichen Anforderungen muss - auch im Fall eines ungünstigen Erhaltungszustands der Populationen der betroffenen Art - nur gewährleistet sein, dass der Eingriff weder den Erhaltungszustand der Population der Art weiter verschlechtert noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindert (BVerwG, Beschl. v. 17. April 2010 - 9 B 5.10 -, juris Rn. 8; Urt. v. 14. April 2010 - 9 A 5.08 -, juris Rn. 141).

- 276 Dies ist hier nicht der Fall. Der Ausnahmeantrag Artenschutz geht - vom Kläger ebenfalls nicht in Frage gestellt - davon aus, dass ein Anteil von lediglich 3 % der regionalen Population beeinträchtigt ist (1. Tektur zur 2. Planänderung, elektronische Verwaltungsakte Bl. 6439, S. 16): Während der Bestand der im Naturraum Osterzgebirge vorhandenen Brutpaare auf mindestens 100 zu schätzen ist, sind am Vorhabenstandort fünf Brutreviere erfasst, von denen drei infolge wiederholter Überstauung und durch Entwertung der im Brutrevier liegenden Nahrungsflächen dauerhaft verloren gehen können. Bereits der geringe Anteil der Beeinträchtigung der lokalen Population spricht gegen die Annahme der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen.
- 277 Jedenfalls ist die Verschlechterung des Erhaltungszustands durch die populationsstützende FCS-Maßnahme „Komplexmaßnahme E 1b: Niederbobritzsch - Braunkehlchen“ ausgeschlossen. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass der Verlust eines lokalen Reviers nicht gleichbedeutend mit der Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Art ist, wenn geeignete Ausweichhabitate orts- und zeitnah in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden (BVerwG, Beschl. v. 14. April 2010 - 9 B 5.10 -, juris Rn. 10). Mit der FCS-Maßnahme wird eine 12,5 ha große Fläche in Niederbobritzsch als extensiv genutzte Frischwiese, die dem LRT 6510 zuzuordnen ist, hergerichtet. Als Langstreckenzieher ist es dem Braunkehlchen - worauf der Beklagte zurecht hinweist - ohne weiteres möglich, die nur wenige Kilometer entfernte Wiese zu erreichen. Nach der Bekundung der Sachverständigen A..... handelt es sich bei der Wiese des dann entwickelten LRT 6510 um einen natürlichen Lebensraum des Braunkehlchens (so auch der Ausnahmeantrag Artenschutz, 1. Tektur zur 2. Planänderung, elektronische Verwaltungsakte Bl. 6439, S. 26). Anders als der Kläger meint, müssen hierfür nicht eigens Sitzwarten hergerichtet werden, weil als Sitzwarten für das Braunkehlchen auch Sträucher dienen können, die sich jedenfalls in unmittelbarer Nähe befinden, da das Braunkehlchen vor allem Saumstrukturen, d. h. Randbereiche des LRT 6510, besiedelt (Anlage 3 - Maßnahmeblätter - zum Ausnahmeantrag Artenschutz, 1. Tektur zur 2. Planänderung, elektronische Verwaltungsakte Bl. 7278, S. 22). Der Ausnahmeantrag Artenschutz beschreibt im Übrigen detailliert - und vom Kläger nicht substantiiert in Frage gestellt - die Entwicklung der zum Zeitpunkt der Planfeststellung noch intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zu Flächen des LRT 6510. Entscheidend ist dabei nicht der Besiedelungszustand im Zeitpunkt der Planfeststellung, sondern der Zustand der Flächen bei Rückkunft der Braunkehlchen aus den Überwinterungsquartieren.
- 278 Dem Beweisantrag 6 des Klägers (Anlage 2 zum Protokoll) musste der Senat danach nicht nachgehen. Der Kläger hat die Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Beweis der Tatsache beantragt,

dass die für das Braunkehlchen vorgesehene Maßnahme FCS BK (Komplexmaßnahme E1b „Niederbobritzsch“) in der konkreten Art ihrer Ausgestaltung, wie sie sich im Maßnahmenblatt der Unterlage 5, Teil B Teil 2 Anlage 3 beschrieben findet, aus ornithologischer Sicht nach keiner denkbaren Betrachtungsweise zur Stabilisierung der Population dieser Art beitragen kann.

- 279 Der Senat hat zu der Frage der Eignung der FCS-Maßnahme Braunkehlchen gutachterliche Stellungnahmen vorliegen, in der mündlichen Verhandlung die Sachverständigen angehört und sich dadurch ein ausreichendes Bild von der Sachlage machen können. Er hat sein Ermessen dahin ausgeübt, von der Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens abzusehen. Die vorliegenden sachverständigen Stellungnahmen weisen keine groben, offen erkennbaren Mängel oder unlösbare Widersprüche auf, sie gehen nicht von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen aus und es bestehen auch keine Zweifel an der Sachkunde oder der Unparteilichkeit der Gutachter.
- 280 e) Der Planfeststellungsbeschluss verstößt nicht gegen die Vorgaben des § 30 Abs. 2 BNatSchG zum Biotopschutz.
- 281 aa) Die Biotope sind nicht fehlerhaft ermittelt worden. Der Kläger beanstandet insoweit, dass die Biotypenkartierung noch aus dem Jahr 2006 stamme und hierzu lediglich eine Plausibilitätsprüfung erfolgt sei. Auch würden die Flächen der Biotope unterschätzt. Im Übrigen verweist er darauf, dass das 0,4125 ha große „Kleinseggenried basenarmer Standorte“ in den Unterlagen nicht verzeichnet sei, obwohl der klägerische Sachverständige Ri..... dieses Biotop bereits 2014/2015 registriert habe.
- 282 Mit diesen Einwänden zeigt der Kläger keinen Fehler des Planfeststellungsbeschlusses auf.
- 283 (1) Die Biotypenkartierung ist nicht zu beanstanden. Sie datiert, worauf auch der Planänderungsbeschluss hinweist (S. 255 ff.) nicht aus dem Jahr 2006, sondern aus dem Jahr 2013. Diese Kartierung wurde im Jahr 2016 noch einmal plausibilisiert. Hierzu führt die Ergänzende Umweltverträglichkeitsprüfung aus, dass die umfassende Kartierung aus dem Jahr 2013 dergestalt plausibilisiert wurde, dass von Mai bis August 2016 eine umfassende Kartierung im Wirkraum des Hochwasserrückhaltebeckens erfolgt sei, lediglich auf eine Aktualisierung der außerhalb des Wirkraumes festgestellten Biotoptypen sei verzichtet worden (Ergänzende UVP zur 2. Planänderung, elektronische Verwaltungsakte Bl. 3658, S. 21). Die 2016 durchgeführte Plausibilitätskartierung bestätigt die naturnahe Entwicklung und zunehmende Vernässung der Bobritzschau. Extensiv genutzte Bereiche entwickeln sich verstärkt zu auetypischen Standorten. Die Grünflächen südlich der stillgelegten Bahnlinie entwickeln sich beispielsweise zunehmend in Biotope wechselfeuchter oder feuchter

Standorte. Die im Jahr 2016 erfassten Biototypen sind in Tabelle 3-1 des UVP-Berichtes aufgelistet. Die Ergänzende Umweltverträglichkeitsprüfung setzt sich sodann im Einzelnen mit allen festgestellten Biotopen auseinander. Anlage 3.7 (Biotypen- und Lebensraumkartierung) beschreibt, Karte 2.2 zeigt die erfassten Biotope im Untersuchungsraum (Einstaugebiet bei HQ₁₀₀). Mit diesen - sehr sorgfältigen - Erfassungen setzt sich der Kläger nicht im Einzelnen auseinander. Dasselbe gilt für den Einwand, die Flächen der Biotope würden unterschätzt.

284 (2) Anders als der Kläger meint, wird das 0,4125 ha große „Kleinseggenried basenarmer Standorte“ in den Planunterlagen als Biotop angesprochen. Die Sachverständige A..... hat in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass die konkret angegebene Fläche als Sumpf berücksichtigt worden sei. Die Planunterlagen stützen dies. Bei dem vom Kläger in Bezug genommenen Biotop handelt es sich um das Biotop 21 nach der Kartierung des klägerischen Sachverständigen Ri..... (Ri....., Dokumentation der Lebensraumtypen/Biotypen HRB Oberbobritzsch vom 31. Dezember 2014, S. 19, 22 nebst Anlage [Karte]). Dieses Biotop wird ausweislich des Landschaftspflegerischen Begleitplans zur 2. Planänderung, Teil 3, Plan 1.1.1a (Ordner 12 des Plansatzes zur 2. Planänderung) in der Plausibilitätskartierung 2016 (erstmalig) als Biotop 05.04.300 - Binsen-, Waldsimen- und Schachtelhalmsumpf - kartiert und als solches behandelt. Sowohl bei dem vom Kläger angesprochenen Seggenried (05.04.110) als auch bei dem in den Planunterlagen kartierten Binsen-, Waldsimen- und Schachtelhalmsumpf (05.04.300) handelt es sich um Biotope desselben Biototyps i. S. v. § 30 Abs. 2 BNatSchG, nämlich um Feuchtbiotope nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG. Dass aus der Ansprache nur unterschiedlicher Untertypen eines Biototyps, zwischen denen § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG gerade nicht unterscheidet, rechtliche Folgen für den Biotopschutz erwachsen, ist nicht ersichtlich. Der Kläger hat dazu auch nichts vorgetragen. Im Übrigen werden in Tabelle 3-7 zur Kartierung (Anlage 3.7 zur Umweltverträglichkeitsstudie) die nachgewiesenen Arten benannt, die nach Auffassung des Beklagten für die von ihm vorgenommene Zuordnung sprechen. Auch damit hat sich der Kläger nicht auseinandergesetzt.

285 bb) Biotope außerhalb des HQ₁₀₀-Bereichs sind nicht i. S. v. § 30 Abs. 2 BNatSchG erheblich beeinträchtigt.

286 (1) Soweit der Kläger die erhebliche Beeinträchtigung des Biotops „Wiesenteich“ im Rahmen der CEF-Maßnahme zur Umsiedlung des Kammmolchs beanstandet, zeigt er keinen Fehler des Planfeststellungsbeschlusses auf. Wie sich aus den Ausführungen unter V. 2. d) bb) (2) (d) ergibt, handelt es sich bei dem Gehölzschnitt nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG.

- 287 (2) Auch soweit der Kläger einen Verstoß gegen § 30 Abs. 2 BNatSchG darin erblickt, dass Beeinträchtigungen von Biotopen am Unterlauf der Bobritzsch, insbesondere durch seltenere Überschwemmungen, nicht hinreichend betrachtet worden seien, zeigt er keinen Fehler des Planfeststellungsbeschlusses auf.
- 288 § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verbietet Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können. Eine erhebliche Beeinträchtigung in diesem Sinne ist eine nachteilige, nicht nur geringfügige Veränderung des Biotops (Endres, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 30 Rn. 8). Wie sich aus der Verwendung der Formulierung „führen können“ ergibt, reicht eine gewisse Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung hin (OVG LSA, Urt. v. 8. Juni 2018 - 2 L 11/16 -, juris Rn. 266; NdsOVG, Beschl. v. 15. September 2020 - 12 ME 29/20 -, juris Rn. 132; OVG SH, Beschl. v. 11. September 2012 - 1 LA 40/12 -, juris Rn. 5; noch weiter wohl Endres, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 30 Rn. 10: Möglichkeit i. S. einer abstrakten Gefahr; unentschieden Hendrichske/Blanke, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 30 Rn. 15). Eine solche - nicht nur bagatellhafte - Beeinträchtigung ist hier aber nicht festzustellen. Insoweit ist auf die Ausführungen zum Gebietsschutz von Lebensräumen unterhalb des Absperrbauwerks zu verweisen [s. o. V. 2. c) bb)]: Zwar mag es am Unterlauf in leicht geringerem Umfang zu Überschwemmungen kommen können. Allerdings sind die Biotope grundwassergeprägt. Das Hochwasserrückhaltebecken wird aber keine nachteiligen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt haben. Die Feuchtbiotope unterhalb des Absperrbauwerks sind daher nicht erheblich beeinträchtigt.
- 289 cc) Die auf § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG gestützten Befreiungsentscheidungen hinsichtlich der im Stauraum beeinträchtigten Biotope halten der Kritik des Klägers stand.
- 290 (1) Soweit der Kläger beanstandet, dass nicht zunächst das Zulassen einer ausgleichspflichtigen Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG geprüft worden sei, zeigt er keinen Fehler des Planfeststellungsbeschlusses auf. Denn die Möglichkeiten der Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG und der Gewährung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG stehen nicht in einem Stufenverhältnis, sondern selbständig nebeneinander (OVG LSA, Urt. v. 8. Juni 2018 - 2 L 11/16 -, juris Rn. 264 und 271; Endres, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 30 Rn. 23; Kratsch/Czybulka/Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 30 Rn. 60 f.). Wie sich aus § 67 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ergibt, ist der Rückgriff auf § 67 Abs. 1 BNatSchG nur dann ausgeschlossen, wenn die Ausnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz abschließend die Möglichkeit einer Abweichung regeln. Dies ist etwa im Bereich des Gebietsschutzes nach § 34 Abs. 3 BNatSchG oder des Artenschutzes nach §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG der Fall

(Sauthoff, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 67 Rn. 9), nicht aber beim Biotopschutz. Dieses anerkannte Nebeneinander von § 30 Abs. 3 BNatSchG und § 67 Abs. 1 BNatSchG würde unterlaufen, wenn - wie der Kläger fordert - die Prüfung von § 30 Abs. 3 BNatSchG zur Voraussetzung für die Anwendung von § 67 Abs. 1 BNatSchG erhoben würde.

- 291 Dessen ungeachtet enthält der Planänderungsbeschluss (S. 258) ausführliche Erwägungen zu einer Befreiung, kommt dabei aber zu dem Ergebnis, dass sich die Beeinträchtigungen nicht i. S. d. § 30 Abs. 3 BNatSchG, also biotopenbezogen, ausgleichen lassen. Damit setzt sich der Kläger nicht auseinander.
- 292 (2) Die Befreiung ist auch nicht deshalb rechtswidrig, weil die Prüfung von Alternativen nicht hinreichend durchgeführt worden wäre. Die Beanstandungen des Klägers bleiben durchweg im vagen und sind daher nicht geeignet, einen Fehler des Planfeststellungsbeschlusses aufzuzeigen. Er verweist lediglich darauf, dass Alternativen von der Planfeststellungsbehörde „aus den bereits genannten Gründen nicht in einer den Anforderungen entsprechenden Weise geprüft“ worden seien. Soweit der Kläger damit auf seine Einwendungen zu den Anforderungen des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG Bezug nimmt, wird auf die Ausführungen unter V. 2. c) cc) (2) verwiesen.
- 293 f) Der Planfeststellungsbeschluss wird den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der §§ 14 und 15 BNatSchG gerecht.
- 294 aa) Ein Verstoß gegen das Vermeidungsbot des § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, nach dem der Verursacher eines Eingriffs in erster Linie verpflichtet ist, vermeidbare Eingriffe zu unterlassen, ist nicht festzustellen.
- 295 (1) Der Kläger beanstandet zunächst, dass ein Einstau des Beckens bereits bei einem HQ₂-Ereignis erfolge, obwohl der Abfluss des Beckens eine Abgabe von 10 m³/s ermögliche, was der Bewältigung eines HQ₅-Ereignisses entspreche. Der Einstau bei HQ₂ sei daher offensichtlich nicht erforderlich, womit gleichzeitig feststehe, dass die damit verbundenen Eingriffe nicht erforderlich seien. Dieser Einwand führt nicht auf einen Fehler des Planfeststellungsbeschlusses. Es ergibt sich bereits nicht aus den Planungsunterlagen, dass ein Einstau bei einem HQ₂ zwingend erfolgen soll. Wie der Kläger selbst feststellt, liegt es im Interesse der Vorhabenträgerin, das Becken möglichst lange unbefüllt zu lassen. Im Übrigen fordert das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG die Minimierung der Eingriffsfolgen bei der Verwirklichung des konkreten Vorhabens, es geht um die schonende Einfügung ein und desselben Vorhabens in Natur und Landschaft (Kerkmann/Schröter, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 15 Rn. 5; Guckelberger, in: Frenz/Müggenborg,

BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 15 Rn. 26). Der Kläger will hingegen mit seinem Einwand eine Änderung des Projekts selbst, nicht seiner Folgen für die Natur erreichen. Insoweit verweist der Beklagte zu Recht darauf, dass es sich bei der Einstaumöglichkeit erst bei einer höheren Hochwasserstufe um ein anderes Projekt handeln würde. Die Einwände des Klägers betreffen daher nicht § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, sondern den Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG.

296 (2) Rechtliche Bedenken bestehen auch nicht hinsichtlich der Anordnung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (1. Tektur zur 2. Planänderung, elektronische Verwaltungsakte Bl. 6774, S. 303 ff. sowie 208 Seiten Maßnahmenblätter) angeordneten Vermeidungsmaßnahmen.

297 (a) Hinsichtlich der Maßnahme V (LPB) 1 angeordneten Vermeidungsmaßnahme (Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens als Trockenbecken, Erhaltung der Bobritzsch als Fließgewässer und Einstau erst ab HQ₂) wendet der Kläger ein, dass sich das Hochwasserrückhaltebecken als eine „ökologische Falle“ erweise. Auch wenn es als Trockenbecken ausgeführt werde, werde es durch regelmäßige Einstauereignisse nasse bis sumpfige Wiesen mit entsprechenden floristischen und faunistischen Beständen geben, die bestimmte Brutvogelarten anziehen. Diese würden dann - nämlich bei den häufigen Einstauereignissen - entsprechende Reproduktionsausfälle erleiden. Dieser Einwand greift indes, wie sich aus den Ausführungen zum artenschutzrechtlichen Zugriffsverbot ergibt, nicht durch.

298 (b) Auch soweit der Kläger hinsichtlich der Maßnahmen V (LBP) 17, 18, 19 - halboffene Bauweise und Gestaltung des Ökodurchlasses - einwendet, dass es nicht um Ausgleichsmaßnahmen, sondern um integrale Bestandteile des Vorhabens selbst handele, zeigt er keinen Fehler des Planfeststellungsbeschlusses auf. Diese Gestaltung hat zwar Eingang in die Bauunterlagen gefunden, sie wird aber - worauf der Beklagte hinweist - ausschließlich aus ökologischen Gründen ergriffen, nämlich zur Steigerung der Durchgängigkeit für Fische und anderer Arten sowie zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Fledermäusen. Es ist daher nicht ersichtlich, dass sie nicht als Vermeidungsmaßnahmen qualifiziert werden könnte.

299 (c) Hinsichtlich der Maßnahmen V (LBP) 2 bis 4 - Begrenzung der Flächeninanspruchnahme, Sicherung der Bodenschichten und Wiederaufbau des Bodens nach Schichten, Minimierung der Versiegelung im Dammbereich - wendet der Kläger ein, die Maßnahmen seien als Vermeidungsmaßnahmen von vornherein ungeeignet. Denn sie verhinderten keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen, vielmehr seien sie Teil eines

Abwirtschaftungskonzepts, das allenfalls für die zügige Beseitigung von Schäden Sorge. Auch dieser Einwand führt nicht auf einen Fehler des Planfeststellungsbeschlusses. Die Maßnahmen sollen erklärtermaßen einer dauerhaften Verdichtung und einer Beeinträchtigung des Oberbodens der baubedingt in Anspruch genommenen Flächen entgegenwirken (Landschaftspflegerischer Begleitplan, 1. Tektur zur 2. Planänderung, elektronisches Verwaltungsakte Bl. 6774 ff., Maßnahmeblatt 2 ff.). Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb sie nicht als Vermeidungsmaßnahmen qualifiziert werden können. Dies wird vom Kläger auch nicht weiter begründet.

300 (d) Der Kläger beanstandet weiter zu Unrecht die Maßnahme V (SarF) 5. Nach ihr soll eine Nisthilfe im HQ₅-Bereich abgenommen werden. Der Kläger ist der Auffassung, es handele sich um die Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, die ihrerseits nur nach § 45 Abs. 7 BNatSchG hätte zugelassen werden dürfen.

301 Auch mit diesem Einwand wird kein Fehler des Planfeststellungsbeschlusses aufgezeigt. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht verletzt. Zwar setzt das Schädigungsverbot - jedenfalls hinsichtlich standorttreuer Arten - nicht voraus, dass die Fortpflanzungsstätte im Zeitpunkt der Vornahme der Handlung tatsächlich besetzt ist (Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 44 Rn. 35; Kratsch, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 34 Rn. 42). Allerdings stellen die Planunterlagen - vom Kläger unwidersprochen - entscheidend darauf ab, dass es sich um eine Nisthilfe für eine Wasseramsel handelt, die im Erfassungsjahr 2007 ungenutzt gewesen sei, nur im Kartierungsjahr 2012 habe eine Gebirgsstelze die Nisthilfe genutzt. Es seien aber keine natürlich ausgebildeten Strukturen für Gebirgsstelze oder Wasseramsel vorhanden (Landschaftspflegerischen Begleitplan, 1. Tektur zur 2. Planänderung, elektronische Verwaltungsakte Bl. 6774, Maßnahmenblätter S. 33). Hiermit setzt sich der Kläger nicht auseinander.

302 (e) Soweit der Kläger die Maßnahmen V (SarF) 7 zum Fischotterschutz - Untersuchung des Eingriffsraums vor Beginn der Bauarbeiten und Ergreifen von Maßnahmen im Fall des Auffindens vom Otterbauen - beanstandet, zeigt er keinen Fehler des Planfeststellungsbeschlusses auf. Das Aufsuchen von Otterbauen zur Vermeidung von unter § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG fallenden Maßnahmen ist fraglos als Vermeidungsmaßnahme geeignet. Hinsichtlich des Ergreifens von Maßnahmen im Fall des Auffindens vom Otterbauen handelt es sich um einen - rechtlich unbedenklichen - Entscheidungsvorbehalt nach § 74 Abs. 3 VwVfG, auf die Ausführungen unter V. 2. d) bb) (8) (b) dazu wird verwiesen.

303 (f) Auch die Maßnahme V (SarF) 8 - Verschließen von Baumhöhlen zur Vermeidung von Tötungen höhlenbrütender Vogelarten - ist rechtlich nicht bedenklich. Ohne weitere

Begründung geht der Kläger davon aus, dass das Verschließen von Baumhöhlen keine Vermeidungsmaßnahme, sondern eine Handlung sei, die den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfülle und damit verboten sei. Mit der naheliegenden - und vom Beklagten in Anspruch genommenen - Privilegierung des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG setzt sich der Kläger nicht auseinander.

304 bb) Der Planfeststellungsbeschluss wird in der Gestalt des Planänderungsbeschlusses auch den Anforderungen des § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gerecht. Danach ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen.

305 (1) Soweit der Kläger die Ermittlung des Kompensationsbedarfs mit dem Argument beanstandet, die Einstaufläche sei nicht realitätsgerecht und stark vereinfacht ermittelt worden, zeigt er keinen Fehler des Planfeststellungsbeschlusses auf. Der Beklagte hat, auch nach Vorliegen neuer hydrologischer Kenndaten, die Einstaufläche in rechtlich nicht zu beanstandender Weise berechnet. Die Vergrößerung der eingestauten Fläche nach Zugrundelegen dieser neuen Kenndaten macht deutlich weniger als 1 % der Fläche aus und liegt damit im Bereich der normalen Schwankungsbreite und der unvermeidbaren Prognoseunsicherheit. Gerade für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs, eines hochgradig von Wertungen abhängigen Vorgangs, dürfen die Anforderungen an die Ermittlung des Sachverhalts nicht überspannt werden [s. o. V. 2. c) cc) (1)].

306 (2) Der Kläger macht insoweit zunächst geltend, die Komplexmaßnahme Stauraum (A 1) sei nicht als Kompensationsmaßnahme zu werten. Er moniert im Wesentlichen, die nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen A 1.1a (Zulassen der natürlichen Entwicklung im Einstaubereich bis HQ₂) und A 1.2a (Zulassen der natürlichen Entwicklung im Einstaubereich bis HQ₂ bis HQ₅) seien keine Ausgleichsmaßnahmen, denn dafür sei ein aktives Tun erforderlich, während hier nur ein Unterlassen geplant sei. Mit diesen Einwendungen zeigt der Kläger keinen Fehler des Planfeststellungsbeschlusses auf. Die Berücksichtigung ausgleichender Wirkungen dieser Maßnahmen begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

307 (a) Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Die Maßnahmen A 1.1a und A 1.2a sind entgegen der Auffassung des Klägers in dem von der Planfeststellungsbehörde einbezogenen Umfang geeignet, zu einer Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts beizutragen.

- 308 Bereits die Prämisse des klägerischen Einwands, die Maßnahmen A 1.1a und A 1.2a seien ausschließlich mit einem Unterlassen verbunden, trifft nicht zu. Nach den Maßnahmeblättern zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Landschaftspflegerischen Begleitplan, 1. Tektur zur 2. Planänderung, elektronische Verwaltungsakte Bl. 6774, Maßnahmenblätter S. 52 bis 55) sind die betreffenden Maßnahmenflächen durch die Vorhabenträgerin zu erwerben und mit dem Ausbringen von Zwischenbegrünung Maßnahmen zum Schutz vor Erosion zu ergreifen, bis die Flächen durch natürliche Sukzession entwickelt sind. Landwirtschaftliche Nutzung wird die Vorhabenträgerin nur extensiv, d. h. ohne Düngemittel- und Pestizideinsatz, gestatten.
- 309 Das - wenn auch geringe - Maß des aktiven Einwirkens auf die betreffenden Flächen wird auch in der plausiblen Bewertung der jeweiligen Ausgleichsmaßnahmen deutlich:
- 310 Die Ausgleichsmaßnahmen sollen - neben den weiteren Ausgleichsmaßnahmen der Komplexmaßnahme Stauraum A 1 - dazu beitragen, die Wertminderung der Biotopflächen innerhalb des Stauraums auszugleichen. Der Plan betrachtet die Ausgleichswirkungen gestaffelt nach Einstaubereichen: Die Maßnahme A 1.1a betrifft den Einstaubereich bis zu einem HQ₂, die Maßnahme A 1.2a den Einstaubereich eines HQ₂ bis HQ₅. Der Landschaftspflegerische Begleitplan geht methodisch so vor, dass für die Ermittlung der Wertminderung der Biotope zunächst auf einer Wertskala von 0 bis 30 der Ist-Wert des Biotops ermittelt wird, der dann mit der Größe der Fläche in ha multipliziert wird. Dieser Ist-Wert wird in Beziehung gesetzt zu dem Produkt aus Zustandswert des geplanten späteren Zustands des Biotops (Planwert) und der Fläche in ha. Die so ermittelten Ist-Werte aller Biotope werden dann aufsummiert und dem Zustandswert der Summe aller geplanten Biotope in einem Bewertungsraum gegenübergestellt. Dabei geht der Landschaftspflegerische Begleitplan - soweit hier betroffen - von einem Bewertungsraum „Stauraum“ aus (Landschaftspflegerischer Begleitplan, 1. Tektur zur 2. Planänderung, elektronische Verwaltungsakte Bl. 6774, S. 335 ff.). Diese Methode der Bewertung der Eingriffswirkungen im Stauraum hält sich im Rahmen der insoweit bestehenden (BVerwG, Urt. v. 22. November 2016 - 9 A 25.15 -, juris Rn. 16; BVerwG, Urt. v. 21. Januar 2016 - 4 A 5.14 -, juris Rn. 146; Kerkmann/Schröter, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 15 Rn. 11b) naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative und orientiert sich ersichtlich an § 8 der - allerdings nur für Planungen des Bundes geltenden - Bundeskompensationsverordnung.
- 311 Für die Beurteilung der Ist-Werte der Biotope im Stauraum geht der Plan im Wesentlichen - bis auf eine Fläche 5,94 ha, die für intensive Landwirtschaft genutzt wird - von hohen Werten zwischen 15 und 30 aus und kommt so auf insgesamt 798,34 Werteinheiten für den

Bewertungsraum. Für den Planwert der entstehenden Flächen, zu dem die Ausgleichsmaßnahmen A 1.1a und A 1.2a beitragen sollen, berücksichtigt der Landschaftspflegerische Begleitplan, dass es sich um Flächen mit eingeschränkter Entwicklung handeln wird, die sowohl für den Bereich des HQ₂, als auch den Bereich HQ₂ bis HQ₅ mit dem ungünstigsten zukünftigen Zustandswert von lediglich 5 bewertet werden (S. 336). Die Maßnahme A 1.1a fließt danach mit lediglich 12,88 Werteinheiten und die Ausgleichsmaßnahme A 1.2a mit 71,20 Werteinheiten in den Planwert ein. Die Maßnahmen A 1.1a und A 1.2a werden sodann für die Berechnung der Kompensation der Wertminderung der Biotope nicht weiter berücksichtigt, weil sie bereits für die Ermittlung des Planwerts herangezogen wurden (Landschaftspflegerischer Begleitplan, 1. Tektur zur 2. Planänderung, S. 336 und 340). Insgesamt wird auf diese Weise ein Planwert von 551,61 Werteinheiten und damit für den Stauraum einen Kompensationsbedarf von 246,73 Werteinheiten ermittelt.

- 312 (b) Die Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen A 1.1a und A 1.2a führt überdies - selbständig tragend - auch deshalb nicht zur Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses, weil auch bei Hinwegdenken dieser Ausgleichsmaßnahmen ein Kompensationsüberschuss bestehen bliebe. Die Kompensationsberechnung der Ausgleichsmaßnahmen durch den Landschaftspflegerischen Begleitplan gelangt zu einem Kompensationswert der Ausgleichsmaßnahmen von 492,39 Werteinheiten, sodass selbst bei Nichtberücksichtigung der ausgleichenden Werteinheiten von 12,88 (Maßnahme A 1.1a) und 71,20 (Maßnahme A 1.2a) bei einem Kompensationsbedarf von 246,73 Werteinheiten noch ein Kompensationsüberschuss von 161,58 Werteinheiten bestehen bliebe.
- 313 (3) Die Maßnahmen A 1.3a und A 1.4 sind ebenfalls nicht zu beanstanden. Der Kläger moniert hinsichtlich der Anlage von Frischwiesen in den Bereichen HQ₅ bis HQ₁₀ sowie HQ₁₀ bis HQ₂₅ (A 1.3a und A 1.4) zum einen, dass Flächen in Anspruch genommen würden, die bereits jetzt als Lebensraumtyp ausgeprägt seien, sodass sich die Änderung ihrerseits als Eingriff darstelle. Zum anderen würden die neu angelegten Frischwiesen bei den betreffenden Einstauereignissen geschädigt. Dieser pauschale Einwand führt nicht auf einen Fehler des Planfeststellungsbeschlusses. Der Kläger zeigt bereits nicht auf, welche Lebensraumtypen durch die Ausgleichsmaßnahme konkret in Mitleidenschaft gezogen werden sollen. Er setzt sich auch nicht mit den ausführlichen Erwägungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zur Beeinträchtigung von Lebensraumtypen im Einstaubereich und ihrer Kompensation auseinander.
- 314 (4) Auch der Einwand des Klägers, der Rückbau von Ufer- und Sohlverbau (A 1.11a) sei keine Ausgleichsleistung, weil sich die Bobritzsch längst selbst „entfesselt“ habe, zeigt keinen Fehler des Planfeststellungsbeschlusses auf. Dieser Einwand ist unsubstantiiert und setzt sich weder

mit den Ausführungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan noch in den betreffenden Maßnahmeblättern auseinander. Dort wird beschrieben, wie und in welchen Abschnitten Uferverbau entfernt und wie die eigendynamische Entwicklung der Bobritzsch, auf die der Kläger wohl abstellt, berücksichtigt wird.

- 315 (5) Die Ersatzmaßnahme „Entsiegelung We.....“ (E 4.1a) ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Der Kläger ist der Auffassung, dass diese Maßnahme zur Vernichtung geschützter Lebensstätten (Nistplätze der Rauchschwalbe, Brutplätze der Amsel, des Gartenrotschwanzes und der Bachstelze) führe und deshalb ihrerseits artenschutzrechtlich unzulässig sei. Dies ist aber nicht der Fall, § 44 Abs. 1 BNatSchG steht der Maßnahme nicht entgegen. Denn zur Vermeidung des Eingreifens des Tötungsverbots sind plangemäß bereits CEF-Maßnahmen - Anbringen von 20 Rauchschwalbennestern, von zwei Halbhöhlen und zwei Nisthöhlen in ca. 900 m Entfernung an einer anderen Stellanlage - umgesetzt. Das Vorhaben kann sich daher auf die Privilegierung des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 BNatSchG stützen.
- 316 (6) Der Einwand des Klägers zur Maßnahme E 6 FFH (Rückbau Wehr K.....), damit verbinde sich keine Aufwertung des Gewässerabschnitts, trifft nicht zu. Insoweit ist auf die Ausführungen zur Tauglichkeit des Wehrrückbaus als Kohärenzmaßnahme zu verweisen [s. o. V. 2. c) cc) (4) (b)].
- 317 (7) Schließlich ist verschiedenen planfestgestellten Maßnahmen auch nicht die Anerkennungsfähigkeit abzusprechend, weil sie außerhalb des betroffenen Naturraums durchgeführt werden sollen. Das betrifft die Maßnahmen E 11 (Entwicklung Uferstaudenflur), E 9.1 (Ersatzaufforstung St.....) und E 4.5 (Entsiegelung Stu.....). Zwar stellt § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG auf die Wiederherstellung im betroffenen Naturraum ab. Allerdings weicht § 10 Abs. 1 SächsNatSchG von § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG insofern ab, als er vorsieht, dass über § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG hinaus der Suchraum für Ersatzmaßnahmen bei Großvorhaben auch die Planungsregionen im Sinne von § 9 Abs. 1 SächsLPIG und die sächsischen Teile der Flussgebietseinheiten, in denen der Eingriff stattfindet, sind. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die vom Bundesrecht abweichende Regelung ist zulässig, denn das Naturschutzrecht ist Gegenstand der Abweichungsgesetzgebung, soweit nicht die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes betroffen sind (Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GG). Ein allgemeiner Grundsatz des Naturschutzes ist hier nicht betroffen. Der Landesgesetzgeber wollte diese Abweichungsentscheidung auch treffen, wie sich aus dem Wortlaut eindeutig ergibt („Über § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG hinaus“).

- 318 g) Schließlich verstößt der Planfeststellungsbeschluss nicht gegen das Gebot der Abwägung.
- 319 aa) Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verlangt das Abwägungsgebot, dass - erstens - eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass - zweitens - in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge eingestellt werden muss, und dass - drittens - weder die Bedeutung der öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (BVerwG, Beschl. v. 28. März 2020 - 4 VR 5.19 -, juris Rn. 26; Beschl. v. 27. April 2023 - 4 VR 3.22 -, juris Rn. 9, st. Rspr.). Innerhalb dieses Rahmens wird das Abwägungsgebot nicht verletzt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde für die Bevorzugung des einen und damit notwendig die Zurückstellung des anderen Belangs entscheidet.
- 320 Das allgemeine Abwägungsgebot ist hier indes nicht anwendbar, weil nach § 83 Abs. 1 Nr. 7 SächsWG keine planerische Abwägungsentscheidung zu treffen ist (siehe hierzu oben III.). Die Einwände des Klägers gehen also ins Leere, soweit er bemängelt, die Prüfung der Alternativen sei fehlerhaft erfolgt, die Belange des Hochwasserschutzes seien fehlgewichtet worden, insbesondere sei die Bedeutung des Hochwasserrückhaltebeckens für den Hochwasserschutz deutlich überschätzt worden, die Integritätsinteressen des Naturschutzes seien fehlgewichtet worden, und soweit er geltend macht, dass diese Mängel i. S. d. § 75 Abs. 1a VwVfG auch erheblich seien.
- 321 bb) Auch soweit der Kläger beanstandet, dass eine Gesamtabwägung im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses zu treffen sei und diese nicht vorliege, zeigt er keinen Fehler des Planfeststellungsbeschlusses auf.
- 322 Allerdings trifft es zu, dass eine Gesamtabwägung zu erfolgen hat. Wegen der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses (§ 71 WHG) ist der Kläger in seinem Eigentumsgrundrecht aus Art. 14 Abs. 1 GG betroffen. Nach Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG ist eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Aus diesem Allgemeinwohlvorbehalt wird gemeinhin das Erfordernis einer Gesamtabwägung abgeleitet (vgl. nur Wendt, in: Sachs, Grundgesetz, 9. Auflage 2021, Art. 14 Rn. 164a; Depenheuer/Froese, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 14 Rn. 435), mit anderen Worten sind die Belange der Allgemeinheit abwägend den Belangen des betroffenen Privaten gegenüberzustellen.
- 323 Der Einwand des Klägers geht bereits deshalb fehl, weil der Planänderungsbeschluss auf seinen Seiten 320 ff. eine ergänzende Gesamtabwägung enthält, die sich mit den

Allgemeinwohlbelangen auch in Abwägung zur Inanspruchnahme des Eigentums Privater befasst. Sie kommt zu dem - nachvollziehbaren - Ergebnis, dass im Hinblick auf die Bedeutung des Vorhabens für den Hochwasserschutz und damit für die öffentliche Sicherheit der Eingriff in Art. 14 Abs. 1 GG gerechtfertigt ist. Der Kläger hat im Übrigen keine konkreten Aspekte vorgetragen, die im Hinblick auf seine Betroffenheit gerade als Grundstückseigentümer diese Entscheidung infrage stellen würden.

324 Dessen ungeachtet könnte allein das Fehlen einer solchen Abwägung im Planfeststellungsbeschluss nicht zu dessen Aufhebung führen, weil die hochwasserrechtliche Planungsentscheidung nach § 83 Abs. 1 Nr. 7 SächsWG keine abwägende Planungsentscheidung im herkömmlichen Sinn ist, sondern der Planfeststellungsbeschluss zu erteilen ist, wenn der Errichtung und dem Betrieb der öffentlichen Hochwasserschutzanlage keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Erforderlich ist danach lediglich, dass das Gericht zu dem Ergebnis kommt, dass den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügt ist. Hieran bestehen aber im Hinblick auf den Gesichtspunkt des Hochwasserschutzes als Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung auch in Ansehung der enteignungsrechtlichen Betroffenheit des Klägers keine Zweifel.

325 VI. Die Berufung war nach alldem zurückzuweisen. Klarstellend war zu tenorieren, dass die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 16. Oktober 2014 in seiner letztmalig durch den Planänderungsbeschluss vom 4. Oktober 2021 geänderten Gestalt abgewiesen wird. Denn der Planänderungsbeschluss war erstmals im Berufungsverfahren Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens. Der Ausspruch der bloßen Zurückweisung der Berufung hätte danach nicht hinreichend zum Ausdruck gebracht, dass Gegenstand des Berufungsurteils die Planungsentscheidung in Gestalt des nach Erlass des erstinstanzlichen Urteils ergangenen Planänderungsbeschlusses war.

326 VII. Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 1 und 2 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 709 Satz 1 und 2, § 711 ZPO. § 708 Nr. 11 ZPO (Vollstreckung ohne Sicherheitsleistung) ist nicht einschlägig, weil das Urteil eine Vollstreckung im Wert von mehr als 1.500 Euro ermöglicht.

327 Gründe für die Zulassung der Revision nach § 132 Abs. 2 VwGO sind nicht gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Streitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder

entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Dahlke-Piel

Dr. Mittag

Engelke

Beschluss

Der Streitwert wird auf 15.000 Euro festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 und § 52 Abs. 1 GKG. Sie orientiert sich an den Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013, der im Planfeststellungsrecht für die Klage eines drittbetroffenen Privaten bei Beeinträchtigung eines Grundstücks in Nr. 34.2.1.1 einen Streitwert von 15.000 Euro vorsieht.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dahlke-Piel

Dr. Mittag

Engelke